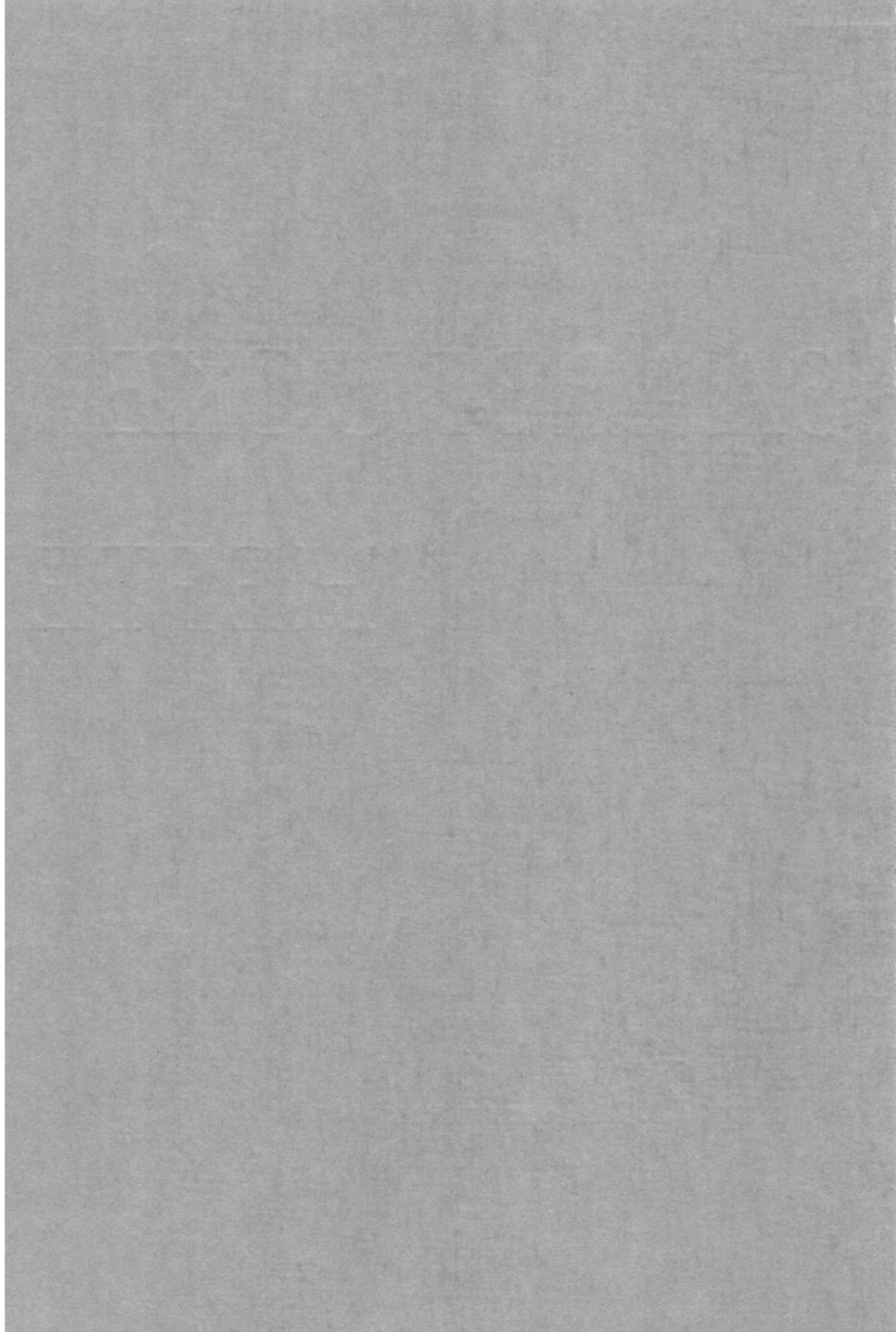


SAARBRÜCKER

HEFTE

HEFT **25** SAARBRÜCKEN 1967







# SAARBRÜCKER HEFTE

HERAUSGEGEBEN VOM  
KULTURAMT  
DER STADT SAARBRÜCKEN

HEFT 25 1967



MINERVA-VERLAG SAARBRÜCKEN

## INHALTSVERZEICHNIS

5	JOACHIM KRAUSE
	Von „Anlässen“ musikalischer Erfindung
17	ERNST SCHILLY
	Das alte Posthaus am Ludwigsplatz in Saarbrücken
39	HERMANN PETER BARTH †
	Neue Forschungsergebnisse zur Baugeschichte der Schloßkirche in Blieskastel
51	CARL BUCH
	Alte Glashütten und Ziegeleien in Klarenthal

MITARBEITER: JOACHIM KRAUSE, Leiter der Staatl. Musikbücherei Saarbrücken, 6606 Gersweiler (Saar), Brunnenstraße 10. ERNST SCHILLY, Oberpostdirektor, 66 Saarbrücken, Magdeburger Straße 5. HERMANN PETER BARTH (1905–1965), St. Ingbert (Saar), Eichendorffstraße 54. CARL BUCH, Kaufmann i. R., 6606 Gersweiler (Saar), Hauptstraße 54.

Klischees zu den Abbildungen 1–5 stellte dankenswerterweise zur Verfügung die Oberpostdirektion Saarbrücken.

Die „Saarbrücker Hefte“ erscheinen halbjährlich / Schriftleiter: Dieter Heinz, Saarbrücken 1, Spichererbergstraße 73 / Stellvertreter: Friedrich Margardt, Saarbrücken / Herausgeber: Kulturamt der Stadt Saarbrücken / Nachdruck ohne vorherige Zustimmung der Schriftleitung nicht gestattet; alle Übersetzungsrechte bleiben vorbehalten; für unverlangte Einsendungen haftet die Schriftleitung nicht. Preis des Einzelheftes: 3,- DM / Abonnementspreis: 2,50 DM. Abonnements werden entgegengenommen vom Minerva-Verlag, 66 Saarbrücken 3, Futterstraße 25, Tel. 2 82 64, und vom Kulturamt der Stadt Saarbrücken, 66 Saarbrücken 3, Großherzog-Friedrich-Straße 6, Tel. 20 14 02 / Führen in Lesezirkeln nur mit Genehmigung / Druck: Buchdruckerei und Verlag Karl Funk, Saarbrücken.

## VON „ANLÄSSEN“ MUSIKALISCHER ERFINDUNG

Eine bedeutende musikalische Komposition erscheint uns wie ein Lebewesen, das einmalig ist. Diese Einmaligkeit macht es, daß das Werk uns bei jeder Begegnung wie neu erscheint. Wenn etwas nur neu, nicht aber zugleich als einmalig unterscheidbar ist, so erscheint es alltäglich, vielleicht sogar ungeordnet und verwirrend. Es kann dann nur als tote Tatsache zur Kenntnis genommen werden. Alles Lebensfähige dagegen hat wiedererkennbare, einmalige Züge und Gesten. Unser Gedächtnis ist also im Spiele, wenn wir bei Musik die Einmaligkeit von etwas Lebendigem empfinden. Nicht nur bedeutendes Neues zu erfinden, sondern zugleich liebevoll dem Hörer und seinem Gedächtnis die Möglichkeit des Wiedererkennens zu gewähren, ist die Aufgabe des Komponisten schon bei der Erfindung seiner Themen.

Es ist verständlich, daß Komponisten das, was die Welt dann wohl zu schlicht „Einfälle“ nennt, was aber gerade die Einmaligkeit einer Komposition ausmacht, sehr kritisch erarbeiten. Belege solcher Arbeit kennen wir aus Beethovens Skizzenbüchern. Aber sie zeugen mehr von einer kritischen Umgestaltung eines Ureinfalls, als sie erkennen lassen, woher dieser selbst kam. Nur selten können und wollen die Komponisten darüber Auskunft geben. Komponisten von Eintagswerken darüber zu befragen ist uninteressant, welche Werke aber eine die Zeit überdauernde Lebensfähigkeit haben, ist schwer zu ahnen. So haben wir uns eigentlich aus Mangel an Beweisen daran gewöhnt, Dichtern und Theologen zu glauben, die den musikalischen Schaffensprozeß auf „Eingebung“ oder „Intuition“ zurückführten und ihrem Denkmal liebender Verehrung für den Komponisten dadurch einen erhöhten Sockel bauten, der sein Bild über den diesseitigen Alltag hinaus erhöhen sollte.

Das Bild eines auf Eingebung von oben harrenden Komponisten ist in mancher Weise für unser Musikbetrachten zur beherrschenden Vorstellung geworden, so daß es heute schwer ist, glaubhaft zu machen, daß auch das Erfinden von Musik eine Arbeit ist, bei der die Ratio durchaus nicht ausgeschaltet zu sein braucht. Die Feststellung, daß bedeutende Meisterwerke ihre einmalige Substanz Anlässen verdanken, die vom Komponisten bewußt außerhalb der Musik aufgesucht wurden, muß bei solchen Denkgewohnheiten natürlich auf intensiven Widerstand stoßen, und das besonders dann, wenn der Erfindungsprozeß den Gedanken an eine Erfindungs-„Technik“ nahelegt. Erst der Vergleich mehrerer ähnlicher Fälle von Musikerfindung aus einem künstlich herbeigeführten Anlaß läßt den Wunderglauben an die erfinderische Intuition zurücktreten, zugleich aber auch bewußt werden, daß technisch herbeigeführte Erfindung noch keineswegs wertbeständige Musik ist, daß vielmehr der „Anlaß“ die Intuition aktivieren muß, damit eine einmalige, wertbeständige Musik entsteht <sup>1)</sup>.

Es ist nicht nur eine Gewohnheit, sondern auch für das Denken einfacher, in Johann Sebastian Bach einen „fünften Evangelisten“ zu sehen, der seine Eingebungen vom Heiligen Geist erhielt. Aber es schmälert Bachs Verdienst in keiner Weise, wenn wir überzeugt sein können, daß er als frommer Christ seine Arbeitskraft aus dem Glauben erneuerte und daß sein besonderes theologisches Wissen ihn zu sachlich richtiger und überzeugender

musikalischer Deutung seiner Texte befähigte, daß aber darüber hinaus sein Werk wie das eines musikhandwerklichen Könners allerhöchsten Grades erarbeitet wurde. Unsere Verehrung wächst, wenn wir erkennen, daß Bach offenbar von einem heute kaum mehr anzutreffenden Wissen von der Musik als einem Geschehen im Menschen, als einer „Verhaltensweise“ in Tönen geleitet wurde, das ihn befähigte, seine Hörer mit und in den Tönen zu „bewegen“. Erstaunt stellen wir fest, daß der überzeugende Bau seiner Formen nur so zu erklären ist, daß er schon beim Beginn der Niederschrift eines Satzes die Taktzahl seines Umfanges kannte, wie ein Architekt seinen Bauplatz. Aber wir werden ungläubig, wenn wir lesen, daß sich diese Taktzahl oft nachweisbar nicht von selbst aus der Musik ergab, sondern so, wie wir es auch von Bauwerken wissen, als Symbolzahl gewählt wurde und die musikalische Form bestimmte. Diese Symbolzahlen stammen ja aus dem Gebiet der kirchlichen Symbolik und stehen in keiner Kompositionslehre jener Zeit. Wollen wir nicht doch lieber an die Intuition glauben, die diese Zahlen unbewußt erscheinen ließ? Völlig unbehaglich aber wird uns zumute, wenn wir feststellen, daß auch uns neu und einmalig erscheinende Themen von Bach in einer uns für geistliche Werke allzu rationell dünkenden Erfindungspraxis von außen her erarbeitet, man möchte sagen „veranlaßt“ wurden. Ein Beispiel dieser Praxis wird später dargelegt werden<sup>2)</sup>).

Ein ähnliches Unbehagen hat die Musikwelt empfunden, als nach dem ersten Weltkrieg ein hochgeschätzter Musikwissenschaftler, Arnold Schering, darauf aufmerksam machte, daß Ludwig van Beethoven möglicherweise den „Anlaß“ zu rein instrumentalen Kompositionen in der Literatur gesucht hat. Die „Würde vortrefflicher Worte“ lag für Beethoven demnach nicht allein in ihrem Inhalt, der wohl zu einer Vokalkomposition geführt hätte, sondern vielleicht noch mehr in der vom Dichter gewählten *Form*. Wessen Sinn dafür aufgeschlossen ist, daß auch eine dichterische Form eine von Grund auf musikalische Form sein kann, der wird Verständnis dafür haben, daß Beethoven von einer solchen Form – etwa einer Szene eines Dramas von Shakespeare – so stark angerührt wurde, daß er diese Form und nicht den Text zu komponieren unternahm und, nachdem der „Anlaß“ die Erfindung aktiviert hatte, das so gewonnene, vielleicht nur kurze klingende Ergebnis nun aus dem Geiste der Musik weiterführte und mit einem nunmehr nur noch musikalischen Sinn zum geschlossenen Musikwerk abrundete. Solange Beethoven der textlichen Vorlage folgen wollte, blieb die Musik aber der textlichen Vorlage so nahe, daß die geniale Divinationsgabe Scherings die Zusammenhänge von Vorlage und Musik eruieren konnte. Für eine von der Wissenschaft anzuerkennende Beweisführung schienen die von Schering vorgelegten Ergebnisse jedoch nicht ausreichend, und so blieb man lieber bei dem romantischen Beethovenbild mit den zum Himmel blickenden Augen und zog es vor, die vielleicht genialste Leistung Scherings wie den Sündenfall eines Wissenschaftlers zu verschweigen<sup>3)</sup>).

Einen noch unbehaglicheren Fall einer Praxis, den „Anlaß“ zu musikalischer Erfindung von außen auf sich zukommen zu lassen, hat Eric Sams neuerdings in der „Neuen Zeitschrift für Musik“<sup>4)</sup> dargestellt und mit zahlreichen glaubwürdigen Beispielen belegt. Danach hat Robert Schumann die Buchstaben von Worten und Sätzen, die zumeist eindeutig mit dem Titel und Inhalt des Werkes in sachlichem oder sehr privatem Zusammenhang stehen, durch eine ihm schon in der Jugend bekanntgewordene, von Sams nachge-

wiesene Chiffrenschrift aus Notenzeichen, in Melodien verwandelt, die ihm den „Anlaß“ zur weiteren Komposition lieferten. Heines Text „Die Lotoblume ängstigt“ – um nur ein Beispiel zu nennen – kann hinfort nicht mehr als Anlaß der unvergeßlichen Melodie zu diesen Worten gelten. Die Bedeutung der dazugehörigen Noten als Chiffre ist nämlich „CLARA“! Die rhythmische und harmonische Gestalt und die Weiterführung des Liedes erst sind recht eigentlich Arbeit des Komponisten, der so von außen her sein Ziel erreichte, etwas Neues, Einmaliges zu schaffen, das unvergeßlich bleibt. Wer möchte behaupten, die „technische“ Art der Erfindung habe Schumanns Intuition gelähmt?

Einmaligkeit in einem andern Sinne, nämlich dem einer sachlichen Richtigkeit, erstrebte zweifellos auch Johann Sebastian Bach, als er die Arie „Et in Spiritum sanctum Dominum“ der H-moll-Messe schuf, deren Text vom Heiligen Geist und der Kirche spricht. Wie ein Baumeister legte er wohl zunächst ihren Umfang fest und ließ ihn sich von einer Symbolzahl vorschreiben, die den Begriff „Kirche“ bis an das Ende der Zeiten weitet: Die Offenbarung Johannis (21/16) beschreibt die ewige Gottestadt, die Wohnung der „Gemeinde der Heiligen“, genau und nennt das Maß „zwölf-tausend Feld Wegs“, das der Engel nach Menschenmaß in die Länge und Breite gemessen hatte.  $12 \times 12 = 144$  Takte mißt die Arie Bachs von der Gottesstadt „Kirche“. Aber die Arie beginnt mit dem „Heiligen Geist“, dessen Symbolzahl 7 gleichermaßen berechtigt war, im Werk wirksam zu werden. Bachs musikalische Form läßt sich denn auch im ersten Teil der Arie nach Zwölfkeln von 144, im zweiten nach Siebenteln auszählen (s. „Musik und Kirche“ 1962, S. 1). Aber offenbar genügte das Bach noch nicht. Es galt die Sieben noch hörbar zu machen. Das konnte allein durch ein besonderes und auffallendes musikalisches Thema erreicht werden, das eben in dieser Siebenzahl in die Arie eingebaut wurde. Und Bach wäre sicher nicht mit sich zufrieden gewesen, wenn er dafür auf einen „Einfall“ gewartet hätte. Das Besondere mußte auch nach Inhalt und Herkunft kein von Menschen erfundenes, sondern ein symbolträchtiges Besonderes sein. Bach fand den „Anlaß“ zum Besonderen in dem Zeichen, das sowohl als Monogramm Christi wie auch als Bannerzeichen seiner Kirche verwendet wird, im Chi-Rho. Und da er wußte, daß man Graphik nicht in Musik verwandeln, wohl aber der *Bewegung* einer das Zeichen groß an die Wand malenden Hand mit der musikalischen Linie folgen kann, gelang ihm die Umgestaltung des graphischen in ein klingendes Symbol so genau, daß ein Wiedererkennen beim Hören und Vorstellen der Musik – nicht beim Notenlesen – noch heute möglich ist.



Bach hatte als Schüler noch Unterricht in Rhetorik gehabt, also in einer Disziplin, die wir heute als einen Teil der so vernachlässigten ganzheitlichen Menschenbildung bezeichnen möchten. Sie lehrte, sich zunächst durch intensives Nachsinnen ein Bild zu machen von allen mit dem zu behandelnden

Stoff in weitestem Umkreis zusammenhängenden Tatsachen und Umständen (dazu gehören für Bach auch die Symbolzahlen), den vorzutragenden Stoff sachgemäß und zweckentsprechend zu gliedern und zu formen und schließlich auch beim Vortrag selbst die der Sache dienlichen stimmlichen Ausdrucksmittel einzusetzen. Sie wollte also hinführen zur „bewegten Rede“, nicht zur Vorlesung eines Aufsatzes. „Bewegte Rede“ (Heinrich Schütz) war aber schon seit der Renaissance auch ein Ziel der Komponisten. So ist es kein Wunder, daß die Rhetorik einen Seitentrieb bekam, in dem man sich über das Wort-Ton-Verhältnis in der Komposition Gedanken machte, die „Musikalische Figurenlehre“. Wie die Rhetorik ist auch sie eigentlich eine Verhaltensschulung gewesen, die als unmittelbare Erfahrung vom Lehrer an den Schüler weitervermittelt wurde. Erst seit etwa 1600 sind Traktate darüber bekannt, die aber schon deutlich eine Erstarrung der Lehre erkennen lassen.

Die „Figuren“ dieser Lehre scheinen Selbstverständlichkeiten zu beschreiben. So etwa, daß man etwas, was seinem Sinne nach ein Ansteigen ausdrückt, auch mit einer steigenden Melodie, einer Anabasis, musikalisch am treffendsten ausdrückt („et resurrexit“). Meint der Text ein Hinabsteigen, so symbolisiert die fallende Tonleiter, die Katabasis, diesen Vorgang musikalisch am treffendsten. Wenn der Text es verlangt, „schwankt“ auch die Melodie in kleiner Hin- und Herbewegung; und der Bewegung großer Wellen entspricht eine solche im weiteren Ambitus – man denke an das erste Rezitativ der Kreuzstabkantate. Man kann in kleiner Bewegung, einen Mittelton umspielend, darstellen, daß sich etwas dreht (Kyklosis). Der Sinn für eine große drehende Bewegung hat sich bis in unsere Zeit durch Schubert Mühlradbegleitungen oder als typische Leierkastenmelodie erhalten, die im Dreiklange auf und ab geht. Bei allen solchen Figuren empfinden wir eine Paralleltät von einem äußeren Bewegungsgeschehen mit der Klanggeste der Melodie.

Mit der Erinnerung an dieses wohl in jedem Menschen psychologisch verankerte Wissen vom Zusammenhang von Musik und Bewegung können wir nun Bach beobachten, wie er die Bewegung der ein Chi-Rho zeichnenden Hand in Klanggesten verwandelte. Er beginnt links unten mit dem Aufstrich bis zur Mitte, einer Anabasis von drei Tonschritten. Dann setzt er oben links an und malt mit einer Schwankung (in der Terminologie der Gregorianik heißt die Figur Torculus) ein Häkchen, das als Verzierung den weiter bis zur Mitte absteigenden Ast des X – eine Katabasis – einleitet.

Beispiel 1 – 2



Nun gestaltet Bach die Rundung des P nach. Als „runde“ Klanggeste wurde oben schon die Kyklosis in der Form der ab- und aufsteigenden Bewegung im Dreiklang erwähnt. Diese Tongeste erscheint aber vollrund, hier ist aber nur eine Hälfte davon benötigt. Bach variiert die Klanggeste, indem er den zweiten Ton des aufsteigenden Dreiklanges ausläßt. Es entsteht so zu Beginn der Figur ein Quintsprung aufwärts. Mit einem solchen Sprung verbinden wir die gestische Vorstellung von etwas senkrechtem. Es ist, wie wenn die den Bogen malende Hand sich erst vergewisserte, wo die Mitte

des Zeichens ist, über der senkrecht der Bogen ansetzt und wohin sie nach dem Abstieg wieder zurückkehren will. Vollziehen wir die Handgeste des Malers in diesem Sinne und singen wir zugleich die klingende Figur, möglichst mehrmals hintereinander, so merken wir, daß Rhythmisches, das hier ohne klingendes Beispiel nicht darstellbar ist, dem zweiten, höchsten Ton des Dreiklanges einen besonderen Elan verleiht, aus dem heraus auch die Klanggeste der halben Kyklosis die Tendenz erhält, wie bei der Leierkastenbewegung zum Ausgangspunkt zurückzukehren. Nachdem Bach so das klanggestische Äquivalent des Bogens des P in den musikalischen Raum gezeichnet hat, zieht er die Mittelachse des Zeichens von oben nach unten mit der Klanggeste einer fallenden Oktave nach und ergänzt so die klangliche Entsprechung des P.

Beispiel 3 – 4



Am vollständigen Chi-Rho fehlen nur noch die beiden letzten Teile, die ein Spiegelbild der beiden ersten sind. Man könnte nun erwarten, daß Bach eine seiner kontrapunktischen Künste mit „Spiegel“ oder „Krebs“ einsetzt, um die Spiegel-Entsprechung darzustellen. Bei der Spiegel- und Krebsform eines Themas wird aber sein musikalischer, d. h. auch sein klanggestischer Sinn völlig verändert, hier aber soll sich ja spiegelbildlich das Gleiche ereignen. Die Anweisungen der Figurenlehre konnten in diesem Falle keinen Rat geben, denn rückwärts zu reden ist kein Anliegen der Rhetorik. Es scheint, daß Bach aber etwas von den tiefsten Grundlagen dieser Figuren wußte.

Die Figurennamen bezeichnen Tendenzen zu Bewegungsrichtungen, also zu Erscheinungen, die eigentlich nur an Körpern zu beobachten sind. Die Termini gelten aber auch ohne metaphorischen Gedankensprung für nicht körperliche Bewegungen. Wir benennen also z. B. nicht nur die „Hebung“ des Körpers beim Aufstehen, Hinaufgehen und die des Armes, Fusses, der Hand, des Kopfes oder auch nur der Augen gleich, sondern auch die Vorstellung von etwas „Erhebendem“ und sogar die Erfahrung bei der Aufwärtsbewegung der Melodie. Bachs Beispiele beim Chi-Rho zeigten, daß die Terminologie nur etwas ausspricht, was als unmittelbarer Zusammenhang zwischen Körper- und melodischer Geste als grundlegend gegeben angesehen werden muß. Man wird also annehmen müssen, daß nicht nur der musikalische Rhythmus, wie wir es beim Marsch und Tanz deutlich erleben, das Bewegungszentrum des Menschen tangiert, sondern daß im gleichen Zentrum die Frequenzrelationen zwischen den Tönen in einem räumlichen Sinne, d. h. gestisch verstanden oder gedeutet werden. Dieser Zusammenhang von Klanggeste und Körpergeste, der an Bachs „Verwandlungen“ erstmals in der praktischen Auswertung bei der Komposition beobachtet werden kann, läßt darauf schließen, daß es außer der Verbindung vom Ohr zum Cortex noch Nervenbahnen zum Bewegungszentrum geben muß, über die uns die Physiologie bisher noch keine Auskunft gibt.

und so hatte er wohl guten Grund, den gestischen Menschen in sich auch um Rat zu fragen, wie er die Bewegung der die symmetrischen Teile des Chi-Rho zeichnenden Hand in Klanggeste umleiten könne. Die Frage war: Auf welche musikalischen Ereignisse hin reagiert der gestische Mensch mit symmetrischen Bewegungen? Im kleinsten Rahmen kann man das beobachten beim Wiegenlied, das etwa ein „Eja, Eja“ mit gleichen Tonfolgen wiederholt und damit der Wiegebewegung entspricht. Der Tänzer aber gestaltet spontan auch ganze wiederholte Formteile als Spiegelbild der ersten Bewegungsabläufe. Es zeigt sich dabei, daß die „Zwei“, wo sie sich in der Musik als Wiederholung auswirkt, keineswegs schlechthin „Wiederholung“, d. i. Gleiches, erzeugt, sondern ein „a n d e r e s G l e i c h e s“, eine Symmetrie. (Auch in der Akustik wirkt die Zwei ähnlich: Verkürzt oder verdoppelt man die Länge einer Saite mit der Zwei, so hört man ein „anderes Gleiches“, die Oktave.)

Nicht aus der Figurenlehre, wohl aber aus einer gestischen, tänzerischen Erfahrung heraus kann die wörtliche Wiederholung der beiden ersten „Neumen“ für Bach die Bedeutung erhalten haben, die der Bewegung der Hand entspricht, die jene symmetrischen Formteile malt. Und da alle Musik erst durch eine Leistung des Gedächtnisses verstanden wird, die – wie bei der Sprache – die in der Zeit aufeinanderfolgenden Klanggesten zu einem Ganzen, der Gestalt der Melodie, zusammenfaßt, konnte Bach sich an der Ganzheit seines Zeichens freuen und damit rechnen, daß ein aufmerksamer Hörer in dieser Tonfolge auch wirklich das Chi-Rho wiedererkennen würde.

#### Beispiel 5

Oboe 1–2

The image shows a musical score for Oboe 1-2 and Organ. The Oboe part is written on a single staff with a treble clef and a key signature of one sharp (F#). It features a melodic line with several phrasing slurs. The Organ part is written on two staves (treble and bass clefs) with a key signature of one sharp. It provides a harmonic accompaniment with chords and single notes. The score is in 3/4 time.

Bach war, wie Paul Hindemith humorvoll bemerkte, in Bezug auf das Komponieren „verschwiegen wie eine Auster“. <sup>5)</sup> Wir werden keinen Beweis dafür antreten können, daß hier überhaupt ein solches Zeichen gemeint war und daß die Verwandlung in der vorgetragenen Weise erfolgte. Wir stehen vor der geöffneten Tür, wie bei Scherings Beethoven-Deutungen, und es hängt nur von *unsern Einfühlungsfähigkeiten ab*, ob wir über die Schwelle gehn und uns weiteren ähnlichen Erfahrungen, die bei Bach zu machen sind, öffnen wollen. Mein überzeugendster Beweis ist, daß ich die Kongruenz von Zeichen und Klanggeste völlig unvorbereitet und unerwartet allein beim Hören erkannte, trotzdem in der betreffenden Aufführung die Phrasierung der Oboen der Neuen Bach-Ausgabe folgte und unkonsequent zu sein schien. (Die Phrasierungszeichen in Beispiel 5 entsprechen meiner Chi-Rho-Deutung.) Der Herausgeber der Partitur, Friedrich Smend, gibt allerdings im Kritischen Bericht zu seiner Arbeit S. 347 zu, daß in diesem Satz „besonders viele bearbeitende Eingriffe von späterer Hand“ das Original verdorben haben, die sich besonders „auf Bogensetzungen sowie die Vorschläge“ beziehen. Es scheint mir fast, als ob dadurch die Aufmerksamkeit beim Hören geweckt und ein klareres Klangbild ge-

wünscht wurde, das sich dann, zugleich mit dem bei intensiver Vorstellung der Tonfolgen erkannten Zusammenhang mit dem Symbolzeichen, auch einstellte.

Die Tatsache, daß Bach hier etwas besonderes bezweckte und auch bemerkbar machen wollte, ist jedoch unmöglich zu leugnen. Das melodische Material nicht nur des Chi-Rho, sondern schon der Takte 6 – 12, wird niemals für die Singstimme verwendet, sondern bleibt dem Vortrag durch die beiden Oboen vorbehalten. Daß die obligaten Instrumente ein eigenes Themenmaterial verarbeiten, das nicht auch von der Singstimme benützt wird, kommt selten bei Bach vor. Einmalig scheint mir zu sein, daß bei den Chi-Rho-Takten Bach gegen seine Gewohnheiten hier die Faktur ändert und den sonst dreistimmigen Begleitsatz (2 Oboen und Baß) in einen zweistimmigen übergehen läßt, bei dem die das „Zeichen“ spielenden Oboen unisono blasen und so das Zeichenmotiv hervorheben. Nur am Ende des ersten Teiles und im Nachspiel behält Bach die Dreistimmigkeit bei. Diese Besonderheit machte es wahrscheinlich, daß „Kenner und Liebhaber“, an die Bach wohl dachte, nicht nur das siebenmalige Hochhalten und Zeigen des Bannerzeichens in der Zahl des Heiligen Geistes bemerken, sondern vielleicht auch seine Bedeutung erkennen würden, denn das Zeichen drängt sich mit seiner Melodie auf wie ein Refrain, auf den man schließlich wartet. Es liegt nahe, bei einem festgestellten Chi-Rho-Zeichen auch die sonst mit ihm stets verbundenen Buchstaben Alpha und Omega zu vermuten. Ihre Feststellung könnte vielleicht dazu dienen, die Richtigkeit des Hörens beim Chi-Rho zu bestätigen. Wenn man sie aber in der üblichen Anordnung links und rechts vom Chi-Rho suchen würde, müßte man enttäuscht sein.

Trotz der oben besprochenen Symmetrie gibt es ein Rechts und Links in der Musik nicht. Aber schon aus den dem Chi-Rho unmittelbar vorangehenden Takten, die ja auch reine Instrumentalmusik sind, also nie gesungen erscheinen, springt uns eine symbolische Bedeutung entgegen: Wie mit Händen deuten die beiden Oboen abwechselnd mit einem einzigen Tonschritt in verschiedene harmonische Richtungen. Die viermalige Wiederholung des Gleichen würde allein schon an die Symbolzahl 4 erinnern, die auf die Welt (mit ihren vier Himmelsrichtungen) hinweist. Hören wir mit dieser Kenntnis das gestische Deuten der Oboen in die Richtungen der Windrose, so verstehen wir ihren Wunsch, Christi Banner „in aller Welt“ zu zeigen.

Beispiel 6



Erst wenn wir nochmals weiter zurück auf den Takt 6 lauschen, hören wir Alpha und Omega in ihrer klanglichen Entsprechung, allerdings nicht wie gewohnt nebeneinander, sondern Anfang und Ende unter Aufhebung der Zeit als immerwährende Gleichzeitigkeit interpretierend, über- und ineinanderklingend zugleich. Wieder spielt die Symmetrie der Wiederholung bei der Verwandlung in Klanggeste mit, denn beide Zeichen können sym-

metrisch geschrieben werden. Der größeren Klarheit wegen deuten wir jeweils nur eine Hälfte an. Die andere ergibt sich aus der symmetrischen Wiederholung. Beim A ist die Umrißlinie nicht gradlinig gedacht, sondern sie steigt erst kurz senkrecht an. Bach konnte sich wohl die brauchbarste Form wählen. Nur ein Punkt deutet auf den Querstrich des A hin. Die Klanggeste des wie gelegentlich in alten Zierschriften gezeichneten Omega benützt einen harten Auftakt, um ähnlich wie bei der Rundung des P dem Ton des guten Takteiles einen besonderen Elan zu verleihen, der in die Rundung hineinlenkt, die mit unglaublich feinem Empfinden für die Werte der Einzeltöne in eine auslaufende Schleife weitergeführt wird.

#### Beispiel 7



Ist beim Omega eine intensive, der Schwunghaftigkeit des Vorbildes entsprechende Artikulation unerlässlich, so ist das Alpha durchaus im Legato zu denken. Diese Gegensätzlichkeit macht es möglich, daß beide Zeichen in der Gleichzeitigkeit „durchsichtig“ bleiben und erkannt werden können. Wenn sie auch an Klarheit hinter dem Chi-Rho zurückstehen, so sind sie immerhin aus den beim Chi-Rho gewonnenen Erfahrungen heraus zu erkennen. Mithin wird man sie als Beweis für die Richtigkeit der Übertragung des Hauptzeichens gelten lassen können.

Vielleicht war es ein Hauptfehler Arnold Scherings, daß er seine bei Beethoven gewonnenen Erkenntnisse zu weit verfolgt hat und so über das hinausging, was er vernünftigerweise von Beethoven *und* von seinen Lesern erwarten durfte. Diese Gefahr liegt auch hier nahe, wenn wir versuchen, entsprechend den bei den Verwandlungen Bachs erkannten Gesetzmäßigkeiten nun auch den Beginn des Vorspiels, dessen melodisches Material in der Arie auch von der Singstimme benützt wird, in ein Bild aus Linien zurückzuverwandeln. Es entsteht dabei ein schwungvolles Liniengewirr, in das man mit etwas Fantasie das mit einer einzigen Schwungbewegung entworfene Bild einer Taube mit ausgebreiteten Flügeln hineinlesen kann, das Symbolzeichen des Heiligen Geistes. Die Hieroglyphen, die Bach zum Klingen erweckte, könnten dann einer Meditation in Bildern entsprechen, die sagte:



Heiliger Geist,



schaff allezeit



überall



Christi Kirche

Für das Herbeirufen ähnlicher naheliegender Anlässe zur „Erfindung von außen“ ließen sich bei Bach noch weitere Beispiele anführen<sup>6)</sup>. Daß man aber die Erfindungsarbeit von drei hervorragenden Meistern der Musik in sehr ähnlicher Weise gelegentlich von äußeren Anlässen, die bewußt geschaffen wurden, abhängen sieht, stellt diejenigen vor neue Rätsel und Aufgaben, die danach fragen, was Musik ist und wie sie im Menschen entsteht.

Oboe I  
*d'amore*

Oboe II  
*d'amore*

Basso  
continuo

Bass  
solo

Et in Spiritum sanc-tum Do-mi-num et vi-vi-fi-can-tem,

Die hier vorgelegten 24 Takte (zwei Zwölftel der Arie) lassen erkennen, in welcher Weise Bach die in Klanggesten verwandelten Symbolzeichen reiht. Jeweils mit Auftakt beginnend findet sich das Chi-Rho in den Takten 10 und 22, die „Windrose“ in 8 und 20, Alpha und Omega in 6 und 18. Später muß das Omega auch unter dem Alpha gesucht werden (Stimmentausch). Während Bach sich bei den Nebenfiguren kleine Freiheiten gestattet, — beim Alpha in Takt 18 fehlt z. B. der erste Ton —, zitiert er das Chi-Rho-Motiv stets unverändert. In Takt 10 steht es in der Dominanttonart E, in Takt 22 in der Haupttonart A. Im ersten Teil der Arie erscheint es noch zweimal in E, im zweiten dreimal in A-Dur. Das Anfangsmotiv wird von der Singstimme nur zwei Takte lang übernommen und auch später bei dem Text „Et unam sanctam“ nur stark variiert erinnert. Sonst verwendet die Singstimme kein melodisches Material des Vorspiels.

In der Partitur fällt auf, daß der Instrumentalsatz dort, wo die Oboen ins Unisono übergehen, dünn wird. Es ist kein Zweifel, daß die Orgel hier einen Ausgleich schaffen muß. Beispiel 5 läßt die Wichtigkeit der harmonischen Auslegung des Chi-Rho erkennen: Das Zeichen „steht“ nicht auf den durchlaufenden Bässen, sondern scheint wie am höchsten Ton aufgehängt unter diesem dahinzulaufen.

- 1) Arnold Schering hat die „Lehre von der musikalischen Findekunst »ars inveniendi«“ im Jahrbuch Peters 1925, S. 25 und in „Das Symbol in der Musik“, Leipzig 1941, durch die Geschichte verfolgt. Es kann danach keine Frage sein, daß sich immer wieder Komponisten Gedanken darüber machten, wie es möglich sei, „bey nicht allzeit auffgeräumter Disposition des Gemüthes Inventionen zu kriegen“ (Heinichen, zitiert nach Schering). Man kann da zwei Arten deutlich unterscheiden, die zum Ziel führen: Der eine Weg führt über die Meditation, für die von der Rhetorik mit ihren *locis topicis* hervorragende Denkregeln angeboten wurden. Es war dies der Weg Bachs. Auch seine bedeutenden oder Symbolzahlen sind ihm auf diesem Wege begegnet. Nur wer sich gewöhnt hat, Zahlen überhaupt als Werte zu beachten, hat Verständnis dafür, daß Bach mit Zahlen umging, wenn er komponierte. Ein anderer sieht die Zahlen überhaupt nicht an, auch wenn man sie offen vor ihm hinlegt. *Probatum est!* Ein anderer Weg scheint durch das Gebiet der „Aleatorik“ zu führen. So wenn Guido von Arezzo vorschlug, den Vokalen bestimmte Töne zuzuordnen und bei der Textkomposition dem Vokal des Textwortes jeweils den ihm zugehörenden Ton zu geben. Der Vorschlag scheint — nach Schering — befolgt worden zu sein. Wirklich an ein Würfelspiel erinnert eine Empfehlung von Mauritius Vogt, unterschiedlich verbogene Hufnägel in der Hand zu schütteln und auf den Tisch zu werfen. So wie sie dann lagen, waren die durch ihre Biegungen dargestellten Tonbewegungen dann zur Melodie aneinanderzureihen. Aber ist Vogt wirklich, wie Schering meint, „von allen Musen verlassen“ gewesen? Offenbar sah der Zisterziensermönch Mauritius doch in den krummen Hufnägeln etwas, was er täglich vor Augen hatte: Neumen, also sinnvolle melodische Gestalten, die sich wie ein „Einfall“ beim Komponieren verwenden ließen. Linienlose Neumen können zudem auf jeder Tonstufe beginnen und der Ambitus der

sie ausmachenden Tonbewegungen blieb gleichfalls dem Ermessen des Komponisten überlassen. Er ließ sich also von den Hufnägeln zwar einen Anlaß für gewisse Bewegungen im Tonraum vorschlagen, aber er brauchte weder auf Intuition zu verzichten, noch mußte er seine Selbstkritik ausschalten. Ganz so „aleatorisch“ scheint Vogts Verfahren also wohl doch nicht gewesen zu sein.

- 2) In der gleichen Arbeit sagt Schering: „Aber eins geben diese (alten) Abhandlungen über künstliche Phantasiebefruchtung doch zu denken. Wie frei oder beengt sie im einzelnen sein mögen, sie drücken uns den Rechtsbrief in die Hand, mit jeglichen zur Verfügung stehenden Mitteln der musikalischen Hermeneutik auch an Sebastian Bachs Werke heranzutreten . . . Noch immer gibt es Fälle, deren Symbolik so dunkel ist, daß es weiteren Nachdenkens bedarf, um den Schlüssel zum Eingang in die von Bach vorgestellte Gedankenverbindung zu finden.“
- 3) Arnold Schering, *Beethoven in neuer Deutung*, Leipzig 1934; ders., *Beethoven und die Dichtung*, Berlin 1936. Die Fülle abwertender Urteile über Scherings Schriften verliert wesentlich an Bedeutung, wenn man bei Jacques Handschin (*Musikgeschichte im Überblick*, 1964) liest: „Es mag sein, daß Schering im einzelnen daneben gegriffen hat. Und doch können wir, indem wir uns in Beethovens Musik hineinhören, nicht anders als sagen: es steckt etwas dahinter, so rein in sich oder aus sich geht die Sache nicht auf. . . wir können nur sagen: etwas Derartiges muß dahinter stehen – nicht in dem Sinne, daß wir dies zur Hauptsache, d. h. Beethovens Musik zur Programm-Musik machen würden, aber daß wir ein solches Element als Ingrediens setzen.“
- 4) Eric Sams, *Hat Schumann in seinen Werken Chiffren benutzt?* *Musical Times* August 1965, dt. *Neue Zeitschrift für Musik* 1966, Heft 6, und *Musical Times* Mai 1966.
- 5) Schering schreibt im unter 1) genannten Aufsatz: „Man hielt das Talent der Melodierfindung für eine auch dem Laien nicht versagte Naturgabe, wogegen das kontrapunktische, durcharbeitende Formen und Bilden Kennzeichen des Meisters war und demgemäß als eigentliche und „rechte Invention“, d. h. als das Höhere erschien.“ Noch heute sind wir ja gewohnt, nicht die Themen einer Komposition auf die subtilen Feinheiten ihres klanggestischen Lebens hin abzuhören, sondern vielmehr Gesamtformen zu analysieren. Der Komponist erinnert sich zurückschauend eher an die auf die Gestaltung verwendete Mühe als an die eigentliche Erfindung der Themen, die voranging. So spricht er darüber nicht, und er wird sich hüten, seinen Erfindungsweg, soweit er überhaupt bewußt ist, zu offenbaren, wenn er weiß, daß er nicht nur die Wirkung seines Werkes dadurch beeinträchtigen, sondern vielleicht sogar seinen guten Ruf als Komponist bei dem Publikum gefährden könnte, das sich von der Mitwirkung der „Intuition“ beim Schaffensprozeß eine abweichende Meinung aus wenig zuständigen Quellen bereits gebildet hat.  
Anders liegt es wohl bei Bach. Für ihn gehörte es zur rhetorischen Gewissenhaftigkeit, alles, was sich aus dem Text und dessen Begleitumständen entnehmen ließ, irgendwie im Werk einzubauen und sich so einer sachlichen Richtigkeit der Komposition in Bezug auf den Text zu vergewissern. Die Komposition entsprach dann restlos dem durchmeditierten Text, und Bach konnte mit ihr und seiner eigenen Arbeit zufrieden sein. Wenn er auch „für Kenner und Liebhaber“ schrieb, denen vielleicht außer der kunstvollen Ausarbeitung a u c h ein Zahlenwirken oder eine besondere Klanggestalt erkennbar werden konnte, so lag doch kein Grund vor, sie mit einer Art von Gebrauchsanweisung, wie sie sich heute einbürgern, auf die Besonderheiten der Komposition hinzuweisen, die ja alles zum Text sagbare in klingenden Gestalten ausdrückte.
- 6) Ähnliche Verwandlungen von Zeichen und Gesten in Klanglinie wurden vom Verfasser in „Musik und Kirche“ XXXV 1965/3 „Die große Bearbeitung von „Jesus Christus, unser Heiland“ – und ebenda XXXVII 1967/5 „Von klingenden Kreuzzeichen in Bachs „In dir ist Freude“ und in der Kreuzstabkantate“ (in Vorbereitung) besprochen. In einem ebendort XXXII 1962/1 veröffentlichten Artikel über die oben besprochene Arie wird versucht, auch die Zahlenbedingtheit der Form bewußt zu machen.



## DAS ALTE POSTHAUS AM LUDWIGSPLATZ IN SAARBRÜCKEN

Sein Schicksal vor und nach dem 2. Pariser Frieden

Im Jahre 1963 tauschte die Deutsche Bundespost nach längeren, bereits von ihrer Vorgängerin, der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes, geführten Verhandlungen das in Saarbrücken gelegene Grundstück – Flur 1, Parzelle 1339/515 – am Ludwigsplatz Nr. 15 gegen ein Grundstück an der Vorstadtstraße desselben Stadtteiles, nur wenig entfernt von dem 1766 erbauten Haus am Ludwigsplatz, in dem vor dem 2. Weltkrieg das Post-scheckamt und davor das Postamt untergebracht waren. Auf dem neuen Grundstück soll eine Vermittlungsstelle für den Wahlbetrieb und ein Zweigpostamt errichtet werden. Das damalige v. Freythalsche Palais ist nach seiner Zerstörung im letzten Krieg von dem neuen Eigentümer, der Regierung des Saarlandes, im Stil des 18. Jahrhunderts für Dienstzwecke wieder aufgebaut worden. „Habent sua fata fundi“ kann man in Abwandlung des bekannten Satzes von Terentius Maurus sagen: über das Barockpalais führt der Weg zur modernen Nachrichtenübermittlung, ohne die heute eine Behörde nicht mehr auskommen kann, selbst wenn sie hinter „echten“ barocken Fassaden arbeitet.

Abb. 1–5 *Das Palais Freythal*

Das Gebäude steht auf einem Platz, den bereits Goethe 1770 bei seinem Besuch in Saarbrücken als schön und „mit ansehnlichen Gebäuden“ umgeben verzeichnet hat<sup>1)</sup>. Des Hauses Schicksal und das einer damit eng verbundenen Gestalt soll im Nachstehenden verfolgt werden.

Das Palais hatte schon im 18. Jahrhundert sein besonderes Gepräge, war es doch vom kunstsinnigen Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken für seine „letzte“ Geliebte erbaut worden. Der diesem Verhältnis entsprossene Sohn, Wilhelm Friedrich August, erhielt zunächst den Zunamen „von Freyberg“, der später in „von Freythal“ abgeändert wurde. Die Tatsache, daß der Fürstenson als Leutnant im Regiment Nassau-Saarbrücken-Infanterie einmal stehen sollte, das der König von Frankreich neben anderen Einheiten auch unterhielt, bewahrte das Haus seiner Mutter, der Frau von Freythal, nicht vor den Zugriffen, wie sie in der Französischen Revolution gang und gäbe waren. Die Mutter hatte bereits kurz nach dem Tode des Geliebten 1768 vor der Rache der rechtmäßigen Gattin des Fürsten nach Worms fliehen müssen. Obwohl man die Inneneinrichtung, die Möbel versteigerte, blieb „Madame de Freidal“ (wie sie auch genannt wurde) doch noch Eigentümerin des Palais; auch wurde ihr und ihrem Sohn noch eine Pension aus der Staatskasse gewährt.

Das Haus Ludwigsplatz Nr. 15 – auf der Vorderseite des Promenadenplatzes gelegen – war in der Zeit vom 1. November 1761 bis zum 24. Januar 1766 vom Fürsten als Bauherrn nach den Plänen des fürstlich-

nassauisch-saarbrückenschen Generalbaudirektors Friedrich Joachim Stengel erbaut worden, der dem barocken Saarbrücken seine künstlerische Gestalt gab und dessen Geist auch noch heute in den Diskussionen um die von ihm erbaute, nach der Zerstörung wieder aufgebaute Ludwigskirche (sie wurde u. a. als sein schönstes Werk für würdig erachtet, die Vorlage für das Sonderpostwertzeichen „Landeshauptstadt Saarbrücken“ abzugeben) bei der Frage der Ausgestaltung des Innenraums oft und leidenschaftlich beschworen wird.

Über das Palais Freythal sagt einer der besten lebenden Kenner der Architektur des Saarbrücker Barocks, Dipl.-Ing. Dieter Heinz: „... da ist es vor allem das köstliche Palais, das Fürst Wilhelm Heinrich im Überschwang seiner Liebe zu Luise von Freital selbst errichtet hat, welches nicht nur zeitlich, sondern auch bis in die Einzelheiten der Dekoration die erste Stelle dieses Palaistyps einnimmt. Außerordentlich schön gegliederte Pavillons betonen die Ecken des stattlichen Baukörpers. Der Mannigfaltigkeit der Bildhauereien entspricht das reiche Schmiedewerk, das an den Balkons in weicher Kurve schwingt und von üppig sich entrollenden, rosenbesteckten Konsolen unterstützt wird. Besonders vornehm gleitet es hinüber zu den ebenso kostbar ausgestatteten Seitenfronten zur Promenade hin, die in ihrer gedrängten Form fast noch eindrucksvoller als die Vorderseiten erscheinen. Einen wirkungsvollen Gegensatz zu den zierlichen Fenster- und Balkongittern bildet hier die festungsmäßige, gerade Vergitterung der Erdgeschoßfenster, die sich in ebensolcher Weise auch an den Sockelfenstern des Kirchbaues wiederholte. — Karl Lohmeyer, der Wiederentdecker Friedrich Joachim Stengels und Erforscher des rheinisch-fränkischen Barocks, bezeichnete einmal das Palais Freital als ‚wohl überhaupt das ausgeglichene im ganzen rheinisch-fränkischen Barock im Zusammenwirken von Maß, Bildhauerei und kostbarem Schmiedewerk‘<sup>2)</sup>.“

In einem Bericht der Präfektur des Département de la Sarre vom 30. Dezember 1812 an das französische Innenministerium beantragte der Präfekt den Verkauf des Freythalschen Palais. Das Gebäude war durch Kaiserlichen Erlaß vom 6. Februar 1806<sup>3)</sup> der französischen Gendarmerie als Unterkunft und Amtssitz zugewiesen worden. Bemühungen des Munizipalrates im Jahre 1807, eine Verlegung der Gendarmerie in das Schloß zu erreichen und damit ihr derzeitiges Unterkunftsgebäude der Stadt zum Verkauf zu überlassen, um mit dem Erlös (auch anderer, so frei gewordener Gebäude) die Kosten für die Wiederherstellung des Schlosses Saarbrücken zu bestreiten, blieben erfolglos. Die kaiserliche Gendarmerie-Brigade sollte jetzt in zwei neu zu erbauenden Kasernen — in Saarbrücken und Lebach — untergebracht werden, deren Kosten mit dem Verkaufserlös bestritten werden sollten. Die zum Neubau erforderlichen Grundstücke sollten später beschafft werden. Nach Erwerb des Grund und Bodens für den Saarbrücker Kasernen-Neubau sollte ein Teilstück gegen einen innerhalb dieses Geländes gelegenen Streifen getauscht werden, dessen Eigentümerin eine Wwe. Knipper war, die dem Tausch bereits zugestimmt hatte. Die Wertschätzungen für die zu erwerbenden Neubaugrundstücke lagen ebenso vor wie das Einverständnis der Eigentümerin mit dem Verkauf und die Pläne und Kostenanschläge für die neuen Unterkünfte, die in ihrem Betrag noch unter dem Verkaufserlös des Gebäudes am Ludwigsplatz lagen. Der Kaufpreis für das Gebäude war amtlich auf 43 225 Fr geschätzt worden.

## Maire Rupied

Ein schriftliches Angebot zu diesem Schätzpreis hatte der Kaufmann Charles Joseph Rupied in Saarbrücken abgegeben. Bei dem Kaufinteressenten handelt es sich um den späteren Bürgermeister Rupied, dessen Charakterbild, „von der Parteien Gunst und Haß verwirrt“, in der Geschichte schwankt.

Rupied war am 30. September 1762 in Lunéville geboren als Sohn des Schatzmeisters Charles François Julien Rupied und seiner Frau Madeleine Grandidier. Die Mutter starb am 6. März 1816 im Alter von über 82 Jahren in Saarbrücken und wurde auch dort beerdigt. Rupied war verheiratet mit Marguerite Madeleine Robinot. Aus der Ehe ging ein Kind hervor, Madeleine Virginie, die später als Witwe eines Kaufmanns Bernard Henry Maubon Alleinerbin wurde und in ihrem Wohnort Bar-le-Duc 1873 verstarb; sie ist Saarbrücken noch verbunden durch die Schenkung eines Grundstücks in der Eisenbahnstraße aus dem früheren Grundbesitz ihres Vaters in der Parzelle „Auf der Ramsaar“ an die „Kirchenfabrik“ (Kirchengemeinde St. Johann <sup>4</sup>).

Rupied kam 1798 nach Saarbrücken. In diesem Jahr wurde in Trier die Verwaltung des Saar-Departements eingerichtet, zu dem auch das Arrondissement Saarbrücken gehörte. Er wohnte zu dieser Zeit in der Neugasse, im Hause des Postdirektors Kiesow (Wilhelm-Heinrich-Straße). In der Folgezeit tätigte er zahlreiche Grundstückserwerbe, zunächst im Rahmen der 1802 und 1809 angeordneten Veräußerungen fürstlichen Eigentums, später auch aus anderem Besitz, u. a. kaufte er auch das früher einmal dem Postmeister Kiesow gehörende Haus, das er bis zu seinem Tode bewohnte und in dem der Kronprinz und spätere König Friedrich Wilhelm IV. 1833 bei seinem Besuch der Rheinprovinz Quartier bezog <sup>5</sup>). Die Deuschmühle und der spätere Kasinogarten gehörten ihm ebenfalls. Am 6. November 1804 wurde Rupied 1. Adjunkt an Stelle von Georg Hermann Mühlhaus. 1805 wurde der geschäftstüchtige Kaufmann Geschäftsführer (Kommissionär) der Cie. des Salines de l'Est, einer Niederlassung des französischen Salzmonopolbetriebs (Entrepôt des Salines) in Saarbrücken. Ende 1814 löste er Sebastian Bruch als Bürgermeister ab, der am 17. März desselben Jahres schon einmal, und zwar von Heinrich Böcking, dem geschäftigen Verfechter der deutschen Sache in Saarbrücken, auf Weisung Gruners, des russischen Genralgouvernements Mittelrhein in Trier, abgelöst worden war. Böcking gab dieses Amt aber bald ab, weil er nach seiner Ansicht wenig Unterstützung der deutschen Belange antraf, selbst bei den Beigeordneten nicht („Einige Kaufleute wünschen den status quo aus geschäftlichen Gründen“ schrieb er am 28. Juli 1815 an Joseph Görres). Heinrich Böcking — Bürgermeister, städtischer Beigeordneter, Haupteinnehmer, Vorsitzender der Bergamtskommission, Generaladjutant der Miliz, Landesdeputierter —, der Großonkel „König Stumms“, gehörte zu den Männern an der Saar, die nach der Französischen Revolution als „die wärmsten Anhänger der neuen politischen Ideen zugleich die Vorkämpfer einer nationalen Bewegung“ waren <sup>6</sup>). So kam Rupied nach der Interimsverwaltung durch den Beigeordneten Karcher und daran anschließend durch den Notar Laukhard nach dem in seinem Ergebnis mit Enttäuschung aufgenommenen 1. Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wieder ins Amt. Es waren Zeiten wirrer Kommunalpolitik <sup>7</sup>).

Rupied verhielt sich in der kritischen Zeit um den 2. Pariser Frieden herum schwankend, wenn auch in seiner Vorstellung von der Entwicklung der Dinge konsequent, zwischen Napoleon, Ludwig XVIII. und den Bestrebungen der Saarbrücker, den Anschluß an Preußen durchzusetzen. Der vom Saarbrücker Stadtrat am 11. Juni 1814 beschlossenen Deputation nach Paris, die Ludwig XVIII. eine Ergebenheitsadresse zu überbringen hatte, gehörte er an; am 21. September schwor er mit seinen Beamten dem neuen Souverän den Treueeid, am 25. April 1815 mußte er gegenüber dem nach Frankreich von Elba zurückgekehrten Kaiser der Franzosen wieder seine Ergebenheit bekunden, wozu er auch alle Beamten verpflichtete.

Mitte 1815 zog er sich, unter dem Vorwand der persönlichen Bedrohung, nach Nancy zurück, von wo die gutmütigen Saarbrücker ihn kurze Zeit später wieder zurückzuholen versuchten. Er kehrte aber erst später zurück und entfaltete anschließend noch eine gewisse Wirksamkeit neben den neuen preußischen Beamten, unter denen er wohl auch den später in seiner Angelegenheit (Erwerb des Palais Freythal) tätig werdenden „Grand-seigneur“ und „Landschaftlichen Commissarius“ Dern im Kasinokolleg, einer für Personal- und Geschäftspolitik aller Lebensbereiche außerordentlich wichtigen „Institution“ kennengelernt hat<sup>8)</sup>. Dern war Regierungsbeamter unter dem letzten Saarbrücker Fürsten gewesen, Bezirksratspräsident unter der französischen Verwaltung (1803), Staatsanwalt, Präsident des Saarbrücker Wahlkollegiums, Deputierter des „Corps Législatif“ in Paris, 2. Beigeordneter unter Rupied (1815), Mitglied der Deputation, die Rupied aus Nancy zurückholen sollte (s. oben), und wurde später preußischer Landrat. Der hektische Lauf der Zeiten verhinderte jedenfalls nicht, daß Rupied noch ruhige Jahre in seiner Wahlheimat Saarbrücken verbringen konnte; „le maire de Saarbruck, Rupied, était resté; il sût se faire respecter“, schrieb Capot-Rey<sup>9)</sup>. Am 24. Februar 1814 starb er in Saarbrücken, wo sein Grab noch heute von der Stadt gepflegt wird.

Es gibt verschiedene Urteile über den Maire und Sous-Préfet Rupied, sie finden sich u. a. bei Schmitz<sup>10)</sup>, der ihm Liebenswürdigkeit und gewissenhafte Verwaltung seiner Amtsgeschäfte bescheinigt, ferner bei Krohn<sup>11)</sup>, der Rupied auch schon einen „Lebemann“ nennt (wie später Capot-Rey), dazu einen „artigen Franzosen“ und einen „angesehenen Mann“, dessen Tod zu einer „großen Leich“ (festliches Leichenbegängnis) wurde, und auch sonst seine guten, menschlichen Eigenschaften unterstreicht, bei Th. Schmidt<sup>12)</sup>, der – in jenen Jahren! – wieder schärfere Töne anschlägt, bei L. Bruch<sup>13)</sup>, bei Capot-Rey<sup>14)</sup>, der in ihm einen „des français légers et vif“ sieht, „dont les Allemands ont horreur et dont ils subissent les charmes“, und schließlich bei Prof. Dr. D. Wiese<sup>15)</sup>, der den Saarbrücker Bürgermeister für „klug und eifrig“ hält, „dessen Entgegenkommen, Eifer und Fähigkeit die Preußen selbst loben“. Zwischen diesen schillernden Beurteilungen, die einseitig extrem von Böcking und seinen Anhängern gebildet wurden, liegt die Wahrheit wohl in der Mitte: Rupied war ein kühler Rechner und Geschäftsmann, der sich in seinen politischen Anschauungen und Bekenntnissen von den Möglichkeiten leiten ließ, wie er mit Charme und Geschick sein Vermögen vergrößern konnte; dabei lag sein Vaterland dort, wo es ihm gut ging, und die erforderliche Gesinnung folgte stets dem geschäftlichen Erfolg auf dem Fuße. Er lag dabei so garnicht völlig daneben, konnte er doch gut beobachten, wie die „deutsche Bewegung“ in Saarbrük-

ken nicht besonders entscheidend von Bürgern seiner Gesellschaftsschicht getragen wurde, die gleiche Wirtschaftsinteressen hatten, so daß auch hier wieder dem Mittelstand die Hauptlast zufiel<sup>16)</sup>.

#### *Rupied erwirbt die Gendarmerie-Unterkunft*

In der Reihe seiner geschäftlichen Transaktionen nimmt der Kauf des Freythalschen Palais einen besonderen Platz ein. Das urkundliche Material befindet sich in den Posthausakten Saarbrücken (Archiv der Oberpostdirektion).

Auf den anfangs erwähnten Bericht hin verordnete Napoleon am 10. Mai 1813, vertreten durch die bevollmächtigte Kaiserin Marie Louise, in St. Cloud den Verkauf des Gebäudes, den Neubau zweier Gendarmerie-Kasernen und einen dadurch notwendig werdenden Grundstückstausch (Anl. 1).

Am 23. August 1813 wurde vor dem Notar Flosse in Saarbrücken in Anwesenheit des Unterpräfekten Charles Furcy Mathieu Gomiécourt, der vom Präfekten des Saar-Departements mit der Durchführung des Kaiserl. Erlasses vom 10. Mai beauftragt war, der Kaufvertrag abgeschlossen. Von besonderer Bedeutung ist die Regelung der Bezahlung des Kaufpreises (Anl. 2).

#### *Ausführung des Vertrages*

Die Zahlungsabwicklung und -modalitäten regelte ein Präfekturerlaß vom 9. Dezember 1813 (Anl. 3), der Rupied mit Schreiben des Saarbrücker Unterpräfekten Gomiécourt (s. oben) vom 12. Dezember 1813 abschriftlich zugestellt wurde. Der darin festgelegten Regelung waren Besprechungen Rupieds mit einem französischen Finanzbeamten (Dagoreau, Leiter des Rechnungsbüros des Saar-Departements von Trier) vorausgegangen. Hierüber hatte sich Rupied in einem Schreiben vom 5. November 1813 ausgelassen und darin gleichzeitig auch die Frage der anderweitigen Unterbringung der Gendarmerie angeschnitten. Seinen diesbezüglichen Vorschlägen stimmte der Präfekt in Trier zu (Schreiben v. 19. November 1813) und bestätigte ihm dabei, daß von dem Zeitpunkt der Einlösung der drei Wechsel an die Kosten für die neue Unterkunft der Gendarmerie (Anmietung Loew — s. unten) vom Departement getragen würden; der von Rupied an den Vermieter gezahlte Abschlag in Höhe von 1 100 Fr sollte verrechnet werden. Im Zusammenhang mit den Ersatzbauten in Saarbrücken und Lebach macht der Präfekt etwas mysteriöse Ausführungen. Was die von Rupied gezahlten 1 500 Fr Honorarvorschuß an einen gewissen Henry anbelangt, könne er keine genauen Angaben machen, was er, Rupied, berücksichtigen müsse. Damit Rupied nun aber nicht glaube, für seine Gefälligkeit noch übers Ohr gehauen zu werden, erklärt sich der Präfekt bereit, einen ungefähren Vergütungsbetrag für Henry festzusetzen und mit ihm den über den Vorschuß von 1 500 Fr hinausgehenden Betrag im voraus abzurechnen, „aussi qu'il n'y a aucune difficulté sur ce point“. Auffallend ist, daß G. Henry bereits am 4. Februar 1812 von Rupied 1 500 Fr „à compte sur (son) honoraire des casernes de Sarrebruck et Lebach“ erhalten hat. Das ist eine Weile vor dem Bericht des Präfekten vom 30. Dezember 1812, in dem der Komplex: Verkauf Palais Freythal, Neubau zweier Kasernen und dazugehöriger Grunderwerb bzw. notwendiger Grundstückstausch (s. Kaiserl. Dekret vom 10. Mai 1813) dargelegt ist.

Der Präfekt scheut sich in diesem Schreiben auch nicht, die mißliche Finanzlage des Departements vor Rupied auszubreiten und ihn zu bitten, die Zahlung des Kaufpreises zu beschleunigen: die Fälligkeit des ersten Drittels um 10–12 Tage vorzuverlegen, während die Fälligkeit der beiden anderen Drittel nach Wunsch festgesetzt werden könne (Ende Dezember, Anfang Januar), es sei denn, besondere Umstände erforderten eine Vorverlegung, worüber Rupied unterrichtet würde. Das Schreiben zeugt von gutem Einvernehmen zwischen dem gewandten Geschäftsmann Rupied und dem Präfekten. Auf die Angelegenheit – Erwerb des Freythalschen Palais – wirft es ein etwas seltsames Licht, geht doch aus den Ausführungen hervor, daß man den Verkauf von langer Hand vorbereitet hatte. Überdies ist es weder bei privaten Bauherren noch bei Behörden üblich, lange vor „Fälligkeit“ Architektenhonorare zu zahlen, ganz abgesehen davon, daß in unserem Falle die geplanten Neubauten von Saarbrücken und Lebach nicht mehr zur Ausführung kamen.

Da Rupied vertragsgemäß Eigentum und Nutznießung des Gebäudes unverzüglich zustand, stellte sich die Frage einer angemessenen zwischenzeitlichen Unterbringung der Gendarmerie-Brigade Saarbrücken bis zur Fertigstellung des geplanten Neubaus. Sie wurde in der Weise gelöst, daß in dem Kaufvertrag die Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Unterpräfekten und dem Kommandeur der Gendarmerie aufgenommen wurde, für eine passende Unterkunft auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Zeugen bei der Bestätigung des Vertrages in der Unterpräfektur, womit erst die endgültige Rechtswirksamkeit hergestellt war, waren der Staatsanwaltsgehilfe Nicolas Roesch und der Rechtsanwalt Georges Tonnel, Freunde des Hauses Rupied (die auch 1816 den Tod der 82 Jahre alten Mutter Rupieds amtlich meldeten). Um dieser Verpflichtung zur Umquartierung der Gendarmerie nachzukommen, wurde noch am gleichen Tage – der programmäßige Ablauf der Transaktionen zeugt von einer tadellos funktionierenden Regie – ein Mietvertrag zwischen dem Adler-Wirt Johann Mathias Loew und seiner Ehefrau Sophie Caroline Gradel abgeschlossen, wonach diese ihr in der Nähe gelegenes Haus in Saarbrücken Nr. 3, zwischen dem Friedhof und dem Anwesen Stengel gelegen, mit Garten und einem weiteren Grundstück hinter dem „Adler“ (zwischen den Anwesen Stengel und Stichling) an Rupied vermieteten (Anl. 4).

Der Mietvertrag lautete auf 3 Jahre, beginnend mit dem 15. September 1813, und setzte einen Mietzins von jährlich 750 Fr fest, zahlbar zum 15. März und zum 15. September jeden Jahres. Rupied hatte laut Vertrag auch auf seine Kosten eine Bestandsaufnahme und Zustandsübersicht über das gemietete Anwesen anfertigen zu lassen. Zeugen bei dem notariellen Teil waren J. Stocky, Glaser aus St. Johann, und J. Feld, Leinenweber aus Saarbrücken. Die Übernahme fand am 9. November 1813 in Gegenwart des Leutnants und Chefs der Gendarmerie, Vêjux, des Eigentümers Loew und des Beauftragten Rupieds, des Kaufmanns Nicolas Dessez, statt. Der Zustand wurde als befriedigend festgestellt. Auf den Mietzins hatte Rupied bei Vertragsabschluß 1 125 Fr angezahlt, was im Vertragstext festgehalten wurde. Am 15. Dezember 1813 zahlte Rupied bereits den Rest, worüber auch eine notarielle Urkunde in Gegenwart des Gerichtsvollziehers Colin und des bereits genannten J. Feld erstellt wurde (Anl. 5).

Vertragsgemäß stellte Rupied am 23. August 1813 zwei Wechsel aus, deren Gegenwert von je 14 500 Fr er nach Aufruf durch den Präfekten bei

der Kasse des Generaleinnehmers des Departements, Huart, in Trier einzahlte, was dieser jeweils unter dem 30. Oktober bestätigte. Die Empfangsbescheinigungen sind in Abschriften erhalten; sie sind vom kommissarischen Landrat (Commissaire-Directeur) des Kreises Saarbrücken am 4. September 1816 beglaubigt und dem Schuldner an Stelle der Originale überlassen worden, während diese auf Weisung der General-Liquidations-Kommission in Aachen vom 12. August 1816 und der Regierung in Trier vom 26. August 1816 genannter Kommission übersandt wurden. Aachen hatte nämlich in der Antwort auf einen Bericht der Regierung in Trier darauf hingewiesen, daß die Haupt-Liquidations-Kommission in Paris in solchen Fällen der Rückerstattung stets auf den Originalempfangsbescheinigungen bestehe. Die General-Liquidations-Kommission hatte alle Forderungen an die französische Regierung zu bearbeiten. Ihre Einrichtung ging zurück auf Art. XVI der „Convention zur Regulirung der Zahlung der den verbündeten Mächten von Frankreich zu leistenden Geld-Entschädigung, geschlossen in Gemäßheit des vierten Artikels des Haupt-Traktats von 20ten November“ (1815), wonach sich die französische Regierung verpflichtete, „außer der durch gegenwärtige Convention stipulirten Geld-Entschädigung, alle, gegen einzelne Mächte und deren Mitverbündete durch besondere Convention eingegangene Verpflichtungen, die Bekleidung und Ausrüstung ihrer Armeen betreffend, zu genügen; und diejenigen Bons und Mandate, die aus solchen Conventionen herrühren, aushändigen und pünktlich bezahlen zu lassen, in so weit sie bei Zeichnungen des Haupttraktats und der gegenwärtigen Convention noch nicht regulirt sein sollten.“ Zu diesem Zweck mußte der Anspruch von Privatleuten und Behörden bis zum 1. Mai 1816 angemeldet sein, ein Termin, der trotz mehrmaliger Mahnungen im Bezirksblatt der Regierung zu Trier und in den Zeitungen bis 20. November wegen der Saumseligkeit der Forderungsberechtigten verlängert wurde <sup>17)</sup>.

Am 2. und 5. Mai 1815 gab Rupied dem General-Einnehmer des Mosel-Departementes in Metz nach dessen Empfangsbestätigungen vom 23. und 24. Mai Wechsel im Gesamtwert von 9 359,40 Fr in Zahlung, von denen jedoch nur 4 im Betrag von 8 782,40 Fr eingelöst wurden, so daß nach Abzug der Protestkosten für das nicht eingelöste Papier ein Tilgungsbetrag von 8 774,21 Fr übrig blieb. Am 1. August bescheinigt der Haupteinnehmer H. Böcking in Saarbrücken Rupied die Barzahlung eines weiteren Betrages von 4 216,28 Fr (4 050,33 Fr Rückstand auf den Kaufpreis und 165,95 Fr Zinsen für die Zeit vom 6. Oktober 1815 bis zum 1. August 1816).

#### *Unruhe kommt auf*

In den Akten befindet sich ein „Handzettel“ von der Hand des noch in der Stengelschule groß gewordenen (Lohmeyer) Baumeisters Johannes Adam Knipper des Jüngeren, der uns als Erbauer der vom K. F. Schinkel entworfenen evangelischen Kirche in Bischmisheim, Leiter des Wiederaufbaues des Saarbrücker Schlosses <sup>18)</sup> und in unserem Zusammenhang als der Unternehmer bekannt ist, von dem die ersten Ausbesserungsarbeiten Mitte 1816 am Haus Loew vorgenommen wurden. Knipper war wohl ein Freund der Häuser Rupied und Thirion, des Neffen Rupieds; er hat auch den Entwurf vom Grabstein Rupieds auf dem Alt-Saarbrücker Friedhof gezeichnet. Der Benachrichtigungszettel trägt kein Datum; er ist zeitlich nur aus dem Eingangs- und Erledigungsvermerk

Rupieds – die er durchweg nie auf an ihn gerichteten Schreiben vergessen hat – einzuordnen: Eingang und Antwort am 28. Oktober 1815. Der Inhalt war so delikats, daß er wörtlich wiedergegeben werden soll (übersetzt): „Herr v. Freythal ist eifrig bemüht, Wirbel um den Verkauf der ehemaligen Gendarmerie zu machen. Ich habe den Eindruck, als gäbe es Leute, die den Verkauf gerne nichtig gemacht sähen, wiederum andere, die behaupten, die Bezahlung sei nicht auf rechtmäßige Weise erfolgt usw., usw. Man hat mich um Auskunft ersucht, wie soll ich mich verhalten? Ich wäre gerne zu einem persönlichen Gespräch zu Ihnen gekommen, sehr geehrter Herr Rupied, wenn ich unbemerkt mein Haus verlassen könnte. Geben Sie mir doch bitte eine schriftliche Antwort oder übermitteln Sie mir sie bitte durch eine vertrauenswürdige Person! In Eile – Ihr ergebener K.“ Dieser Seufzer eines Mannes, der wohl mehr wußte als das, was sich aus dem amtlichen Schriftwechsel entnehmen läßt, deutet darauf hin, daß Unruhe entstanden war, nachdem sich auf Grund der veränderten politischen Lage der alte Eigentümer des Gebäudes vor seiner Übernahme durch die Franzosen wieder um seinen stattlichen Besitz gekümmert hat, der 1806 im Zuge der Veräußerung bzw. Beschlagnahme von fürstlichem Eigentum – die Jahre, in denen Rupied auch seinen Grundbesitz „arrondierte“ – für staatliche Zwecke des neuen Landesherrn (Unterbringung der Gendarmerie) in Anspruch genommen worden war. Knipper sucht Rat bei dem Mann, mit dem er geschäftliche und andere Beziehungen unterhielt (bei der Verteidigung Saarbrückens sollte er auf Anregung Rupieds die Saarbrücke sprengen, als die Bayern im Verband der alliierten Streitkräfte aus Richtung Homburg-Zweibrücken anrückten), Beziehungen, die sich nicht nur auf persönliche Aufträge für Rupied selber sondern wohl auch auf städtische Vergaben aus der Bürgermeisterzeit Rupieds gründeten. Die Angst sitzt Knipper in den Knochen, er wagt sich nicht auf den Weg zu seinem Freund und Gönner. Welche Atmosphäre muß in diesen Tagen geherrscht haben, daß solch eine Geheimnistuerei nötig war! Die Antwort Rupieds mit „Verhaltensregeln“ ist leider nicht erhalten. Im übrigen scheinen sich auch keine Folgen in der Art ergeben zu haben, wie sie die hastigen Zeilen vermuten lassen.

#### *Die preußischen Behörden schalten sich ein*

Der „Kontrollleur der öffentlichen Gefälle“, Steuerinspektor und Mitglied der Landesdeputation in Saarbrücken, Schillinger, hatte Rupied bereits im Schreiben vom 8. „Jaenner“ 1816 aufgefordert, zur Beantwortung einiger Fragen des „Königlich Preußischen Comisarius, Herrn Simon“ (Oberappellationsrat Mathias Simon, der Kommissar für die Grafschaft Saarbrücken und der benachbarten, von Frankreich abgetretenen Gebietsteile) über den Hauskauf ihm den Kaufvertrag und die Empfangsbescheinigungen für geleistete Zahlungen in Abschrift zu übersenden. Rupied überläßt Schillinger mit Schreiben vom nächsten Tage beglaubigte Abschriften der maßgebenden Unterlagen. Darunter befindet sich auch ein Schreiben Rupieds vom 6. Oktober 1815 an den Präfekten des Moseldepartements in Metz, in dem er ihm die Zahlungsabwicklung darlegt (zwei Wechsel von je 14 500 Fr am 30. Oktober 1813 an die General-Einnehmerei des früheren Saar-Departements in Trier eingelöst). Er führt hier weiter aus: „Die seither eingetretenen Ereignisse ließen die Zahlung des dritten noch einzulösenden Wechsels in Höhe von 14 225 Fr in der Schwebe. Da nun aber der Herr

Unterpräfekt von Saargemünd mich mit Schreiben vom 22. April 1815 (Anl. 6) auf Grund einer Aufforderung des Präfekten, die wiederum auf eine Entscheidung des Herrn Innenministers vom 30. März d. J. zurückgeht, angewiesen hat, den Betrag dieses letzten Wechsels an die Hauptkasse des Mosel-Departements zu zahlen, leistete ich im Mai eine Teilzahlung und ich hätte den Rest im Juni beglichen, wenn nicht die neuen Umstände in diesem Monat eingetreten wären. Der endgültige Zahlungsrest wird desohngeachtet in einer Zinsabrechnung festgestellt werden, aus der ersichtlich sein wird:

1. die Miete für ein Haus, das der Saarbrücker Gendarmerie als Unterkunft diente, nachdem die alte Unterkunft nach Verkauf in neues Eigentum übergegangen war (s. beigefügte Übersicht).
2. die nach beil. Übersicht aufgewendeten Kosten für Instandsetzung, die ich nach dem ersten Einmarsch der alliierten Truppen an diesem Haus ausführen lassen mußte, um es in dem Zustand zu erhalten, wie er bei der Belegung mit der Gendarmerie bestanden hat. Kostenanschlag und quittierte Rechnung sind beigefügt. (Es handelt sich um die Ereignisse im Januar 1814— der Verf.).
3. die Instandsetzungskosten anlässlich der Beschlagnahme des Hauses für die fremden Truppen und der Wirren bei dem letzten Einmarsch nach dem auf Wunsch des Eigentümers aufgestellten und beigefügten Kostenanschlag, dessen Betrag zu meinen Lasten geht. (Hier bezieht sich R. auf die Geschehnisse im Juni 1815 — der Verf.).

Unter Anrechnung dieser Beträge ergibt sich für mich als Restschuld auf den Kaufpreis ein Betrag von 4 050,33 Fr, den ich bereit bin, an die General-Einnehmerei Ihres Departements zu zahlen, nachdem Sie die hiermit vorgelegte Abrechnung geprüft und festgestellt haben. Ich bitte, mit Ihrer Entscheidung mir die Unterlagen zurückzusenden, die ich unbedingt zur Darlegung der Rechtslage benötige.“

Die unter 2 und 3 erwähnten Kostenanschläge und die vom Unternehmer, dem Architekten Knipper, quittierten Rechnungen vom 10. September 1814 bzw. 7. Juni 1816 lauten auf 160,50 Fr und 481,— Fr (auf 481,— Fr lautet der Kostenanschlag; die am 18. Juni 1816 bezahlte Rechnung betrug jedoch 553,45 Fr).

Zurück zu dem Rupiedschen Schreiben vom 9. Januar 1816 an Schillinger. Es schließt mit der Feststellung des von ihm geschuldeten Restbetrages von 4 050,33 Fr, zu denen noch die Zinsen (5 Prozent) vom Tage des vorstehend behandelten Schreibens an den Präfekten des Mosel-Departements (6 Oktober 1815) bis zur endgültigen Bereinigung der Angelegenheit hinzukommen. Den Gesamtbetrag will er nur an die ihm anzugebende Kasse auf Anforderung zahlen. Das Schreiben läßt er durch seinen Neffen, den Beigeordneten Joh. Nikl. Thirion, überbringen (dessen Sohn Carl stiftete 1869 im Zusammenhang mit der oben erwähnten Schenkung seiner Kousine Madeleine Virginie Maubon 6 000 Taler und später auch noch ein in Nancy hergestelltes Kirchenfenster für die Jakobskirche in Saarbrücken). Thirion sollte Schillinger auf Anweisung seines Onkels auch die Originaldokumente vorlegen und in seinem Auftrag darum bitten, die Vorlage der Originale auf einem vorbereiteten Schriftstück zu bestätigen,

da er diese selbst nicht aus der Hand geben könne; er sei jedoch bereit, auf Ersuchen Abschriften fertigen zu lassen. Die Empfangsbescheinigung hat Schillinger, dem Verlangen entsprechend, auch abgegeben.

Der Fall war zu stadtbekannt, als daß man in Saarbrücken auf die Anweisung der Bezirksregierung in Trier hätte warten sollen, um den Anspruch des neuen Souveräns sicherzustellen. Bereits ein halbes Jahr, bevor der in einer Trierer Anordnung vom 24. Juli 1816 erwähnte Saarbrücker Bericht herausgegangen war, hatte man sich in Saarbrücken mit dieser Rupied'schen Erwerbung beschäftigt. Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen — der Tenor des Schriftwechsels zwischen den amtlichen Saarbrücker Stellen und Rupied läßt darauf schließen —, daß politische Motive, wie sie in diesen Wochen und Monaten vielfältig gegeben waren, hinter der Witterung eines Handels standen, in den man Rupied nicht ungern verstrickt gesehen hätte. Daß Böcking hier zur Zurückhaltung geraten hat, ist unwahrscheinlich (s. unten).

In einem Schreiben (Entwurf undatiert) an „Monsieur le Landrath, Commissaire“ erwähnt Rupied im Anschluß an einige Bemerkungen zu seinem Antwortschreiben vom 10. Januar 1816 auf Schillingers Anfrage vom Vortage auch dessen Schreiben vom 10. Januar 1816, in dem dieser, vorbehaltlich der Genehmigung durch den „Königlich Preußischen Kommissarius“, den von Rupied angeblich noch geschuldeten Betrag in Höhe von 6 050 Fr mit Beschlag belegt; gleichzeitig verbietet er, diese Summe zu jemandes Gunsten bis auf weitere Verfügung zu deponieren, „sub poena“ — doppelter Zahlung! Rupied schreibt dem „Landrath, Commissaire“, er habe sich fügen müssen. Er sehe doch wohl ein, daß er, Rupied, aber demnach Zinsen nur vom 6. Oktober 1815 bis zu besagtem 10. Januar 1816 zu zahlen habe, unterstreicht dann noch die Gegenrechnung über die Instandsetzungskosten für das Haus Loew und macht schließlich eine Rechnung auf, wonach er nach Zahlung dieser Kosten von 553,45 Fr (bezahlt im Jahre 1816, also nach dem Tag, an dem der Zinsenlauf nach seiner Ansicht beginnt) noch 19,58 Fr zuviel gezahlt habe; er bittet, diesen Betrag mit der Schlußzahlung zu verrechnen.

Die Beschlagnahmeverfügung Schillingers vom 10. Januar 1816 hatte Rupied am nächsten Tage anerkannt und gleichzeitig gebeten, die vorge setzte Behörde möge nun Anweisung erteilen, wie er den Betrag zu zahlen habe. Er weist aber darauf hin, daß der Restbetrag sich auf ca. 4 050 Fr und nicht, wie Schillinger angegeben, auf 6 050 Fr beläuft. Eine Bestätigung dieser Gegenvorstellung durch Schillinger ist nicht in den Akten enthalten. Statt dessen fordert dieser den geplagten Ex-Bürgermeister mit Schreiben vom „15. Januar“ 1816 auf anzugeben, wer ihn zum Abschluß des Mietvertrages mit Loew ermächtigt habe und warum nicht die „Obere oder Local Behörde“ den Vertragsabschluß getätigt habe. Rupied setzt sich am 16. Januar hin und antwortet dem „Kontrolleur der öffentlichen Gefälle“, der Kaufvertrag selbst habe ihn nicht nur ermächtigt sondern sogar förmlich verpflichtet, sich mit dem Unterpräfekten und dem Chef der Gendarmerie darüber zu einigen, wie die Brigade angemessen untergebracht werden könne. Der Mietzins für das von ihm zu diesem Zweck angemietete Gebäude sollte — so wurde vereinbart — von den jährlichen Zinsen für den Kaufpreis in Abzug gebracht werden. Die Frage, warum dieser Mietvertrag nicht von einer Behörde abgeschlossen worden sei, beantwortete

Rupied: da er nur im Einvernehmen mit dem Unterpräfekten und dem Gendarmerie-Chef für eine angemessene Unterbringung habe sorgen müssen und da dieses Einvernehmen erzielt worden sei, habe man jede andere Regelung für überflüssig gehalten; im übrigen sei die Quartierbeschaffung ja seine Aufgabe gewesen und infolgedessen habe er auch die Miete bezahlen müssen und nicht etwa die Behörden, die nur ihr Einverständnis zu erteilen hatten, was sie auch getan hätten, da das neue Quartier ihnen ausreichend erschienen sei. Er verweist auf ein Schreiben vom 5. November 1813 von ihm an die zuständige Behörde und auf deren Antwort vom 19. November, die nach seiner Ansicht ja wohl als ausreichende Legitimation zu dem Mietvertragsabschluß anzusehen sei (das Original hat er Schillinger überbringen lassen). Darüber hinaus erwähnt er auch noch die Übernahmeverhandlung vom 9. November 1813 (Leutnant Vėjux und Mathias Loew – s. oben), woraus, wenn es noch eines weiteren Beweises bedürfe, hervorgehe, daß es seine Sache gewesen sei, ordnungsgemäß diese Bedingung des Kaufvertrages zu erfüllen.

Die oben erwähnte Zahlung von 4 050,33 Fr hatte die „Königlich Preussische Regierung“ in Trier mit Verfügung vom 24. Juli 1816 auf einen Bericht des „Landrätlichen Commissarius“ Dern vom 16. Juli 1816 angeordnet; die Kreiskasse sollte den Betrag bis zur endgültigen Entscheidung über die Verwendung zunächst als Hinterlegung buchen. Damit waren nach den Unterlagen 41 990,49 Fr auf die Schuldsumme gezahlt. Die prompte Abwicklung – Aufforderung am 30. Juli, Einzahlung zwei Tage später – zeugt zumindest von dem Bestreben des „liquiden“ Rupied, ohne viel Aufhebens zu machen, sich aus der Affäre zu ziehen.

In der Verfügung der Trierer Regierung vom 24. Juli 1816 war u. a. auch ausgeführt, daß die Angelegenheit (Verkauf des „ehemaligen Fürstlich Saarbrück'schen Dominial-Gebäudes“) der Haupt-Liquidations-Kommission Paris und der General-Liquidationskommission in Aachen zur Eintreibung der Forderung übergeben worden war, an die Dern ja bereits die Originalquittungen eingesandt hatte. In dem Rückerstattungsverfahren ging es also darum, den zur französischen Kasse geflossenen Betrag von 37 774,21 Fr (41 990,49 abzüglich des Restbetrags von 4 050,33 Fr und der Zinsen in Höhe von 165,95 Fr) „zum Besten des Saardepartements“ gegen Frankreich „zu liquidieren“. Zu diesem Zwecke mußte Rupied folgende Unterlagen beibringen:

1. das Kaiserl. Dekret vom 10. Mai 1813, wodurch der Präfekt ermächtigt wurde, das Gebäude zu verkaufen,
2. den Kaufvertrag vom 23. August 1813,
3. den Präfektur-Erlaß vom 9. Dezember 1813, mit dem die Bezahlung angeordnet wurde,
4. die beiden Wechselquittungen über je 14 500 Fr,
5. die Empfangsbescheinigungen für die Zahlungen von 22. und 27. Mai 1815 und
6. das Schreiben des Unterpräfekten von Saargemünd vom 22. April 1815, mit dem der Rest des Kaufpreises angefordert wurde.

Mit Schreiben vom 30. Juli wurde Rupied zur Übersendung dieser Unterlagen und zur Zahlung des Betrages von 4 216,28 Fr (Restbetrag 4 050,33 Fr und 165,95 Fr an Zinsen) aufgefordert. In seiner Antwort legt er die

angeforderten Unterlagen in beglaubigter Abschrift vor und fügt die Originale bei, damit der Landrat bestätigen kann, sie eingesehen zu haben. Gleichzeitig erklärt er, daß er den angeforderten Betrag entsprechend der Abrechnung auf Anordnung zahlen werde.

#### *Die Atmosphäre entspannt sich*

Der amtliche Schriftwechsel, dessen nervöser Charakter auch unter der Oberfläche korrekten Bemühens um sachliche Erledigung unverkennbar ist, ohne daß zum Beweis für die Spannungen das psychologisch nicht unerhebliche Intermezzo Knipper-Rupied (im Zusammenhang mit der v. Freythalschen Intervention) zitiert zu werden braucht (s. oben), wird, wenn auch in etwas unüblicher Form, erst nach drei Jahren wieder aufgenommen, soweit dies aus den uns vorliegenden Akten ersichtlich ist.

Am 15. Februar 1819 verlangt der „vormalige Kreiseinnehmer“ Böcking schriftlich mit einem lapidaren knappen, von ihm selbst geschriebenen Satz („Ich ersuche Sie, angelegenes Attest mir unterschrieben aufs baldigste wieder zukommen zu lassen“) von Rupied – aus dessen Antwort zu schließen – eine Bescheinigung über die Einzahlung des Betrages von 4 216,28 Fr, der am 1. August 1816 bei der Haupt-Einnehmerei von Saarbrücken eingezahlt und vom „Haupt-Einnehmer“ Böcking quittiert worden sei (B. hatte am 30. November 1815 das Amt des „Obereinnehmers der Staatlichen Gefälle“ nach Niederlegung der Geschäfte des Stadtoberhauptes übernommen). Rupied scheint die vorbereitete Bescheinigung nicht unterschrieben zu haben, er teilt Böcking am 17. Februar mit, der Restbetrag in der angegebenen Höhe sei richtig bezahlt worden, doch müsse er feststellen, die von Böcking verlangte Bescheinigung sei dem Steuereinnehmer vorzulegen, von diesem zu vollziehen und dann vom Kreiseinnehmer gegenzuzeichnen. Er, Rupied, habe weder die Eigenschaft eines Steuer- noch die eines Kreis-Einnehmers, infolgedessen sähe er sich von der Unterzeichnung freigestellt und sende ihm die Anlage ohne die Unterschrift zurück.

Man sieht, Rupied hat wieder Tritt gefaßt und antwortete Böcking, der sich diese Unterlagen ja wohl auch auf anderem Wege hätte beschaffen können, in leicht provozierendem Ton, auf den die Reaktion Böckings, der ja kaum zu Rupieds Freunden zu zählen ist, nicht bekannt ist.

Bei den etwas verwickelten Zahlungsmodalitäten erklärt es sich, daß am 15. Februar 1820 der „Spezial-Agent des Königlich Französischen Schatzamtes in den ehemals vereinten Departementen“ in Koblenz bei Rupied mit einem zweisprachigen formularmäßig gehaltenen Schreiben die Einlösung des dritten und letzten Wechsels von 14 225 Fr anmahnt. Ein im Auftrag des Spezialagenten Godefroy tätiger „Lizentiat der Rechte und Advokat“ beruft sich bei der so versuchten „Einkassierung“ auf Art. 25 der Friedens-Konvention vom 20. November 1815, wonach die Einziehung von „verhandelbaren“ Wechseln „zum Vorteil des königl. Schatzes“ gerichtlich betrieben werden kann, es sei denn, die Aussteller wären gezwungen worden, in die Hände der Agenten der neuen Landesbesitzer vor dem 30ten Mai 1814 (Friedensschluß) oder in den durch den gegenwärtigen Friedenstraktat (v. 20. November 1815) abgetretenen Ländern vor dem 20ten November 1815 sich jener Schulden zu entledigen. Der in der Anforderung enthaltenen Möglichkeit, den Zahlungsbeweis anzutreten, konnte

Rupied entsprechen. Er hat dies in einer Aufstellung „Quittances de payement“ getan, die einen höheren als den vertraglich festgesetzten Kaufpreis für das ehem. Gendarmerie-Gebäude ergibt:

30. Oktober 1813 in Trier		29 000,— *
22. Mai 1815 in Metz		7 591,81
24. Mai 1815 in Metz		1 182,40
1. August 1816 in Saarbrücken		<u>4 216,28</u>
dazu:	Se.	Fr 41 990,49
Miete für Haus Loew		2 250,—
Instandsetzungskosten für dieses Haus		<u>553,45</u>
	Insges.	Fr 44 793,94
dagegen Kaufpreis		<u>43 225,—</u>
Überzahlung	Fr	1 568,94

Der Entwurf der Antwort Rupieds steht auf dem „Borderau“<sup>18</sup>, das zu dem Formblattschreiben des Spezialagenten gehört und die Einzelangaben über den fraglichen Wechsel enthält: „Ich habe bei der Kasse in Saarbrücken meinen Wechsel über 14 225 Fr bezahlt, den ich am 23. August 1813 ausgestellt hatte, um ihn zum letzten Fälligkeitstag für das Haus einzulösen, das mir die französische Regierung in dieser Stadt verkauft hat. Ich werde umgehend Abschriften der Schriftstücke anfertigen, die dies belegen, und diese nach Beglaubigung vorlegen. Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 15. d. M.“ (Übersetzung). Neben der vorstehenden kurzen Aufstellung hat er auch noch die Abschrift eines Kontogegenbuchs beigelegt, das alle Einzelpositionen enthält (Anl. 7).

Schriftstücke, die den weiteren Ablauf der Nachforschung des Spezialagenten in Koblenz enthalten, sind nicht vorhanden. Die von Rupied vorgelegten Beweisstücke scheinen überzeugt zu haben. Rupied selbst war wohl auch erlöst, als er die Angelegenheit zu Ende gebracht hatte, er verzichtet sogar auf weitere Diskussionen über den Betrag der Überzahlung, die ihm als Opfer wohl nicht zu hoch erschien für den verhältnismäßig nun endlich erreichten Abschluß des Kaufs und der Folgeoperationen.

Damit war aber das Schicksal des Gebäudes am Ludwigsplatz noch nicht zu einem endgültigen friedlichen Ende gelangt.

#### *Die preußische Post erwirbt das Gebäude*

Die preußische Postverwaltung unter ihrem rührigen Saarbrücker Postdirektor Opffermann<sup>19</sup>) interessierte sich für das Gebäude.

Am 16. Oktober 1833 schlossen der Königlich Preußische Postdirektor Johann Gottlieb Opffermann und der Kaufmann Carl Lorentz Thirion vor dem Notar Eduard Böcking einen Kaufvertrag. Thirion trat bei dem Akt als „General und Spezial Bevollmächtigter der Frau Margaretha Magdalena Robinot, Witwe des Herrn Carl Joseph Rupied, zu Lebzeiten Kaufmann in Saarbrücken, und der Frau Magdalena Virginie Rupied, Witwe des Herrn Bernhard Heinrich Maubon, auch zu Lebzeiten Kaufmann in Nancy (Frankreich), die beiden Damen aber in Metz (Frankreich) wohnhaft“, Opffermann im Namen der „Königlichen General Postdirection in Berlin“, auf. Der Kauf umfaßte das „auf dem Kirchenplatz unter Nummer eins der Flur und Nummern dreihunderteins und dreihundertdrey des

Grundstücks gelegene dreistöckige Wohngebäude nebst den daran stoßenden und dazu gehörigen Stallungen, Hinter- und Nebengebäuden, den beiden Höfen, Mistplätze, der Orangerie und den daran stoßenden Garten". (1 Morgen, 66 Ruthen, 60 Fuß Magdeburger Maß,  $1\frac{3}{8}$  Morgen, 25 Ruthen, 75 Fuß Nassausches Maß). Die Orangerie wurde mit Genehmigung des Generalpostamts 1858 „auf den Abbruch“ wieder verkauft. Der Kaufpreis für das gesamte Anwesen betrug 1833 16 000 Taler, der in vier Teilbeträgen zu zahlen war (wenn die Zahlungsfrist von 3 Monaten gekürzt werden sollte, geht das Eigentum von 6 Spiegeln, die sich in den Gebäulichkeiten befanden und die sonst vom Kauf ausgeschlossen waren, auf die Post über). Zeugen bei dem Kaufakt waren Saarbrücker Bürger, der Kaufmann Franz Savoye und der frühere französische Posthalter und spätere Postexpeditor Ludwig Hild, der Vater des Kanzleischreibers beim Landratsamt Saarbrücken, des früheren Notariatsgehilfen Ludwig Hild. Thirion war durch die Notare Berga und Lapoint in Metz bevollmächtigt, nicht nur das damalige Palais Freythal zu verkaufen, sondern auch die Lagerhallen, Schweizerhoff genannt, und den Anlegeplatz an der Saar, Salzbock genannt. Es handelt sich möglicherweise um das aus Domonial-Eigentum stammende „Jägerhaus“<sup>20)</sup> und um das westlich des Saarbrücker Kranens gelegene Lagerhaus, das auf einem Lageplan mit „Salzmagazin Rupied“ (Inhaber des Salzdepots Saarbrücken) bezeichnet ist. Die Vollmacht Thirions in französischer Sprache ist Bestandteil des Kaufaktes. Das laut Kaufakt vorbehaltene „Ratifications Recht“ der General-Postdirektion wurde durch eine Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 24. November 1833 fristgemäß gewahrt; durch einen neuen in Gegenwart derselben Zeugen abgeschlossenen Kaufakt vom 6. Januar 1834 ist damit der Erwerb des Grundstücks usw. rechtskräftig geworden. Der Postdirektor Opffermann war durch Verfügung des Generalpostmeisters v. Nagler vom 2. Dezember 1833 zum Vertragsabschluß ermächtigt worden. In diesem Kaufakt ist auch die für die historische Bereinigung der Angelegenheit wichtige Feststellung enthalten, daß die Verkäuferinnen das Anwesen „von der ehemaligen Kaiserlich französischen Regierung erstanden und respective von ihrem verlebten Vater ererbt“ haben. Der Kaufpreis von 16 000 Talern „Preußische Courant“ (Währung) wurde zu einem Viertel sofort, der Rest zu gleichen Beträgen zum 1. 4., 1. 7. und 1. 10. 1834 bezahlt; bei Abkürzung der Zahlungstermine verpflichtet sich Thirion, noch mehrere Reparaturen und „Verschönerungen“ auf eigene Kosten an dem Gebäude vornehmen zu lassen. Die Lastenfreiheit wird durch eine Bescheinigung des Königlichen Hypothekenbewahrers Schillinger und eine Bescheinigung des Bürgermeisters Böcking (die Darsteller bleiben dieselben!) vom 4. Januar 1834, wonach Rupied „weder Vormund oder Kurator noch Rechner einer öffentlichen Kasse gewesen war“, weshalb auch, wie im Kaufakt ausgeführt, keine stillschweigende Hypothek auf den verkauften „Gegenständen“ ruhe, belegt. Zu den Dokumenten, die Opffermann laut Vertrag noch übergeben werden, gehören die uns hinlänglich bekannten Unterlagen (Dekret, Verträge, Verfügungen, Zahlungsunterlagen usw.). Die von Opffermann quittierte und von Thirion gegengezeichnete Zusammenstellung der Unterlagen stimmt jedoch nicht mit den im Kaufakt aufgeführten Dokumenten überein. Der Kaufvertrag schließt üblicherweise mit der Vollstreckungsanweisung an Gerichtsvollzieher, General-Prokurator, Prokuratoren beim Landgericht, Kommandanten und Offiziere der

bewaffneten Macht und deren Stellvertreter. Der Kaufpreis wurde am 20. Januar 1834 (4 000 Taler) und am 30. März 1874 (12 000 Taler) bezahlt. Die Empfangsbescheinigung Thirions ist notariell unter dem 29. Mai 1834 beglaubigt, in Zeugengegenwart von Jacob Stocky, Eigentümer, (2. Beigeordneter von Saarbrücken) und Carl Thomas, Schneider, beide aus St. Johann/Saarbrücken. Eine Zwischenzahlung vom 20. Januar 1834 in Höhe von 2 705 Taler, 13 Silbergroschen und 5 Pfennigen ist von Thirion quittiert worden, dessen Unterschrift der Beigeordnete Jacob Stocky am 26. Januar 1834 beglaubigte. Es wird sich hierbei um eine von Thirion erbetene Zahlung handeln, deren Betrag der Großneffe des früheren Eigentümers wohl vorzeitig benötigte. Nach rd. 20 Jahren seit dem Erwerb des Palais Freythal durch Rupied schließen damit die Akten, wenn man nicht noch die Verfügung der Trierer „Königlichen Regierung, Abteilung für directe Steuern, Domänen und Forsten“ vom 19. September 1876 erwähnen soll, wonach die Dienstgebäude des Postamts zu Saarbrücken, des Postamts zu Trier, die der Königlich Preussischen Posverwaltung gehört haben, in Besitz und Eigentum des Deutschen Reiches übergehen.

### *Schluß*

Die so ausführlich dargestellte Geschichte des Grundstücks, auf dem über ein Jahrhundert in repräsentativer, geschichtlich und kunsthistorisch bemerkenswerter Umgebung das Hauptpostamt Saarbrücken und nach dem 1. Weltkrieg das Postscheckamt standen, könnte keine über die übliche Beachtung hinausreichende Aufmerksamkeit beanspruchen, wenn sie nicht so eng verwoben wäre mit einer Epoche geschichtlicher Ereignisse, die über den örtlichen Rahmen hinausreichen. Die Zentralfigur des Maire Rupied ist stellvertretend für die Verhältnisse in der Residenz des ehemaligen Fürstentums Nassau-Saarbrücken, die sich in den Jahren 1814 und 1815 dramatisch zu den heftigen Auseinandersetzungen um die staatliche Zugehörigkeit der Stadt zuspitzten. Die vielfachen Verzahnungen und Verfilzungen, wie sie sich in den persönlichen Beziehungen der Akteure auf der Bühne dieser Zeit feststellen und verfolgen lassen, Beziehungen, die aus Freunden Feinde, aus Mitarbeitern und Untergebenen politische Gegner machten, verleihen dem Geschehen um den Verkauf des Freythal'schen Palais eine besondere Note. Die außergewöhnliche Bedeutung, die diesem normalen Rechtsgeschäft einen politischen Akzent verleiht, spiegelt sich in auffallender Weise in dem Umstand wider, daß ein großer Kreis von französischen und preussischen Behörden damit befaßt wurde.

Es muß aber auch herausgestellt werden, daß trotz hektischer Aufregung auf preussischer Seite, übertrieben kühler behördlicher Behandlung des Falles und ängstlicher Besorgnis Eingeweihter Rupied in seiner unerschütterlichen Ruhe und Gelassenheit erreichte, daß die Angelegenheit in befriedigender Weise bereinigt wurde. Sein Eigentum wurde anerkannt, was in der Veräußerung an den preussischen Fiskus 1834 klar und unzweideutig letztmalig zum Ausdruck kam. Die Tatsache, daß der französische Staatsbürger Rupied die letzten Jahre in Ruhe und in der Achtung seiner Mitbürger verlebte, vor deren nationaler Begeisterung er 1815 einmal, wenn auch wohl in übertriebener Ängstlichkeit – oder war es ein politischer Schachzug? – nach Nancy geflohen war, bestätigt eine Erfahrung, die im Saarland damals nicht zum letzten Mal gemacht wurde.

*Kaiserliches Dekret vom 10. Mai 1813  
betr. Genehmigung des Verkaufs des Gebäudes  
(Abschrift von Abschrift, beglaubigt durch den Unterpräfekten Gomiécourt)*

*Auszug aus dem Urkundenbuch des Staatssekretariats*

Gegeben im Kaiserlichen Palast zu Saint Cloud, den 10 May 1813  
Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes,  
Mediator der Schweizer Eidgenossenschaft, etc.

Auf den Bericht Unseres Innenministers hin,  
unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Präfekten des Saar-Departements  
in seiner Verfügung vom 30. Dezember 1812 betr. die Ermächtigung des Departements,

1. zum Preis von 43 225 Fr (Schätzpreis) das derzeitig als Gendarmeriekaserne dienende Gebäude in Saarbrücken, das dieser Behörde durch Kaiserliches Dekret vom 6. Februar 1806 zugewiesen wurde, zu veräußern,
2. Grundstücke zu erwerben für den Bau zweier neuer Kasernen, davon eine in Saarbrücken, eine zweite in Lebach, und diese Kasernen nach Plänen und Kostenanschlägen zu bauen, wobei die Gesamtkosten in genanntem Kaufpreis von 43 225 Fr ihre Deckung finden sollen, und
3. nach dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke einen Teil der Saarbrücker Grundstücke gegen einen Geländestreifen zu tauschen, der in ihrer Mitte liegt und der der Wwe Knipper gehört, die mit dem Tausch einverstanden ist,

unter Bezugnahme auf die schriftlich niedergelegte Wertschätzung der derzeitigen Kaserne in Saarbrücken und die schriftliche Erklärung des Herrn Rupied, sie zu dem Schätzpreis zu erwerben,

unter Bezugnahme ferner auf die schriftlich niedergelegte Wertschätzung der vom Departement zu erwerbenden Grundstücke für die neuen Kasernen und die schriftlichen Zusagen der Eigentümer der betr. Grundstücke,

unter Bezugnahme endlich auf die verschiedenen Unterlagen für den Bau der beiden neuen Kasernen, aus denen hervorgeht, daß die Gesamtkosten noch unter dem Verkaufspreis der derzeitigen Kaserne liegen werden, und nach Anhörung unseres Staatsrates haben wir verordnet und verkünden wir hiermit, was folgt:

**Art. 1**

Der Präfekt des Saardepartements wird ermächtigt, dem Herrn Rupied das z. Z. als Gendarmeriekaserne verwendete Gebäude in Saarbrücken zum Preis von 43 225 Fr zu verkaufen.

**Art. 2**

Der Verkaufserlös findet Verwendung für den Neubau zweier Kasernen in Saarbrücken und Lebach.

**Art. 3**

Zu diesem Zweck wird der Präfekt ermächtigt, das notwendige Gebäude zum Schätzwert zu erwerben und dann ein Teilstück hiervon in Saarbrücken gegen ein anderes Geländestück zu tauschen, das einer Frau Knipper gehört und in der Mitte der beiden Grundstücke liegt.

Frau Knipper hat sich vor Erstellung des Tauschaktes als Eigentümerin auszuweisen und, wie es im einzelnen vorgeschrieben ist, den Nachweis zu führen, daß das von ihr zum Tausch gegebene Grundstück hypotheckenfrei ist.

**Art. 4**

Pläne und Kostenanschläge für die Neubauten werden von Unserem Innenminister geprüft und genehmigt.

Art. 5

Unser Innenminister wird mit der Durchführung dieses Objektes beauftragt.  
Im Auftrag des Kaisers und auf Grund der uns erteilten Vollmachten

gez. Marie Louise

Der Erzkanzler des Kaiserreiches:  
gez. Cambacérès

Für die die Regierungsgeschäfte  
ausübende Kaiserin:

der Staatsminister und Sekretär der  
Regentschaft, gez. Herzog von Cadore

Für die Zweitausfertigung:  
der Innenminister, gez. Graf von  
Montalivet

Abschrift beglaubigt:  
der Generalsekretär des Saar-  
Departements, gez. Karsch

Für die Richtigkeit der Abschrift

gez. Gomiécourt

Unterpräfekt von Saarbrücken

Anlage 2

*Kaufvertrag Gendarmerie-Kaserne (beglaubigte Abschrift)*

Vor dem Unterzeichneten Jean Pierre Paul Flosse, Kaiserlicher Notar im Saar-Departement für den Geschäftsbereich des Gerichts 1. Instanz des Arrondissements Saarbrücken mit Amtssitz in Saarbrücken, sind in Gegenwart der unten genannten Zeugen erschienen:

Herr Charles Furcy Mathieu de Gomiécourt, Unterpräfekt des Arrondissements Saarbrücken.

Er verkauft, tritt ab und überträgt mit allen Eigentums- und Nutznießungsrechten mit Wirkung vom heutigen Tage in Durchführung des Kaiserlichen Dekrets, gegeben im Kaiserlichen Palais von St. Cloud am 10. Mai dieses Jahres, und auf Grund der ausdrücklichen Genehmigung des Präfekten des Saar-Departements, Baron des Kaiserreiches, an

Herrn Charles Joseph Rupied, Kaufmann, wohnhaft in Saarbrücken, hier anwesend und annehmend. Dieser erwirbt sowohl für sich selbst als auch für Frau Marguérithé Magdaine Robinot, seine Ehefrau, ferner für ihre Erben und Anspruchsberechtigten

im einzelnen

das in der Stadt Saarbrücken gelegene, der Kaiserlichen Gendarmerie als Unterkunft dienende Gebäude mit dazugehörigem Garten und allen Nebengebäuden. Der Verkaufspreis beträgt 43 225 Fr, wie im genannten Dekret festgesetzt. Er wird fällig nach Vertragsabschluß und ist zahlbar in drei Teilbeträgen, über die Herr Rupied Wechsel ausgestellt hat, in Saarbrücken innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung durch den Präfekten oder seinen Beauftragten: ein Teilbetrag in Höhe von 14 500 Fr, ein zweiter in derselben Höhe und schließlich ein ritter Teilbetrag in Höhe von 14 225 Fr. Die Wechsel werden, mit Empfangsbescheinigung versehen, Herrn Rupied ausgehändigt und dienen ihm als Empfangsbescheinigung für die Tilgung des Kaufpreises. Hiernach geht das Eigentum und die Nutznießung an den Haupt- und den Nebengebäuden sofort auf Herrn Rupied über. Es obliegt darauf hin Herrn Rupied, im Benehmen mit dem Unterpräfekten und dem Kommandeur der Gendarmerie dafür zu sorgen, daß die Saarbrücker Gendarmerie-Brigade angemessen in der Stadt untergebracht wird.

Da der Kaufpreis bis zur Einlösung der Wechsel noch in den Händen des Käufers Rupied verbleibt, wird eine jährliche Verzinsung in Höhe von 5 Prozent bis zur Einlösung der Papiere festgesetzt. Von den Zinsen werden die Mietkosten für die neue Unterkunft der Gendarmerie in Abzug gebracht. Bis zur Fertigstellung des Kasernenneubaues verringert sich der Zinsbetrag entsprechend der Einlösung der oben erwähnten Wechsel durch Herrn Rupied.

Dieser Vertrag wird erst mit der Unterzeichnung durch den Präfekten rechtskräftig, die ihm aktenkundig ausdrücklich vorbehalten ist.

Ausgefertigt in Saarbrücken in dem Gebäude der Unterpräfektur am 23. August 1813 in Anwesenheit der Herren Nicolas Roesch, Gehilfe des Kaiserlichen Staatsanwalts, und Georges Tonnel, Rechtsanwalt in Saarbrücken, als dem Vorgeladenen bekannten Zeugen, die mit den Parteien und uns, dem Notar, nach Vorlesen unterschrieben haben.

gez. Gomiécourt, Rupied, Roesch,  
Tonnel und Kaiserl. Notar Flosse

Eingetragen in Saarbrücken, den 24. August 1813, Blatt 84, Vorderseite, Feld 8.

*Gebührenvermerk:*

1,10 Fr erhalten, ohne die anteilige Gebühr für die Unterzeichnung durch den Präfekten.

Genehmigt durch uns, den Präfekten des Saar-Departements, Baron des Kaiserreiches, Trier, den 24. September 1813, gez. Baron de St. Suzanne. Es folgt der Beglaubigungsvermerk des Unterpräfekten Gomiécourt vom 30. September 1813. Eingetragen in Saarbrücken, den 30. September 1813, Blatt 98, Vorderseite, Feld 9.

Beglaubigte Abschrift

Unterschriften:

Rupied

Flosse, Kaiserl. Notar

(Siegel)

Anlage 3

*Präfektur-Erlaß vom 9. Dezember 1813*

Auszug aus dem Verzeichnis der Erlasse des Präfekten des Saardepartements (Abschrift, wie Kaiserl. Dekret vom 10. Mai 1813).

Unter Bezugnahme auf den Kaiserlichen Erlaß vom 10. Mai 1813, der uns ermächtigt, Herrn Rupied das als Gendarmeriekaserne in Saarbrücken dienende Gebäude zum Preis von 43 225 Fr zu verkaufen und den Verkaufserlös für den Neubau zweier Kasernen in Saarbrücken und Lebach zu verwenden, unter Bezugnahme auf den am 29. August vor dem Notar Simon Floss (Flosse) abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf dieser Kaserne an Herrn Rupied für den Preis von 43 225 Fr, zu dessen Bezahlung Herr Rupied am selben Tage drei Wechsel unterschrieben und bei uns hinterlegt hat (zwei davon lauten auf je 14 500 Fr und der dritte auf 14 225 Fr), und

in Anbetracht, daß Herr Rupied die Nutznießung des fraglichen Gebäudes bereits zusteht und es daher entsprechend den Kassenvorschriften und im Interesse des Departements für richtig gehalten wird, daß er den Kaufpreis an die Kasse des Generaleinnehmers einzahlt, bei dem alle dem Departement gehörenden Fonds hinterlegt sind, beschließen wir, Präfekt des Saardepartements:

Art. 1

Die drei von Herrn Rupied am 23. August unterschriebenen Wechsel für den Kaufpreis der Kaserne in Saarbrücken im Gesamtbetrag von 43 225 Fr werden Herrn Faily, Generaleinnehmer des Departements, übergeben.

Art. 2

Herr Faily wird möglichst umgehend den Betrag, auf den die drei Wechsel lauten, in seinen Kassenbestand übernehmen. Die Empfangsbestätigung hat Herr Faily nach Eingang dieses Beschlusses an Herrn Rupied zu übersenden.

Art. 3

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist für Herrn Failly zur Überwachung der Abwicklung bestimmt, eine weitere für den Unterpräfekten in Saarbrücken zur Unterrichtung des Herrn Rupied.

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
gez. Gomiécourt, Unterpräfekt

gez. Brunneteau de St. Suzanne  
Bestätigt: Karsch, Generalsekret.

Anlage 4

*Mietvertrag Rupied-Loew (Original)*

Vor dem Unterzeichneten Jean Pierre Paul Flosse, Kaiserlicher Notar im Saar-Departement mit Amtssitz Saarbrücken, sind in Gegenwart der unten genannten Zeugen erschienen:

Mathias Loew, Gastwirt, und Sophie Caroline Gradel, Ehefrau, wohnhaft in Saarbrücken, letztere diesbezüglich gegenseitig gehörig bevollmächtigt.

Die Genannten haben mit diesem Vertrag für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren, beginnend mit dem kommenden 15. September, vermietet bzw. verpachtet an

Herrn Charles Joseph Rupied, Kaufmann in Saarbrücken, hier anwesend und annahmehbereit,

ein in Band 5, Nr. 3 eingetragenes Haus, genannt Gasthaus zum Adler, mit Stallungen und sonstigen dazu gehörenden Gebäuden, einem Hof mit zugehörigen Anlagen und Nebengebäuden, begrenzt vom Friedhof einerseits und vom Anwesen Stengel andererseits, in Saarbrücken in der Vorstadt gelegen, ferner einen in Abt. 5, Nr. 4 eingetragenen 9 Ar, 40 qm großen Garten hinter dem Hause, ferner ein in Abs. 5, Nr. 6 eingetragenes 8 Ar, 19 qm großes Grundstück hinter dem „Adler“, zwischen den Anwesen Stengel und Stichling.

Dem Mietvertrag liegt ein jährlicher Mietzins von 750 Fr zu Grunde, den sich der Mieter dem Vermieter zu zahlen verpflichtet und zwar in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. März und zum 15. September jedes Jahres.

Dieser Mietvertrag verpflichtet zudem den Mieter, auf seine Kosten eine Übersicht über den Zustand der gemieteten Sachen, so wie sie nach Ablauf des Vertrages zurückgegeben werden, in doppelter Ausfertigung aufstellen zu lassen. Die Vermieter Mathias Loew und Sophie Caroline Gradel bestätigen hiermit, daß ihnen der Mieter Charles Joseph Rupied hier und heute einen Betrag in Höhe von 1 125 Fr als Abschlag auf die fällig werdende Miete gezahlt hat, worüber Empfangsbescheinigung mit befreiender Wirkung erteilt wird.

Aufgestellt und abgeschlossen in Saarbrücken, 23. August 1813, in Gegenwart von  
Jacques Stocky, Glaser in St. Johann,

Jean Feld, Leinenweber in Saarbrücken als den Vorgeladenen bekannten Zeugen. Sie haben mit den Vertragsparteien und Uns, dem Notar, nach Vorlesen und Erläuterungen das Original unterschrieben, das bei dem unterzeichnenden Notar verbleibt.

Das Original ist in Saarbrücken am 24. August 1813 in Blatt 84, Vorderseite, Feld 6 und 7 eingetragen. Für den Mietvertrag wurden 14,71 Fr und für die Empfangsbescheinigung 6,38 Fr (als Gebühr) vereinnamt.

gez. Albert  
(Einnehmer des „Enregistrement“)  
Beglaubigte Abschrift:  
gez. Flosse, Kaiserl. Notar

*Vertrag über die Zahlung des Mietzinses an Loew*  
(hier: Restbetrag — s. Mietvertrag vom 23. August 1813)

Vor dem Unterzeichneten Jean Pierre Paul Flosse, Kaiserlicher Notar im Saar-Departement mit Amtssitz Saarbrücken, sind in Gegenwart der unten genannten Zeugen erschienen:

Herr Mathias Loew, Gastwirt in Saarbrücken, und erklärt, von Herrn Joseph Charles Rupied, Kaufmann ebenfalls in Saarbrücken, den Betrag von 2 250 Fr in bar in französischer Währung erhalten zu haben als Miete für drei aufeinanderfolgende Jahre, beginnend mit dem 15. September dieses Jahres und endend mit demselben Datum nach Ablauf von drei Jahren, für ein Haus, Gasthaus zum Adler genannt, und die dazugehörigen Nebengebäude in Saarbrücken, das Herr Loew an genannten Herrn Rupied für die Unterbringung der Kaiserlichen Gendarmerie-Brigade des Standorts Saarbrücken vermietet hat, was Gegenstand eines vor dem unterzeichneten Notar am 23. August dieses Jahres abgeschlossenen und am folgenden Tage amtlich eingetragenen Mietvertrages bildet. Beim Abschluß des Vertrages erfolgte eine Zahlung von 1 125 Fr, worüber Empfangsbescheinigung anlässlich des Vertragsabschlusses erteilt wurde. Die heutige Erklärung in Gegenwart des Notars und der Zeugen bezieht sich auf den Rest- und Schlußbetrag in gleicher Höhe von 1 125 Fr, über dessen mit befreiender Wirkung erfolgte Zahlung Empfangsbescheinigung erteilt ist.

Aufgestellt und abgeschlossen in Saarbrücken, den 15. Dezember 1813, in Gegenwart von

Jean Louis Colin, Gerichtsvollzieher am Gericht 1. Instanz in Saarbrücken,  
und

Jean Feld, Leinenweber,

beide wohnhaft in Saarbrücken und den Geladenen bekannt. Sie haben mit den Erschienenen und Uns, dem Notar, nach Vorlesen und Erläuterungen das Original unterschrieben, das bei dem unterzeichnenden Notar verbleibt.

Die Urkunde ist in Saarbrücken am 15. Dezember 1813 in Blatt 144, Rückseite, Feld 6 eingetragen.

6,27 Fr wurden (als Gebühr) vereinnahmt.

gez. Albert  
(Einnahmer des „Enregistrement“)  
Beglaubigte Abschrift:  
gez. Flosse, Kaiserl. Notar

*Schreiben des Unterpräfekten des Arrondissements*  
*Saargemünd vom 22. April 1815 an Rupied (Original)*

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß seine Excellenz, der Innenminister, am 30. März entschieden hat, daß entsprechend den neuen Haushaltsbestimmungen der auf den Kaufpreis für die ehem. Gendarmeriekaserne in Saarbrücken bereits bezahlte Betrag von 29 000 Fr und der noch geschuldete Restbetrag von 14 225 Fr eine allgemeine Einnahme des laufenden Rechnungsjahres bilden.

S. E. hat infogedessen den Präfekten aufgefordert, die erforderlichen Anweisungen zu geben, damit der Betrag von 14 225 Fr bei der Staatskasse eingezahlt wird. Ich ersuche Sie daher, sehr geehrter Herr Rupied, im Auftrag dieser Behörde, umgehend die von Ihnen noch auf den Betrag von 43 225 Fr für den Kauf geschuldete Summe von 14 225 Fr an den Generaleinnahmer des Departements einzuzahlen. Der Minister wird sich zu gegebener Zeit und, wenn es notwendig sein sollte, das Vorhaben „Neubau von Kasernen“ angelegen sein lassen.

Ich bitte um Empfangsbestätigung für diesen Brief.

gez. Jacquinet

Anmerkung:

Auf diesem Originalschreiben befindet sich Vermerke von Rupied: „Eingang und Antwort am 25. – am 2. Mai habe ich dem Departementseinnnehmer als Abschlag 3 759 Fr überwiesen.“ Diese Zahlung bestätigt der Generaleinnehmer des Mosel-Departements in einem Schreiben vom 8. Mai 1815, in dem er Rupied mitteilt, daß er die Wechsel auf Bezogene in Metz (Lardemelle, Pechel und Luc. Marly den Ä.) erhalten und deren Gegenwert in Höhe von 3 759,40 als Abschlag auf die Restschuld von 14 225 Fr gebucht habe (wobei R. sich beim Fälligkeitstag eines dieser Wechsel noch vertan hatte, der im übrigen dann auch nicht eingelöst wurde und daher zu Protest ging, wofür ihm in der Abrechnung noch die Kosten abgezogen wurden). Die Kasse teilt ihm ferner mit, daß er sich wegen der Zinsenabrechnung an den Präfekten zu wenden habe, da sie, die Einnehmerei, damit nichts zu tun habe. Am 11. Mai 1815 bestätigt diese Kasse ihm zwei weitere Zahlungen in Höhe von 5 600 Fr, deren Belege auf die Firmen Fould & Anspach in Metz und Wendel in Hayange gezogen sind. In einer Abrechnung vom 23. Mai 1815 bestätigt ihm der Einnehmer die Zahlung von insgesamt 7 591,81 Fr (5 600 Fr + 2 000 Fr (der Wechsel über 2 000 Fr stammt aus der o. a. Reihe der drei Wechsel im Gesamtbetrag von 3 759,40 Fr) abzüglich 8,19 Fr Protestkosten)); am folgenden Tag erhält R. die Bestätigung für den Restbetrag (aus den 3 759,40 Fr) in Höhe von 1 182,40 Fr, der am gleichen Tage von der Fa. Lucien Marly d. Ä. bezahlt wurde.

Der Verf.

(Die Texte der Anlagen wurden vom Verf. übersetzt.)

1. Dichtung und Wahrheit, 10. Buch, s. auch Ewald Reinhard, Literaturgeschichte des Saargebietes, Saarbrücken o. J., S. 31 ff.
  2. Dieter Heinz, Der Ludwigplatz Friedrich Joachim Stengels, Saarbrücker Hefte Nr. 8/1958, S. 55.
  3. Zimmermann, Die Baudenkmäler der Stadt und des Landkreises Saarbrücken, Düsseldorf 1932, gibt hierfür das Jahr 1800 an.
  4. K. J., Am Anfang standen großherzige Spender, Saarbrücker Landeszeitung vom 27. Dezember 1965.
  - 5) vgl. hierzu auch Kurt Hoppstädter, Verkauf des Saarbrücker Schlosses nach dem großen Brand Anno 1793, Geschichte und Landschaft, Heimatblätter der Saarbrücker Zeitung (künftig als „Geschichte und Landschaft“ zitiert) Nr. 72/1966, S. 3.
  - 6) Fritz Hellwig, Carl Freiherr von Stumm-Halberg, Saarbrücken-Heidelberg 1936, S. 33, ferner derselbe, Heinrich Böcking, Neue Deutsche Biographie, II, Berlin 1955, S. 369 f.
  - 7) vgl. Günther Volz, Das Saarbrücker Land von 1814 bis 1816, Saarheimat Nr. 12/1965, S. 366 ff. und  
Hanns Klein, Geschichte des Landkreises Saarbrücken 1815–1965 in dem Sammelband „Grenze als Schicksal – 150 Jahre Landkreis Saarbrücken (künftig als „Grenze als Schicksal“ zitiert), Saarbrücken 1966, S. 37 ff.
  - 8) Klein, a. a. O., S. 46, ferner Hanspeter Buchleitner, Wilhelm Heinrich Dern, erster Landrat des Kreises Saarbrücken 1816–1836, Saarbrücken [1961] und derselbe, Die Saarbrücker Landräte seit 1816 in Grenze als Schicksal, S. 203.
  - 9) Quand la Sarre était française in Les cahiers Rhenans VII, Paris 1918, S. 277.
  - 10) Politische Zustände und Personen in Saarbrücken in den Jahren 1813, 1814 und 1815, Mitteilungen des Hist. Vereins für die Saargegend, Heft 8, Saarbrücken 1901, S. 243 f. und 246 f.
  - 11) Die Saarbrücker Bürgerschaft im Jahre 1815, Mitteilungen des Hist. Vereins für die Saargegend, Heft 8, Saarbrücken 1901, S. 317.
  - 12) Rupied und Thirion, zwei Saarbrücker Franzosen, Saarbrücker Zeitung vom 11. Dezember 1938 und Ein Bildnis Rupieds, ebd., Ausgabe vom 22. Januar 1939.
  - 13) Zwei weiße Blätter machen Geschichte, Geschichte und Landschaft Nr. 58/1965, S. 1, 2 und 4, ferner derselbe, 200 Jahre Saarbrücker Zeitung (Saarbrücken 1961), S. 29 f.
  - 14) a. a. O., S. 284.
  - 15) Aus Saarbrückens Vergangenheit, Ein Rückblick, [Paris 1919], S. 39 u. 47; Wiese ist das Pseudonym für E. Babelon, Verfasser u. a. von Au pays de la Sarre, Sarrelouis et Sarrebruck, Paris 1918.
  - 16) vgl. Volz, a. a. O. und Hans-Walter Herrmann, Grenze als Schicksal, S. 34 f.
  - 17) s. auch L. Bruch, 200 Jahre Saarbrücker Zeitung, S. 32, R. Rudolf Rehanek, Die kontribuierte Monstranz in Geschichte und Landschaft Nr. 65/1966, S. 3, wo von einer anzumeldenden Forderung aus abhanden gekommenem Kirchengesäß berichtet wird, ferner für die Pfalz: Friedrich Schmitt, Die provisorische Verwaltung des Gebietes zwischen Rhein, Mosel und franz. Grenze durch Österreich und Bayern in den Jahren 1814–1816, Meisenheim 1962, S. 83.
  - 18) vgl. Dieter Heinz, Das Saarbrücker barocke Residenzschloß in Grenze als Schicksal, S. 175 f.
  - 19) vgl. Schilly, Saarbrücken und der preußisch-französische Zeitungsaustausch zu Beginn des 19. Jahrh., Zeitschr. für die Geschichte der Saargegend, 10. u. 11. Jg., Saarbr. 1960/61, S. 9 ff. und Ergänzung dazu in Postgeschichte Blätter der Oberpostdirektion Saarbr., 1963, S. 8 f.
  - 20) Fritz Kloevekorn, Das Landratsamt Saarbrücken auf der Suche nach einem Eigenheim von 1815 bis 1885 in Zeitschrift für Saarländische Heimatkunde, Heft 1–4, (Saarbrücken) 1951, S. 33 ff.
- An Quellen wurden noch benutzt:  
Archiv der Oberpostdirektion Saarbrücken;  
Dieter Heinz, Ludwigskirche zu Saarbrücken, Saarbrücken 1956;  
K. Lohmeyer, Friedrich Joachim Stengel in Mitteilungen des Hist. Vereins für die Saargegend, Heft XI, Düsseldorf 1911;  
A. Ruppertsberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, II. Teil, Saarbrücken 1901.

Kontogegenbuch Rupieds

Anlage 7

„Übersicht über Kaufpreis und Zinsen in Höhe von 43 225,— Fr als Kaufpreis für die frühere Gendarmerie-Kaserne in Saarbrücken, die auf Grund des Dekrets vom 10. Mai 1813 am 24. August desselben Jahres an Herrn Rupied veräußert wurde.“  
 (Abschrift dieser Abrechnung wurde am 19. Februar 1820 an den „Agent Spécial du Trésor Royal de France dans les ci-devant Départemens (sic!) réunis“ Nr. 63 mit einem Schreiben nach Koblenz gesandt)

Soll		Haben	
	Zahl d. Tage		Zahl d. Tage
24. 8. 1813	Kaufpreis, aufgeteilt in 3 Schuldverschreibungen zu 14 500,— Fr 14 500,— Fr 14 225,— Fr	18. 12. 1813	Miete für drei Jahre für ein Haus, das der Gendarmerie für 3 Jahre als Unterkunft dient, lt. Mietvertrag und notariell beglaubigter Empfangsbescheinigung: 2 250,— 29 000,—
30. 12. 1813	Zinsen für 29 000 Fr (Betrag der beiden ersten Schuldverschreibungen vom 20. September (Tag des Besitzübergangs) bis heute); 101	30. 12. 1813 10. 9. 1814	Zahlung der zwei ersten Schuldverschreibungen an General-Einnehmer Trier Instandsetzungskosten für die Kaserne (Beschädigungen anl. der Besetzung durch alliierte Truppen), lt. Kostenanschlag und Empfangsbescheinigung 160,50
15. 12. 1813	Zinsen für 14 225 Fr (Betrag der dritten Schuldverschreibung) vom 20. September bis heute 86	22. 5. 1815	als Teilzahlung an den General-Einnehmer des Mosel-Departements auf die dritte Schuldverschreibung lt. Empfangsbescheinigung des Buchhalters Possel 7 591,81 1 182,40
4. 10. 1815	Zinsen für 11 975 Fr (nach einer Abschlagszahlung von 2 250,— Fr (Miete an Loew) Restbetrag der dritten Schuldverschreibung vom 15. 10. 1813 bis heute) 295	28. 5. 1815	weitere Teilzahlung an dieselbe Kasse 8,60
1. 8. 1816	Zinsen für 4 050,33 (Schlußbetrag des Restes vom 6. 10. 1815) vom 6. Oktober 1815 bis heute 165,95 45 057,05	6. 10. 1815 6. 10. 1815 6. 10. 1815 6. 10. 1815	Zinsen in Höhe von 160,50 — s. oben — (10. Sept. 1814 bis heute) 137 144,45 22,01
		1. 8. 1816	Zahlung an die Kreiskasse Saarbrücken: Betrag von 4 050,33 — s. vorst. — und die angegebenen Zinsen, lt. vom „Commissaire provincial“ (Landes-Kommissarius Dern) anerkannter Empfangsbescheinigung 481,— 4 050,33
			<b>165,95</b> <b>45 057,05</b>

Hermann Peter Barth †

## NEUE FORSCHUNGSERGEBNISSE ZUR BAUGESCHICHTE DER SCHLOSSKIRCHE IN BLIESKASTEL

Aus dem Nachlaß des Heimatforschers  
Hermann Peter Barth (1905–1965)  
überarbeitet und mit Anmerkungen  
versehen von Erich Nolte,

Am Ende der steil aufsteigenden mit schönen barocken Häusern geschmückten Schloßstraße zu Blieskastel steht die kath. Pfarrkirche St. Sebastian, die ehemalige Schloß- und Franziskanerkirche. Als im Jahre 1774 Graf Franz Karl von der Leyen den damaligen Provinzial der Franziskaner der Rheinischen Provinz, Pater Joseph Netzen, zu bewegen suchte, ein Franziskanerkloster in Blieskastel zu errichten, waren es nicht in erster Linie religiöse Gründe. Es ging ihm auch darum, von den Franziskanern, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts an vielen Orten höhere Schulen leiteten, Lehrer für eine höhere Knabenschule in Blieskastel zu erhalten. Der Graf hatte schon, als er noch in Koblenz war, den Bau eines „Kollegs“ oder einer höheren Lehranstalt für Blieskastel geplant, den er ursprünglich mit den Jesuiten verwirklichen wollte, der aber durch die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 zunichte wurde <sup>1)</sup>).

Am 8. 4. 1775 faßte der Graf sein Angebot für die Errichtung einer Kirche mit Kloster in 18 Punkten zusammen: Das Kloster soll in geistlicher Hinsicht den Gottesdienst an der Schloßkapelle St. Hubertus, in der Kreuzkapelle auf dem Han sowie in der neu zu erbauenden Kloster- und Hofkirche übernehmen. In unterrichtlicher Beziehung sollen die Franziskaner eine vollständige fünfklassige Lateinschule, eventuell noch eine Klasse Philosophie in der neueren Lehrart führen. Das Kloster mit den Schulräumen hatten die Franziskaner herzustellen und zu unterhalten, während der Graf eine Reihe anderer Leistungen übernahm. U. a. schenkte der Graf hinter seinem Schloß einen Platz für die Kirche, das Kloster und einen geräumigen Garten. Er übernahm die Hälfte der Kosten für den Kirchenneubau, die ganzen der Kirchenfassade und des Turmes sowie die Hälfte der Glocken <sup>2)</sup>). Der Graf legte großen Wert darauf, daß die Gebäude der bereits bestehenden Bebauung am Schloßberg angepaßt werden, weshalb er sich die Genehmigung des Bauplanes vorbehielt. Das Ordenskapitel stimmte diesen Bedingungen am 25. Juni 1775 zu. Pater Magnerius Scotzniowsky, der zunächst die Geschäfte leiten sollte, erschien sofort mit einigen Ordensbrüdern, um den Klosterbau zu beginnen. Mit dem Bau der Kirche wurde erst im Frühjahr 1776 angefangen und der Grundstein am 3. Juni 1776 gelegt.

Während wir also über die Entstehungsgeschichte und den Baubeginn der ehemaligen Schloß- und Franziskanerkirche in Blieskastel einigermaßen gut unterrichtet sind, ist dies weniger hinsichtlich des Schöpfers des Bauplanes sowie der beteiligten Künstler und Bauhandwerker der Fall. Noch die Herausgeber des 1893/94 erschienenen 3. Bandes der „Baudenkmäler der Pfalz“ <sup>3)</sup> wußten keinen Namen des Architekten. Sie glaubten, an der reichlich ausgeschmückten Westfassade das Werk von drei verschiedenen Baumeistern zu erkennen. Erstmals von Rudolf Rübel <sup>4)</sup> wird ein im Archiv zu Waal <sup>5)</sup> befindlicher „Plan zur Bliescastler neuen Pfarrkirche, so aber nicht im

ganzen befolget worden“ erwähnt, der mit Datum vom 6. xbris 1782 von Bauinspektor Reheis unterzeichnet ist. Er fügt aber an, nach diesem Plan sei lediglich der Grundriß der Kirche angelegt, während der Aufbau eine ganz andere Hand verrate als die Reheisische. Karl Lohmeyer folgt in einem Aufsatz von 1924 <sup>6)</sup> noch dieser Meinung Rübels und spricht von der damals so „beliebten kollektivistischen Bautätigkeit rheinisch-fränkischer Lande“. Den Bau hält er stilistisch für ein „merkwürdiges Gemisch von barocken und klassizistischen Formen“, das „nicht immer gerade glücklich zu nennen“ sei. Er fährt fort: „An der Front ist der Klassizismus mehr Herr geworden, während die Fenster sich noch ganz als unbeholfene Imitationen des herrlichen Aufbaues der schlanken und reichverzierten Meisterwerke der Fenster an der damals viel bewunderten Saarbrücker Ludwigskirche darstellen, so daß vermutet werden muß, daß der Architekt im Stengelkreis zu suchen ist und Saarbrücken hier seine Einflüsse für den Aufbau wenigstens ausgestrahlt hat.“

Diese hier ausgesprochene Vermutung hat sich dann auch tatsächlich als richtig erwiesen, als man später feststellte, daß Reheis ein Schüler F. J. Stengels war und beim Bau der Ludwigskirche mitgewirkt hat <sup>7)</sup>. Abweichend von seiner früheren Meinung hat Lohmeyer dann auch Jahrzehnte später Reheis nicht nur als den Schöpfer des Grundrisses, sondern auch des sonstigen Kirchenbaues in Anspruch genommen, deren Fensteranordnung, „wenn auch in Knechtsgestalt“ wie Lohmeyer sagt, der Ludwigskirche nachempfunden ist <sup>8)</sup>.

Wenn in der oben erwähnten Reheis'schen Planzeichnung von 1782 gesagt wird, die Kirche sei im ganzen nicht so ausgeführt worden, so bezieht sich das zweifellos nur auf die Eingangsfassade des Gotteshauses, die im klassizistischen Stil ausgeführt wurde. Als den Schöpfer dieser Fassade nimmt Lohmeyer in einem kurz vor seinem Tode veröffentlichten Aufsatz <sup>8)</sup> den Bildhauermeister Mathias Weysser in Anspruch, dem er bescheinigt, diese Umgestaltung sei „in würdiger und nicht unsympathischer Weise durchaus gelungen“.

Soweit also die bisherigen Meinungen der Kunsthistoriker. Die mir ge- glückte Auffindung einer bisher unbekanntes Baurechnung gibt uns nunmehr die Möglichkeit, unsere bisherigen Kenntnisse der Baugeschichte der Schloßkirche zu Blieskastel zu überprüfen und durch neue Einzelheiten und Namen zu ergänzen. Die darin enthaltenen interessanten Details rechtfertigen es, dieses Dokument <sup>9)</sup> in seinem vollen Wortlaut zu veröffentlichen.

## RECHNUNG

*von derjenigen Steinhauer-Arbeit an der hiesigen erbauten neuen Franziskaner-Kirche, welche von anno 1776 bis dahin 1781 ich unterschriebener die Hausteinarbeit daran an dieser Kirche gemacht habe; welche Arbeit die Herrschaft und die Patres von dieser Kirchen-Arbeit mit einander gemeinschaftlich zu zahlen haben, und diese Arbeit ist ausgemessen und berechnet worden; und ich solches jedes ins Gantze ausgeworfen habe, und wiederum einem jeden davon die Hälfte besonders davon gesetzt und ausgeworfen nach Mass und Bericht wie folgt:*

*An Quader auswendig der Kirche am Sockel ist in 7 gleicher Stück geteilet und ausgemessen:*

	Schuh	Zoll
1. Stück hinten am Chor auswendig ist lang 33 Schuh 9 Zoll und hoch 10 Schuh 6 Zoll macht an Quadrat = . . . . .	354	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2. Stück ist lang am Chor 10 Schuh 3 Zoll, hoch 9 Schuh macht . . . . .	92	3
3. Stück ist lang 10 Schuhe 9 Zoll, hoch 9 Schuh = . . . . .	96	9
4. Stück lang 20 Schuh 6 Zoll, hoch 7 Schuh 6 Zoll = . . . . .	153	9
5. Stück lang 51 Schuh, hoch 6 Schuh, macht . . . . .	306	—
6. Stück lang 25 Schuh, hoch 4 Schuh 3 Zoll macht . . . . .	112	6
7. Stück lang 11 Schuh und hoch 3 Schuh macht . . . . .	33	—
	1 148	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

1 148 Schuh 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zoll und den Schuh Quadrat zu hauen davon zu 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kreuzer, macht im Ganzen 62 fl. 13 Kreuzer, davon die Hälfte, ist das herrschaftliche Anteil 31 fl. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kr.

	Schuh	Zoll
8. sind auswendig der Kirche 12 glatte Lesiner gehauen, welche diese zusammengemessen, sind lang 42 Schuh 3 Zoll und hoch 28 Schuh, machen diese Lesinen zusammen ad . . . . .	1 183	—
9. sind von diesen gemachten Lesinen Stück zerbrochen, welche wieder nachgemacht sind worden mit Ausmessung . . . . .	33	6
10. Sind die Quader inwendig der Kirch unter den Lesinenschaft, belaufen ringsum zusammen Quadrat . . . . .	81	—
	1 297	6

1 297 Schuh 6 Zoll und davon den Quadratschuh zu hauen zu 4 Kreuzer, macht im Ganzen 86 fl. 30 Kreuzer, davon die Hälfte, ist das herrschaftliche Anteil 43 fl. 15 Kr.

	Schuh	Zoll
11. sind auswendig der Kirche 2 Lesinen neben den Hauptecken mit vorstehender Füllung, sind zusammen breit 7 Schuh 5 Zoll, hoch 28 Schuh macht . . . . .	207	8
12. sind die 3 Hauptecken auswendig mit ausgehauenen Spunden, diese zusammen breite mit dem runden Eck 6 Schuh 8 Zoll, hoch 31 Schuh . . . . .	206	8
ferner ist von dem runden Eck ein Stück verbrochen worden und wieder nachgemacht worden . . . . .	2	8
13. sind 2 Lesinen vornen ober dem Portal mit vorstehender Füllung, diese zusammen sind breit 7 Schuh, hoch 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Schuh, macht Quadrat . . . . .	52	6
	469	6

469 Schuh 6 Zoll und davon vom Schuh Quadrat zu hauen zu 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. macht dieses im Ganzen 35 fl. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.; davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil 17 fl. 35<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.

14. folgen die 16 Lesinen-Kapital auswendig der Kirche, jedes Stück zu hauen zu 1 fl. 12 kr., im Ganzen macht 19 fl. 12 kr.; ist die Hälfte das herrschaftliche Anteil <span style="float: right;">9 fl. 36 kr.</span>		
--	--	--

15.	sind die zwei große Fenster oben neben dem Portal, jedes accordiert überhaupt zu 17 fl., machen die 2 zusammen 34 fl., davon die Hälfte, ist das herrschaftliche Anteil	17 fl.
16.	das runde Fenster ober dem Portal überhaupt accordiert zu 9 fl., davon die Hälfte, ist das herrschaftliche Anteil	4 fl. 30 kr.
17.	Folgen die zwei runde Pfahlfenster unten neben dem Portal mit Gesims gehauen hat jedes laufend:	Schuh Zoll
	das erste . . . . .	13 8
	das zweite anders seite wieder das nämliche . . . . .	13 8
18.	das runde vornen oben im Chor wiederlaufen . . . . .	18 —
19.	folgen von den 8 großen Fensterbänk und eine ist verbrochen worden und wieder nachgemacht, machen von 9 Stück Bänk zusammen laufend . . . . .	67 6
		<hr/> 112 10

112 Schuh 10 Zoll und den Schuh zu hauen von diesem zu 18 kr. macht im Ganzen 33 fl. 51 kr.; davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil 16 fl. 55 kr.

20.	folgen von 3 Pfahlfenster des Verlegungsgesimses ober dem Pfahlfenster ist über jedes Fenstergesims 5 Schuh, machen von den 3 Fenstern 15 Schuh und vom Schuh zu hauen zu 24 kr., macht im Ganzen 6 fl.; davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit	3 fl.
-----	--	-------

		Schuh Zoll
21.	folgen die großen Fenster in der Kirche mit Gesims, gehauen ist jedes Gewent im Gesims hoch 12 Schuh 8 Zoll, geben von 7 Fenstern also 8 Gewenter macht laufend ad	177 4
22.	ein niederes Gesimsfenster allda im Chor ist hoch 8 Schuh 8 Zoll, geben 2 Gewenter ad . . . . .	17 4
23.	eine Gesimstür unter der Bohrkirche, welche zugemauert worden, macht die 2 Gewenter und Sturz zusammen laufend . . . . .	19 —
24.	eine Gesimstür vorne im Chor, davon ist ein Stück verbrochen worden und wieder nachgemacht worden, hat zusammen ad . . . . .	14 6
	von diesem zusammen	<hr/> 228 2

228 Schuh 2 Zoll und den Schuh Gesimsfenster und Türen vom laufenden Schuh zu hauen zu 16 kr.; macht im Ganzen von diesem 60 fl. 50 kr., davon die Hälfte, ist das herrschaftliche Anteil 30 fl. 25 kr.

		Schuh Zoll
25.	folgen 3 große Fenster auf der anderen Seite der Kirche mit einer hohl Kähl ausgehauen, ist jedes Fenster hoch 12 Schuh 8 Zoll, geben davon 6 Gewenter laufend ad . .	76 —
26.	ein niederer gesetztes Fenster allda im Chor, ist hoch 8 Schuh 8 Zoll, geben die 2 Gewenter ad . . . . .	17 4
	ferner die 4 Stück Bank von diesem Fenster hat jede Bank lang 6 $\frac{1}{2}$ Schuh, macht zusammen . . . . .	26 —

27. folgen 9 Stück gewundene Tritt mit einer platt und Hohl kahl gehauen an der Treppen aus dem Creutzgang auf die Kanzel zu gehen, hat jeder Tritt 3 Schuh, geben also 9 Tritt ad . . . . .	27	—
von diesen zusammen	146	4

146 Schuh 4 Zoll und davon vom Schuh zu hauen zu 7 kr macht im Ganzen 17 fl. 4 kr., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil  
8 fl. 32 kr.

- |  |    |     |
|--|----|-----|
| 28. folget ein Gesimsbogen von der kleinen Tür vorne im Chor, ist ganz massiv durch die Mauer gehauen, dieser überhaupt accordiert zu 6 fl., ist die Hälfte das herrschaftliche Anteil   | 3  | fl. |
| 29. folgen ob den Gesimsfenster die Gesimsbogen mit dem Ofahl [Oval] an der Kirche, sind in allen Gesimsbogen 8 Stück, und jedes Stück accordiert mit ofahl zu 12 fl., geben also diese zusammen im Ganzen 96 fl., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit | 48 | fl. |
| 30. folgen die 4 Stück Bögen mit dem Ofahl hinten auf der anderen Seite. überhaupt wieder jedes Stück zu 5fl., geben also diese 4 Stück davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit  | 20 | fl. |
|  | 10 | fl. |

Schuh Zoll

31. folgen die glatten Türen, Bank und Sturz und glatte Tritt an der Kirch, erstlich eine Tür im Creutzgang auf die Kanzel, die zweite inwendig auf die Kanzel, hat in Gewenter Bank Sturz von 2 Türen zusammenlaufend ad ferner eine Tür glatt oben auf der Bohrkirch, hat zusammen Gewenter Bank und Sturz laufend . . . . . ferner ist noch eine glatte Tür-Bank unter der Gesimstür unter der Bohrkirche, hat in sich ad . . . . . ferner folgen 16 Stück Tritt glatte an der Treppe aus dem Creutzgang hinunter in das Totenbegräbnis zu gehen, hat jeder Tritt lang 5 Schuh, machen diese zusammen ad	35	9
	27	8
	5	3
	80	—
	148	8

148 Schuh 8 Zoll und den Schuh zu hauen zu 5 kr. macht dieses im Ganzen 12 fl. 23 kr.; davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit  
6 fl. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.

- |   |     |  |
|---|-----|--|
| 32. folget das Gesims in der Kirch unter den Lesinenschaft ist ringsum der Kirch zusammenlaufend 395 Schuh 8 Zoll und vom Schuh zu hauen zu 13 kr., macht dieses im Ganzen 42 fl. 23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr.; davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit | 21  | fl. 11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr. |
| 33. Sind in der Kirch 32 Stück Lesinenschaft gemacht und hab von jedem Stück zu hauen überhaupt 1 fl. machen diese im Ganzen 32fl.; davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit   | 16  | fl.                                    |
| 34. sind zwei dreifache Säulen unter der Bohrkirche inwendig neben dem Gang und hab von jeder Säul mit Sockel und Kapitäl überhaupt von jedem Stück 8 fl., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil  | 8   | fl.                                    |
| 35. Folget das große Hauptgesims auswendig der Kirche herum, dieses ist mit Architrav und Fries zusammen lang 196 Schuh, und den Schuh zusammen zu 11 fl. 30 kr. macht dieses im Ganzen 294 fl.; davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit                      | 147 | fl.                                    |

36. noch ein Stück von diesem Hauptgesims ohne Fries und Architrav hinten am Chor außen, ist lang 17 Schuh 9 Zoll und vom Schuh zu hauen zu 50 kr., machts im Ganzen 14 fl. 48 kr., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit 7 fl. 24 kr.

	Schuh	Zoll
37. folgen die geschliffenen Blatten in der Kirch, als erstlich vornen im Chor sein geleyet worden geschliffen zusammen Quadrat ad . . . . .	802	7
ferner ein Stück vorn an der Communionbank an geschliffenen gelegt zusammen . . . . .	491	5
ferner der mittlere Gang im Langhaus, sein an geschliffenen gelegt worden zusammen ad . . . . .	567	—
zusammen	1 861	—

1861 Schuh und den Schuh Quadrat zu hauen und zu legen zu 6 kr. macht im Ganzen 186 fl. 6 kr., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit 93 fl. 3 kr.

	Schuh	Zoll
38. folgen die aufgeschlagenen Blatten im Langhaus neben den geschliffenen als von den zwei Seiten zusammen breit 32 Schuh und lang 57 Schuh macht zusammen Quadrat ad . . . . .	1 824	—
ferner sind allda im Langhaus nebst 8 Stück Fenstergleiser ausgeblatt von einer Größe, hat jedes Gleis zusammen Quadrat 17 Schuh, machen also die 8 Fenstergleiser zusammen Quadrat . . . . .	136	—
ferner sein noch zwei kleinere fenster Gleiser hinten unter der Bohrkirch ausgeblatt, hat jedes Gleis 8 Schuh, geben also zwei ad . . . . .	16	—
ferner sein wieder aufgeschlagen noch in der Tür zwischen den Rundstabtritt und den geschliffenen Quadrat zusammen ad . . . . .	20	—
ferner sind wieder vorne im Chor zu Fries neben herum an der Mauer aufgeschlagenen Blatten gelegt zusammen Quadrat ad . . . . .	104	8
	2 100	8

2 100 Schuh 8 Zoll und davon den Quadratschuh zu hauen und zu legen zu 4 kr. macht das im Ganzen 140 fl. 2 1/2 kr., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit 70 fl. 1 kr.

39. folgen die Rundstabtritt in der Kirche vorn an der Communionbank zwei geschicht sein zusammenlaufend lang	95	—
ferner die zwei Tritt vorn an der Kirchtür zusammen .	31	—
zusammen . . . . .	126	—

126 Schuh Rundsabtritt zu hauen und zu legen, den laufenden Schuh zu 10 kr. macht im Ganzen 21 fl., davon die Hälfte, ist das herrschaftliche Anteil mit 10 fl. 30 kr.

40. folget die große Treppe von der Straße hinauf zu, erstlich sein an dieser Treppen Rundstabtritt, daran alle zusammen laufend 356 Schuh 6 Zoll und den Schuh zu hauen und legen oder versetzen zu 10 kr. macht dieses im Ganzen 59 fl. 25 kr., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil 29 fl. 42<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.

ferner sind an dieser Treppen auf beiden Seiten die Brustquader, nämlich die Sarchen neben den Tritt hinauf mit gehauenen Quader massiv gehauen und versetzt worden, welche diese zwei Seiten mit den Schweifungen und Carnis oben samt den untern und obern Pfeiler zusammen gemacht Quadrat 487 Schuh und vom Schuh zu hauen und zu versetzen zu 6 kr., macht dieses im Ganzen 48 fl. 42 kr., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit 24 fl. 21 kr.

ferner sein an dieser Treppen zwei potes [Podest] oder Ruhplatz ausgeblatt worden und noch oben vor der Treppen eingeschicht ausgeblatt worden, welches dieses zusammengemacht Quadrat 188 Schuh und den Schuh zu hauen und legen zu 4 kr., macht dieses im Ganzen 12 fl. 32 kr., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit 6 fl 16 kr.

ferner hab ich an dieser Treppen im Taglohn müssen ausgraben und die Fundamente müssen ausgraben und ausmauern und habe daran im Taglohn geschafft 12 Tag, und den Tag zu 36 kr. macht im Ganzen 7 fl. 12 kr., davon die Hälfte ist das herrschaftliche Anteil mit 3 fl. 36 kr.

Ende der gemeinschaftlichen Arbeit dieser Kirche 686 fl. 13 kr.

Schuh Zoll

41. folget an dieser Kirche die Steinhauer-Arbeit, was die Herrschaft daran allein hat machen lassen und zu bezahlen habe als erstlich das untere vordere Portal, was daran ist wie auch oben die Frontenspitz alles, was über dem Hauptgesims ist und vorne im Chor das herrschaftliche Oratorium, welches für die Herrschaft ist gemacht worden.

erstlich die Sockel unten vom Portal ist zusammen lang 31 Schuh 4 Zoll, hoch 3 Schuh macht ad . . . . .	94	—
ferner ist ober den Schaft die Lesinen hinter den Säulen dieses Portals bis an die Kapitälhöhe ist lang 20 Schuhe und hoch 8 Schuh 2 Zoll, macht ad . . . . .	163	4
ferner ist wieder neben und zwischen den Schaft noch . . . . .	8	8

42. folget von oben der Frontenspitz: erstlich der Sockel davon ist zusammen lang 65 Schuh 3 Zoll und hoch 3 Schuh 8 Zoll macht Quadrat ad . . . . .

239	3
139	3

ferner wieder ein Stück darüber allda bis an die Kapitälhöhe ist lang 27 Schuh 8 Zoll, hoch 3 Schuh 9 Zoll macht dieses . . . . .	103	9
ferner ist noch allda die Kapitälgeschichte mit den Oberschnirckel zusammen lang 33 Schuh 8 Zoll und hoch 1 Schuh mancht ad . . . . .	33	8
ferner sind allda noch zwei Stücke neben dem Dach hinauf massiv gehauen, ist jedes Stück lang 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Schuh, tut die zwei Stück ad . . . . .	40	6
	<hr/>	
	822	5
822 Schuh 5 Zoll und den Schuh von diesem zu hauen zu 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr. macht dieses ad	61 fl.	53 kr.
43. folget das Sockelgesims an der Frontenspitz enthält zusammen laufend 67 Schuh 8 Zoll und davon den Schuh zu hauen zu 16 kr. macht	18 fl.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr.
ferner das Hauptgesims an der Frontenspitz ist mit Architrav und Fries, enthält laufend 43 Schuh 6 Zoll und den laufenden Schuh zu hauen zu 24 kr., macht dieses ad	4 fl.	48 kr.
ferner ist allda an der Front ein Fenster oder Türgesims an den Gewenter und Sturz herum und dieses hat laufend zusammen 23 Schuh 8 Zoll und den Schuh zu hauen zu 16 kr. macht dieses ad	6 fl.	18 kr.
ferner sind allda an der Front die Quader, wovon der Waben [Wappen] ist gehauen, das gewesen Haupt daran war glatt gehauen und davon den Schuh zu hauen ganz durchgeganzen [?] zu diesem hat das Haupt vorne zusammengemessen Quadrat 208 Schuh und davon den Schuh zu hauen zu 8 kr., macht dieses ad	27 fl.	44 kr.
45. sind an der Front die 4 Stück Säulen, ist von jeder Säule mit Schaft das Stück zu 6 fl. machen die 4 Stück ad		24 fl.
ferner hab ich an der Front wieder Quader nachhauen müssen für die Figuren, welche wieder zusammen gemacht haben Quadrat 18 Schuh und den Schuh zu 8 kr. macht dieses wieder ad	2 fl.	24 kr.
ferner hab ich wieder an die Front für die Grohn am Waben [Krone am Wappen] 2 Stück nachgemacht und wieder für den Mantel, welcher über das Hauptgesims herunter gehet 5 Stück Stein gemacht, noch ein Stück zu der Figur gemacht und verkittet und die Steine versetzt und hab daran geschafft im Taglohn 6 Tage und den Tag zu 40 kr. macht dieses		4 fl.
ferner hab ich hinter dem Waben am Dach hinauf die Quader dem Dach zur Gleichung müssen nachhauen und hab daran wieder im Taglohn geschafft 4 Tag und den Tag zu 40 kr. macht ad	2 fl.	40 kr.
ferner habe ich das Fenster oder Tür, eine gewesene Öffnung solches in der Front mit gehauenen Steinen müssen zu machen, diese Tür war hoch 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Schuh, breit		

- 5 Schuh 3 Zoll hat gemacht Quadrat 44 Schuh 7 $\frac{1}{2}$  Zoll und den Schuh zu hauen und versetzen zu 6 kr. macht dieses 4 fl. 28 kr.
- ferner habe ich wieder für die zwei Vasen, die oben neben dem Waben stehen, 4 Stück Stein einhauen und auflagern und verkitten und hab daran mit versetzen geschafft 9 Tag und den Tag zu 40 kr. macht 6 fl.
- ferner hab ich diese oben vorgemelte Stein, welche sind nachgemacht worden mit meinen Leuten hinaufziehen und die Mauerstein für die Öffnung zu zumauern hinauf geschafft und hab daran wieder im Taglohn 7 Tag geschafft, macht 4 fl. 40 kr.
46. folget das Portal unten, nämlich die Haupttür vorne oder im Gang der Kirche, als ist nämlich davon Fries und Hauptgesims mit Türen-Gewenter und Sturz samt Bogen und Frontspitze und was darauf und daran noch ist überhaupt zusammen accordiert zur Fertigung zu 145 fl.
47. folget das herrschaftliche Oratorium vorne neben dem Chor an der Kirche, allwo die herrschaftliche Messe gehört, darin habe ich an Haustein gemacht zwei Fenster, darin eine Tür, ein Vorkamin, ein Taglicht auswendig in das Totengewölb zu leiten, zusammen an glatten Haustein 81 Schuh 6 Zoll laufend und den laufenden Schuh zu hauen zu 5 kr. macht 6 fl. 47 kr.
- ferner hab ich den Gang im Oratorium geblätt, die Blatten gehauen und gelegt zusammen Quadrat 57 Schuh 6 Zoll und den Schuh zu hauen und legen zu 4 kr., macht dieses ad 3 fl. 50 kr.
- ferner hab ich in das Oratorium eine geschweifte Ofenblatt mit einem Wappen gehauen, macht ad 48 kr.
- ferner hab ich in das Oratorium den Hauptbogen für aus dem Altar zu sehen und diesen Bogen samt Gewenter und Kapitäl und Gesims darum zu hauen massiv durch die Mauer, was daran überhaupt accordiert zu 14 fl. macht ad 14 fl.
- ferner hab ich noch eine Tür unten im Totengewölb gehauen, machen die zwei Gewenter, Bank und Sturz mit einem Tritt zusammen laufend 24 Schuh und der Schuh zu hauen zu 5 kr. macht dieses ad 2 fl.
48. hab ich für in die stutenden schuhlen [Studenten-Schule] im Kloster 3 Stück geschweifte Ofenblatten gehauen mit einem Wappen ausgehauen, das Stück zu 48 kr., macht 3 Stück 2 fl. 24 kr.
- ferner hab ich in des Herren Geheimrats Haus eine geschweifte Ofenblatt mit einem Wappen gehauen macht 48 kr.
49. hab ich wieder an der Frontspitz 8 Stück Rosetten einhauen und einsetzen und dem Bildhauer Stricker Stein für die Füße an den Figuren machen und ankitten und nachgeschafft und dieses im Taglohn geschafft 9 Tag und der Tag zu 40 kr. macht dieses ad 6 fl.

50. gab ich 4 Stück Vasen, welche zuerst an der Kirch auf dem Portal gestanden sind, und darnach von diesem wieder herunter müssen getan werden, und auf dem Turm im Schloß, allwo die Registratur war, auf diesen Turm helfen hinauf tun und helfen setzen und hab darin zu zweit geholfen, zusammen 10 Tag und den Tag zu 40 kr.

6 fl. 40 kr.

Summa Summarum 1 075 fl. 36 kr.

Emanuel Scholl, Steinhauermeister.

Daß vorstehende Steinhauerarbeit an hiesiger Franziskaner-Kirch richtig verfertigt und nach angesetztem Beriß accordiert worden, wie auch was das herrschaftliche Anteil allein betrifft und mit 1 075 fl. 36 kr. angewiesen, bescheine hiermit.

Blieskastel, den 26. Frimaire im 12. Jahr  
[= 18. Dezember 1803]

Reheis

ehemaliger Baumeister

In der bisherigen Literatur wird die Bauzeit der Schloßkirche in Blieskastel von 1776–1778 angegeben<sup>10)</sup>. Aus der oben edierten Baurechnung des bisher nicht bekannten *Steinhauermeisters Emanuel Scholl* geht authentisch hervor, daß dieser an der Kirche von 1776 bis 1781 arbeitete. Diese Zeitangaben werden auch durch die Tatsache bestätigt, daß nach den vorhandenen Akten die feierliche Einweihung am 28. 10. 1781 durch den Erzpriester Weiler zu Bliesbrück vorgenommen wurde.

Die ausführlich spezifizierte Rechnung ist für den Ablauf der Bauarbeiten sehr lehrreich. Greifen wir z. B. die Position 49 heraus, so lesen wir da: „Dem Bildhauer Stricker Stein für die Füße an den Figuren machen und ankitten und nachgeschafft“. Diese und ähnliche Angaben geben uns damit einen Schlüssel in die Hand, die einzelnen Arbeiten an dem Kirchenbau, insoweit sie die handwerklichen Hausteinarbeiten einerseits und die künstlerische Anfertigung der Plastiken und Figuren andererseits betreffen, gegeneinander abzugrenzen. Aus den einzelnen Rechnungspositionen erkennen wir den Umfang der Arbeiten des Steinhauermeisters Emanuel Scholl. Im einzelnen werden folgende Arbeiten angegeben: Hauen und Setzen der Quader am Sockel der Kirche, der Lisenen (in der Rechnung Lesiner genannt), der Lisenen-Kapitäle, der verschiedenen Fenster, Fensterbänke und Gesimse, der verschiedenen Treppentritte, Lisenenschäfte, der Säulen mit Sockel und Kapitäl, des Hauptgesimses mit Architrav und Fries, der Platten, Ofenplatten usw. Die Arbeit des Scholl und seiner Steinmetzen war reine Lohnarbeit, zu der ihm das Sandsteinmaterial geliefert wurde. Er bekam z. B. für die Quader des Sockels zu hauen und zu setzen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kreuzer, für die Lisenen 4 Kreuzer, für die Gesimsfenster und Türen zu hauen 16 Kr. für den Quadrat-Schuh; für die Lisenen-Kapitäle waren 1 fl. 12 Kr. für das Stück vereinbart. Ob diese Hausteinarbeit auch die künstlerische Bearbeitung der Fensterbogen, Türen und Kapitäle umfaßte, ist zunächst unklar. Es ist wohl anzunehmen, daß die Voluten und Verzierungen an den großen Seitenfenstern, die Ausarbeitung der Verzierungen an den Säulenkapitälern usw. wohl durch einen Bildhauer ausgeführt wurden. Wenn es bei Position 49 heißt: „hab ich wieder an der Front-

spitz 8 Stück Rosetten einhauen und einsetzen und dem Bildhauer Stricker Stein für die Füß an den Figuren machen und an- und nachgeschafft und diese im Taglohn geschafft 9 Tag und der Tag zu 40 Kr. macht dies ad 6 Gulden“, so kann man aus der Bezahlung im Taglohn schließen, daß er tatsächlich nur die reine werkmännische Arbeit des Einhauens der bereits von einem Bildhauer hergestellten Rosetten in die Wand vornahm, ebenso wie er diesem Bildhauer nur die Steine für die Füße der Figuren roh gehauen hat und einsetzte.

Als Ergebnis unserer Untersuchung können wir also festhalten: Der Steinhauermeister Scholl hat mit seinen Leuten die rein handwerksmäßigen Arbeiten an den Hausteinen ausgeführt, während die künstlerischen Details ebenso wie die Figuren, Vasen, Wappen usw. von besonders bestellten Bildhauern gefertigt wurden.

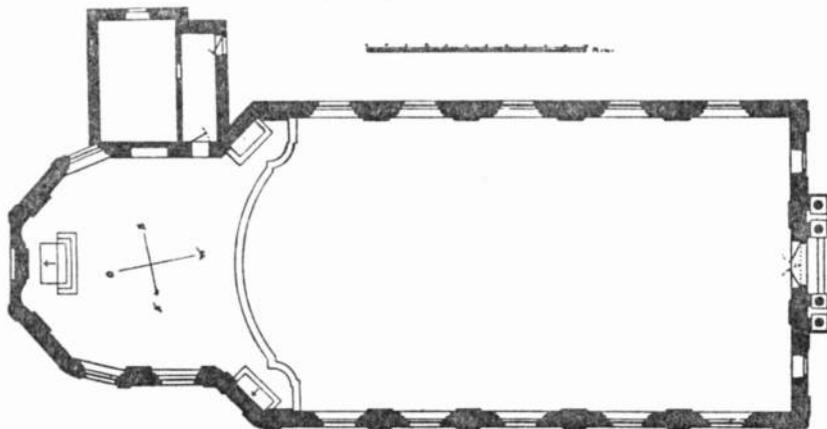
Wir erkennen noch an anderen Positionen solche Arbeiten, wie z. B. bei Pos. 45, wo Scholl an der Frontseite Quader für die Figuren nachgehauen hat, ebenso für die Krone am Wappen; auch hat er 5 Steine für den Wappenmantel, der über das Hauptgesims herunterhängt, gehauen, so dann ein Stück zu der Figur, alles im Taglohn. Für zwei Vasen neben dem Wappen hat er vier Steine eingehauen.

Wer war nun der selbständige Künstler und Bildhauer, vor allem derjenige des klassizistischen Hauptportals, um den bisher so viel gerätselt worden ist? Dieses Geheimnis wird durch die Baurechnung nun etwas gelüftet, die uns einen *Bildhauer Stricker* nennt, dem Scholl die Steine für die Füße von Figuren anfertigte. Bei diesen Figuren kann es sich wohl nur um die beiden Genien handeln, die oben an der Frontspitze der Portalseite das gräfliche Wappen der Familie v. d. Leyen halten. Wir dürfen daraus wohl schließen, daß dieser Stricker auch der Bildhauer für die im gleichen Stil gehaltenen sonstigen Plastiken der Portalseite, vor allem für das von der Leyensche Wappen mit Grafenkrone und Wappendecke sowie für die sechs Urnen mit Laubgewinden über dem Architrav ist. Die zwei Urnen über dem Architrav des Hauptportals tragen zwei Medaillons mit Portraits, links das des Grafen Franz Karl v. d. Leyen und rechts von dessen Sohn Philipp Franz. Die in der mittleren Nische über dem Hauptgesims stehende Figur des hl. Sebastian scheint dagegen von einem anderen Künstler zu stammen<sup>11)</sup>. Man hat vermutet, daß sie ursprünglich nicht für diesen Platz bestimmt war, da sie hierfür etwas zu klein erscheint.

Der in dieser Baurechnung auftretende Bildhauer Stricker ist, soweit ich feststellen konnte, bisher völlig unbekannt. Es erhebt sich daher die Frage, ob dieser neu vorkommende Künstlername in Widerspruch mit der Lohmeyerschen Feststellung steht, der den Bildhauermeister Mathias Weyßer für die Ausgestaltung der Portalseite der Blieskasteler Kirche in Anspruch nimmt. Weyßer war nach Lohmeyer im Jahre 1779 in Blieskastel, das er dann 1781 ganz zu seinem Wohnsitz nahm und wo er auch 1813 starb. Die Jahre 1779–1781 sind gerade die Zeit, in der die Eingangsfassade als letzter Bauabschnitt der Blieskasteler Kirche ausgeführt wurde. Da Weyßer noch für viele Arbeiten in Blieskastel und im Saarland erwiesen ist (Lohmeyer nimmt ihn für die klassizistische Ausschmückung der barocken Häuserzeile 1781/82 in Anspruch, später war er in Ottweiler, an der kath. Kirche in St. Johann und in der Kirche in Illingen tätig, ebenso war er 1804

an der Erneuerung der Kreuzigungsgruppe bei der Kreuzkapelle in Blieskastel <sup>12)</sup> beteiligt), so könnte man den unbekanntem Stricker für einen zeitweiligen Mitarbeiter Weyßers betrachten.

Abschließend wäre zu sagen, daß man entgegen früherer anderer Meinung als schöpferischen Architekten der gesamten Hof- und Franziskanerkirche den gräflichen Baumeister Peter Reheis betrachten muß, wenn auch sein ursprünglicher Plan nicht in allen Teilen ausgeführt wurde, er sich vielmehr bei dem letzten Bauabschnitt für den damals aufkommenden klassizistischen Stil entschied, nachdem ihm dafür in Blieskastel so gute Künstler wie Weyßer und, nach unserer neuesten Entdeckung, Stricker zur Verfügung standen. Einen letzten Zweifel dürfte die durch seine Unterschrift bestätigte Baurechnung beseitigen <sup>13)</sup>.



Grundriß der ehem. Schloßkirche zu Blieskastel  
(aus: Baudenkmale der Pfalz, 3. Bd. [1893/94] S. 162)

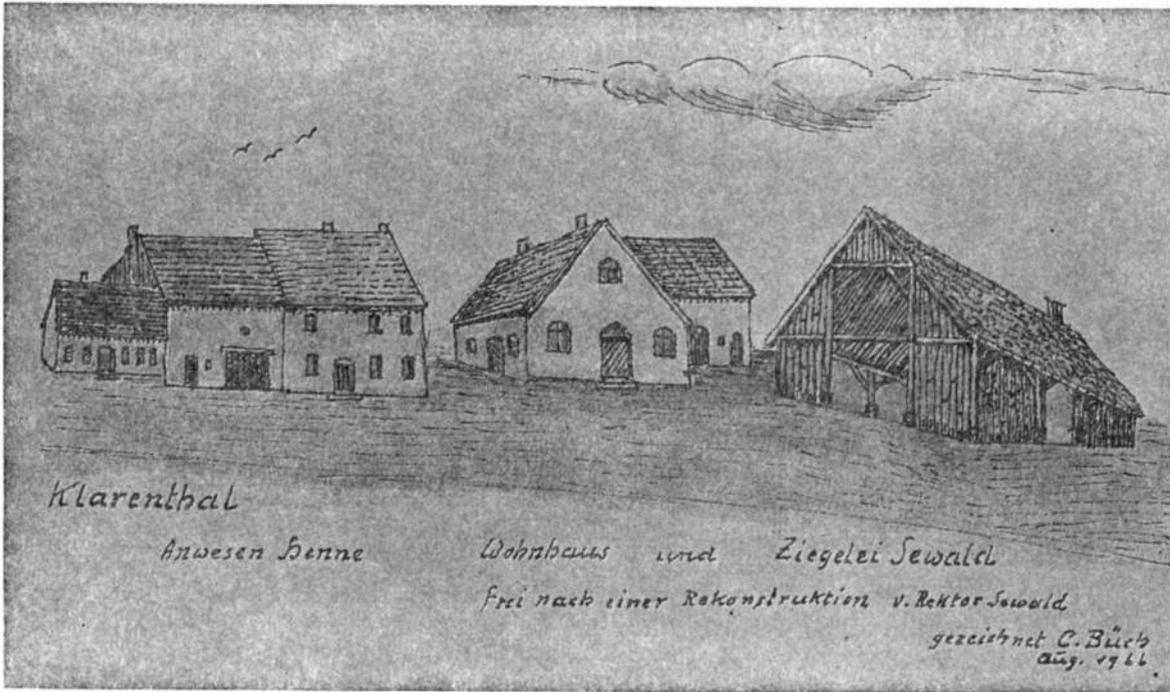
**Quellen:**

Pfarrarchiv Blieskastel.

Fürstl. v. d. Leyen'sches Archiv zu Waal Nr. 904 n.

**Anmerkungen:**

- 1) Ludwig Eid, Reichsgräfin Marianne von der Leyen (1937) S. 49.
- 2) Eid a. a. O. S. 146.
- 3) Baudenkmale der Pfalz, 3. Band (1893/94) S. 161–163.
- 4) Rudolf Rübel, Die Bautätigkeit im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und in Blieskastel im 18. Jahrhundert (1914) S. 49.
- 5) Fürstl. v. d. Leyensches Archiv zu Waal in Fasz. 3122.
- 6) Karl Lohmeyer, Barocke Baukunst in Blieskastel, in: Saarkalender 1924 S. 73.
- 7) Dehio/Gall, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler (Band Pfalz und Rheinhessen), 1951, S. 176.
- 8) Karl Lohmeyer, Mathias Weysser, ein Bildhauer des Frühklassizismus in Blieskastel, in: Zeitschrift „Die Schule“, Minerva-Verlag Saarbrücken, 1953, S. 314.
- 9) Fürstl. v. d. Leyensches Archiv zu Waal Nr. 904 n.
- 10) Dehio/Gall a.a.O. S. 176; Eid a.a.O. S. 156; Baudenkmale der Pfalz a.a.O. S. 161; M. Klewitz, Verzeichnis der geschützten und kunsthistorischen Denkmäler des Kreises St. Ingbert, in: 7. Bericht der Staatl. Denkmalpflege im Saarland, 1959, S. 123.
- 11) Baudenkmäler der Pfalz a.a.O. S. 161.
- 12) Karl Lohmeyer, in: „Die Schule“ a.a.O. S. 314 und 317.
- 13) Befremdlich erscheint zunächst, warum im Jahre 1803, also in der Zeit der französischen Besetzung des linken Rheinufer, eine solche Bestätigung für einen vor mehr als 20 Jahren fertiggestellten Kirchenbau notwendig war. Wahrscheinlich hängt dies damit zusammen, daß lt. Beschluß der franz. Regierung vom 9. 6. 1802 alle Klöster als Nationalgut erklärt wurden, die Kirche selbst aber dem Bischof von Trier zur Verfügung gestellt und von diesem am 28. 7. 1803 für den Gottesdienst freigegeben wurde. Andererseits hatte die Reichsgräfin Marianne von der Leyen am 23. 1. 1803 erreicht, daß die Franzosen ihr alle Privatgüter von der Beschlagnahme freigaben und sie möglicherweise durch den Nachweis der von ihr in den Kirchenbau gesteckten Gelder hoffte, noch eine Entschädigung dafür erlangen zu können <sup>14)</sup>.
- 14) Eid a.a.O. S. 322 f.



Carl Büch

## ALTE GLASHÜTTEN UND ZIEGELEIEN IN KLARENTHAL

### 1. DIE KLARENTHALER GLASHÜTTEN

#### a) Die Landschaft

Im Südwesten des Gersweiler Raumes befindet sich zwischen Rossel und Bist<sup>1)</sup> und im Süden bis zur französischen Grenze, also an das lothringische Hügelland angrenzend, ein zusammenhängendes Waldgebiet, der große Warndtwald. Er ist ein Teil des sogenannten Kohlenwaldes im Gebiet der mittleren Saar, in welchem sich noch reiche Kohlenlager befinden. Aufgesetzt auf diese ist Buntsandstein. Dieses Warndtwald-Gebiet mit seinen hochragenden Buchenstämmen, ein Laubmischwald, kann man als Einheit bezeichnen. Der Warndt gehört zu den großen Forstbezirken des Saarlandes<sup>2)</sup>. Im Osten angrenzend liegt das zum Raume Gersweiler gehörende Klarenthaler Gebiet. In früherer Zeit, noch etwa vor 300 Jahren, war diese Landschaft auch bewaldet, die als Fortsetzung des Warndtwaldes gelten kann<sup>3)</sup>. Hügelig, in eine Art Mulde einlaufend, fanden sich im Tale die Rinnsale, die kleinen Wasser zusammen, die sich in späterer Zeit teils als Laufbrunnen für die Niederlassung wertvoll zeigten. Aus diesen zusammenlaufenden Wassern bildete sich der Gehlenbach, der sich nach Norden schlängelt und nach 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> km langem Lauf in die Saar mündet. Am unteren Lauf des Baches liegt die Stangenmühle.

Das Klarenthaler Gebiet kann man als landschaftliche Einheit bezeichnen, die sich im Laufe der Zeit durch die Vernichtung regionalen Waldes zu einer gewissen Kulturlandschaft<sup>4</sup> herausbildete, in der die Agrarlandschaft überwiegt. Es ist heute ein peripherer Wirtschaftsraum, in welchem lange Jahre bis in die Neuzeit eine Menge selbständiger Kleinbetriebe bestanden, als Haupterwerbsquelle der Inhaber. Im Laufe der Zeit gingen diese Betriebe ein. Die Eigentümer und Nachkommen pendelten zum großen Teil zur Arbeit in die nahe liegenden Kohlenreviere und Eisenindustriebetriebe des Saarlandes und zum kleinen Teil in die nachbarliche französische Industrie. Durch die wasserreiche Örtlichkeit im großen, damaligen Walde war die Anlage einer Glashütte in den Jahren nach dem Dreißigjährigen Krieg als ideal zu bezeichnen. Sie kam durch die Einwanderung und Selbsthaftmachung auswärtiger Glasmacher und mit Unterstützung der Saarbrücker Regierung zu Stande. Ihr ging es darum das Land wieder zu bevölkern und den Wohlstand zu heben. Hier an dieser Stelle fanden sich die hauptsächlichsten, nötigen Rohstoffe zur Glasherstellung, z. B. Sand, Holz und Wasser. Unweit dieses Gebietes fließt die Saar. Die nahen, großen Verkehrswege förderten die funktionalen Beziehungen zu den Wirtschaftsräumen des Saarlandes und die Verbindung mit der weiten Welt als Absatzgebiete. Durch die Eröffnung der Glashütte mit ihren wenigen Personen in diesem Waldgebiet entstand der Ort Klarenthal. Wollen wir uns jetzt über die ehemaligen dortigen Glashütten und Glasmacher näher informieren:

*b) die Gründung und die angeworbenen Glasmacher*

Am besten gibt uns eine Urkunde über die Etablierung der Glashütte im Klarenthaler Bezirk Auskunft. Sie datiert vom 9. April 1662<sup>25)</sup> und ist unterschrieben von Gustav Adolf, Graf zu Nassau-Saarbrücken. In dieser Urkunde werden folgende Glasmacher genannt:

Sieur Georg Müller, Eberhard Cramer, Hans Huber, Hans Conrad Reppert, Hans Georg Huber, Georg Cramer.

Sie mögen die Glashütte im „eigentümlichen Gewalt“ des Schießsüters bei Kaltenbronn aufbauen und bald zu glasen anfangen.

Jedoch soll eine gewisse Verordnung eingehalten werden, in welcher folgendes festgestellt wird:

*c) Die mit den Glasmachern vereinbarten Bedingungen und Vorschriften laut Bestandsbrief von 1662*

1. Der Graf verspricht die genannten Personen als freigebozene Leute anzusehen, so lange sie in gräflichen Diensten sind und schaffen, oder warten vorläufig bei gelöschttem Ofen. Vom Frondienst und Steuern sind sie alsdann befreit.
2. Jeder Glaser erhält eine Wohnung, welche der Graf instand halten will, dazu zu jedem Haus  $\frac{1}{2}$  Morgen Land, als Gartenland, welches noch ausgestockt und ausgesteint und mit einem Zaun umgeben werden muß; damit ist die Bedingung verknüpft, daß der Glasmacher, sofern er nicht mehr im Dienst verbleiben oder nach ausgelöschtem Ofen wegziehen will, an seine Stelle ein anderer Arbeiter eingestellt wird, ohne dem Vorgänger eine Abfindung zu zahlen.

3. Weiter hat sich jeder Glasmacher nach der in hiesiger Grafschaft bestehenden Waldordnung zu richten. So ist ihnen z. B. verboten durch den Wald zu gehen, ohne die besondere Grenze zu beachten, mit Rohren nach gemeinen Vögeln zu schießen, oder mit Leimruten oder auf andere Art Vögel zu fangen.
4. Der Graf läßt den Arbeitern Religionsfreiheit, jedoch haben sie sich nach der Augsburgerischen Confession und Kirchenordnung, die Sonn- und Feiertage betr., zu richten und die Kinder taufen zu lassen. Auch nach der kath. Religion sind die hohen Feste, wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Marientag feierlich zu begehen. An diesen Tagen ist nicht zu arbeiten.
5. Jeder Arbeiter ist berechtigt Rindvieh zu halten und zu ziehen und dazu soviel Schweine, als ohne Trog der Wald vor Jacobi nähren kann. In Frage kommt das Schießsüttersgewäld, dazu dürfen auch die Ödiesen der Gewänne Gersweiler und Ottenhausen, die Wiesen und der Wiesenweiherbruch bei der Ziegelhütte <sup>5)</sup> in Anspruch genommen werden. Diese Bedingungen werden eingeräumt für ein Jahr ohne Geld und künftig um den Erbzins von 3 Kr. 12 Albus.
6. Der Weinschenkhalter darf seinen Wein nicht höher verkaufen, als hier allgemein üblich; sodann hat der Wirt nur guten Wein zu liefern.
7. Etwaiger Streit ist in Güte beizulegen, soll aber sonstiger Frevel vorkommen, so ist dieser vor die Juri zu bringen (also Anzeige zu erstatten). Die Arbeiter haben getreu ihre Dienste zu verrichten und die Regierung vor eventl. Schaden zu bewahren, dazu gute Arbeit zu leisten. Das entnommene Glas ist getreulich zu verrechnen. Hierzu ist ein Faktor eingesetzt, der auch die Abgabe an die Reffräger <sup>6)</sup> und an andere Personen gute Ware zu liefern hat. Dem Schultheißamt ist in jedem Falle Bericht über die Abgabe von Glas zu erstatten. 100 Kelch kosten  $\frac{1}{2}$  Reichsthaler und 100 Stück gemeines Glas = 5 Batzen. Die Vertragsdauer beträgt 2 Jahre. Die Meister mögen nicht resignieren, wenn sie auf den Verdienst etwas warten müssen, damit keine Aufkündigung erfolgen kann. <sup>7)</sup>.
8. Wenn der eine oder andere Arbeiter zu Kinderfesten oder Hochzeitsmahlen berufen, so hat er zwei Tage frei, ohne Bezahlung des Lohnes und 6 Tage im Jahr. Sollte er aber doch arbeiten, so ist sein Tagelohn zu zahlen.

9. April 1662, Gustav Adolf, Graf zu Nassau-Saarbrücken

Der Graf behielt sich ferner das Jagd- und Fischerei-Recht und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit vor, ebenso das Eigentum an jedem gebauten Haus und Hof und an der Glashütte mit sämtlichem Zubehör. Auch behielt er sich vor, die Hütte den jetzigen Glasmachern zu verpachten, auch deren Erben zu überlassen, oder an Fremde zu verpachten.

#### *d) Lage und Inventarisierung der Hütte*

Die Hohlglashütte stand mitten auf der Straße, wo damals der Saarbrücker und Fürstenhauser Fußpfad in die Hauptstraße einmündeten, an dem heute noch genannten „Hüttenplatz“ <sup>8)</sup>.

Die Hütte bestand im Jahre 1688 aus 2 Öfen. Zu ihr gehörten ein Herrenhaus und 12 Arbeiterwohnungen.

Am Südhang des Dorfes lagen die sogenannte *Obere Fensterglashütte*, die bereits in den 1690er Jahren in Verfall geriet und die alte *Salinenhütte*. Sie lag weiter oberhalb in Richtung Ludweiler <sup>9)</sup>).

e) *Der alte Arbeiterstamm*

Aus dem Jahre 1705 ist uns eine Abrechnung über gemachte Zinszahlungen der Glasmacher erhalten, in welcher die Namen der alten Arbeiter verzeichnet sind:

Hanns Georg Reppert sen. <sup>11)</sup>

Adam Reppert <sup>11)</sup>

Hanns Peter Huber <sup>12)</sup>

Leonhard Huber

Domini Schramm

Hanns Georg Reppert jr.

Hanns Michel Kramer

Hanns Georg Huber

Peter Rosenberger <sup>13)</sup>

Alle vorstehend genannten Personen sind Glasmacher.

Als Hintersassen sind folgende Personen genannt:

Hanns Scheidhauer

Ulrich Drachsel, Drechsler

David Richard, Hanfmacher

Simon Schlagner

Sebastian Kurz

Thomas Brucker

Michel Burger

Adam Theis, Leineweber

Rosina Hanidorn

Anna Dorothea Fledin

Hanß Dierstein

(Nach dem Kirchenbuch Völklingen von 1690 ist D. „Schweizer“ in Gerschweiler.)

In den Kirchenbüchern der evangelischen Gemeinden Völklingen und Gerschweiler sind während des Bestehens der Glashütte noch folgende Namen eingetragen:

1690 Born Johannes, Faktor der Glashütte

1699 Diesinger Eberhard Hans

1701 Jung Philipp, Schürer

1703 Leopoldy Theobald

1705 Kurtz Sebastian, Schneider <sup>10)</sup>

1706 Balthasar Hanns

1711 Hirsch Konrad, Herrschaftsschweizer

1718 Burgermeister Michel

Nieser Hanns Caspar

Rixecker Ulrich, Hirt

1719 Meyer Conrad aus Fechingen

Blaser Johann Christ. <sup>10)</sup>

1721 Barth Hanns Martin

1722 Rittler Benedikt

1714 Dritter Heinrich hat laut Urkunde die Erlaubnis zum Bau eines Hauses erhalten, an Stelle einer Baracke.

Sobald in der Hütte ein genügender Vorrat an Glaswaren vorhanden, ließ die Verwaltung den Betrieb ruhen. Die damit für das Personal gewonnene Zeit nutzten die Arbeiter aus, um das überlassene Land weiter zu roden oder für weitere Pflanzungen brauchbar zu machen.

Eines Tages erfuhr die Verwaltung, daß manche Leute weit mehr Land in Anspruch nahmen, als ihnen rechtmäßig zustand. Darauf befahl die Behörde im Jahre 1731 den rechtmäßigen Besitz durch vorlegen schriftlicher Unterlagen in der Rentey in Saarbrücken nachzuweisen. Dieser Aufforderung kamen folgende Personen nach: Heimmeier und Schulmeister Wendel Kreuzberg wegen dem sog. Schulgütchen, Hanns Nikolaus Becker, Mathias Wagner, Adam Theis, Hans Peter Rosenberger, Hans Nik. Drachsel, Gerichtsmann Hans Martin Groh, Ulrich Drachsel, Nik. Deutsch, Conrad Meyer, Hans Peter Reppert, Hanns Georg Kramer, Heinrich Dritter, Conrad Hirsch jr., Witwe Hanns Dierstein, Leonhard Huber, Hanns Lorenz Groh, Chr. Blaser, Martin Barth, Georg Ackermann. Die Aufsichtsbehörde legte die Nachweise und Feststellungen in einem Protokoll nieder <sup>14)</sup>.

#### f) *Einsetzung eines Inspektors*

Eine Urkunde aus dem Jahre 1678 besagt, daß die Gräfin Eleonore Klara von Nassau-Saarbrücken <sup>24)</sup> einen gewissen Jakob Boudant aus Ludweiler zum Inspektor der Glashütte einsetzte. Aus einer Randbemerkung derselben Urkunde geht hervor, daß Boudant auch für den Absatz des Glases zuständig war, und selbst mit den Glaswaren nach Holland fuhr. Für diese Tätigkeit bekam er eine besondere Vergütung von 2 Hemden, 2 Paar Strümpfen und 10 Reichsthaler zu seinem Grundlohn, der teils Natural, teils Barlohn war. Er erhielt freie Kost, freie Wohnung, wöchentlich 4 Pfund Fleisch, die Milch von 2 Kühen, zwei Paar Schuhe und freies Getränk <sup>15)</sup>. Die Gräfin unterstellte außerdem dem Boudant sämtliches Personal der Hütte und weiter auch die Holzhauer, Pottaschenbrenner und Fuhrknechte. Sie überließ ihm auch die Abrechnung der Steuern und sonstiger Abgaben.

In dem Schriftstück über einen Glastransport aus der ersten Zeit des Bestehens der Hütte schildert eine Frau Högel dem Grafen Gustav Adolf die Gefahren während des Glastransports auf Saar, Mosel und Rhein. Sie beschwert sich in dieser Schrift über die unsachgemäße, einseitige Ladung des Schiffes, über die weiteren Gefahren während der Anlegezeit des Schiffes in fremdem Land und berichtet dann über die Möglichkeiten des Absatzes. Der Hüttenfaktor, welcher den Transport mitmachte, reiste nach der Ankunft in Amsterdam nach Hamburg weiter, um dort weitere Geschäfte abzuschließen. Aus dieser Reise geht hervor, daß sich der Regent schon damals bemühte, weitere Absatzgebiete zu finden <sup>16)</sup>.

Florin <sup>17)</sup> beschreibt in seiner Arbeit der „Geschichte der Glasindustrie in Lothringen“ einen Glastransport auf dem Wasserwege über Saar, Mosel und Rhein mit drei Flußkähnen. Die Kähne koppelte man dicht aneinander, damit das Personal ohne Mühe von einem zum anderen

Kahn gelangen konnte. Der erste größere Kahn galt als Wohnung. Den weiter verfügbaren Raum beluden die Leute mit Glas. Den zweiten, an den vorderen angekoppelten Kahn, belud die Firma mit Glaswaren. Den dritten Kahn brauchten die Männer zum Übersetzen der Pferde beim Leinpfadwechsel und um selbst an Land gehen zu können. Für die Fahrt zu Berg benötigten die Schiffer 6–12 Pferde, zu Tal spannte man die Pferde nicht an. Ein Transport nach Amsterdam gestaltete sich recht umständlich. Waren doch dazu etwa 30 Zoll- und Brückenzahlstellen zu passieren und die Zahlung der verlangten Gebühren zeitraubend.

#### *g) Besondere Bevorzugung der Glasarbeiter*

Auffällig und in welcher rührender Weise nahm sich die Gräfin den Glasmachern und der Hütte an. Man kann daher der Meinung sein, daß sich die Herrschaft durch die Etablierung des jungen Unternehmens viele pekuniäre Vorteile versprach.

Die ersten Glasmacher erhielten von Graf Gustav Adolf die persönliche Freiheit zugesichert, wie bereits zuvor berichtet. Das bedeutete eine ganz außerordentliche Besserstellung gegenüber anderen Untertanen. Die heiratsfähigen Söhne und Töchter der Glasmacher konnten ohne besondere Erlaubnis und Loskauf nach auswärts ziehen und brauchten das „gezwungene Dienstjahr“ nicht abzuleisten.

Der Freiheitsbrief entthob die Glasmacher selbst von der Ableistung des Frondienstes, der sich in eine Handfron und eine Spannfron aufgliederte. Bei ersterer hatte der Handfröner 32 Tage unentgeltlichen Dienst für die Herrschaft zu leisten. Letztere richtete sich nach der Anzahl der den Leibeigenen gehörenden Ochsen: Bei einem Ochsen = 12 Tage Spanndienst im Jahr, bei zwei Ochsen = 32 Tage und für jeden weiteren Ochsen 12 Tage Spanndienst mehr<sup>18)</sup>.

Noch im Jahre 1690 hatten Gräfin Eleonore Klara und Graf Ludwig bei der Taufe des Sohnes des zweiten Faktors der Klarenthaler Hütte, Johann Born, Paten gestanden, um damit zu beweisen, welche Bedeutung sie dem jungen Unternehmen beimaßen.

#### *h) Die Einrichtung einer Herrschaftsschweizerei*

Einen weiteren Beweis der Fürsorge und der Vorliebe für Klarenthal erbrachte die Gräfin mit der Einrichtung einer Schweizerei mit 20 Kühen und 1 Ochsen im Jahre 1707. Die Bewirtschaftung übergab sie einem Schweizer namens Johann Mathy, den sie aus dem Berner Oberland kommen ließ.

Diese Maßnahme diente natürlich in erster Linie dazu die Einnahmen der Grafschaft zu vergrößern. Im übrigen sollten sich die Glasmacher zu den Zeiten, da die Arbeit ruhte und genügend Vorrat an Glaswaren vorhanden war, der Landwirtschaft und der weiteren Rodung widmen. Die ihnen in Erbbestand überlassenen Ländereien boten dazu besonderen Anlaß.

Nachrichten von der Herrschaftsschweizerei von 1741 besagen, daß diese nur kurze Zeit bestand und nach Errichtung der Schweizerei Fenne aufgelöst wurde. Alte Flurnamen aus dieser Zeit haben sich bis in diese Tage erhalten, wie z. B. Schweizers Berg oder Ochsenweide.

Alle Vereinbarungen und Mühen um den Glasbetrieb durch die Herrschaft scheinen nicht von Erfolg gekrönt gewesen zu sein, auch nicht die Einsetzung des Inspektors mit guter Gage. Als 1679 Chr. Haldy und A. Schwitzgebel den nahen Ziegelhof übernahmen, vereinbarte die Behörde noch folgendes: Haldy versprach in dem Vertrag jede Woche zweimal zur Klarenthaler Glashütte zu gehen und wenn gearbeitet wurde, das gemachte Glas aufzuheben. Wenn die Hütte stillstand, sollte er so oft als möglich nach dem fertigen Glas sehen und es auch verkaufen helfen <sup>19)</sup>.

*i) Schlechte Entwicklung, daher weitere Verpachtung der Hütte  
Aus dem neuen Bestandsbrief von 1714*

Infolge des schlechten Geschäfts ließ Graf Karl Ludwig kurz nach dem Tode der Gräfin im Jahre 1715 die Hütte weiter verpachten an folgende Glasmacher:

Hans Georg Reppert, Hans Martin Kramer, Hans Adam Reppert.

Einige der wichtigsten Pachtbestimmungen seien kurz hervorgehoben:

1. Für die Dauer der Pachtzeit durften die Beständer Glas nach ihrem eigenen Gutdünken machen und zollfrei ausführen;
2. überließ ihnen die Herrschaft die Glashütte mit sämtlichem Zubehör zu ihrer freien Benutzung;
3. wurde den Beständern die *Klarenthaler Salinenhütte* und die *Scheidter Stampfmühle* zum Gebrauch überlassen;
4. erlaubte ihnen die Herrschaft das zum Hüttenbetrieb nötige Holz im Walde selbst zu schlagen, und sich des Steinbruchs und der Sandkaulen im Ort zu bedienen;
5. hatten die Beständer den Weinschank für die Vertragsdauer unentgeltlich, jedoch den Tabak und den Branntweinschank überließ sie ihnen nur für die beiden ersten Jahre abgabefrei <sup>20)</sup>.

Der Graf sicherte den Beständern die Befreiung von gewissen Personal-lasten, wohingegen sie eine jährliche Summe von 140 fl. Pacht zahlen mußten.

*j) Die Stilllegung der Hütte*

Die Glashütte entsprach trotz der weiteren Erleichterungen nicht den pekuniären Erwartungen. Irgendwelche Begebenheiten und die politische Unsicherheit hier an der Grenze mögen den ganzen Betrieb gestoppt haben und stellte sich einer gedeihlichen Entwicklung entgegen. Die Glasverkäufe, insbesondere nach Holland, konnten nicht mehr ausgeführt werden. Die gräfliche Behörde stellte daher den Betrieb *im Jahre 1723*, also vor Ablauf des Pachtvertrages, ein. Inzwischen war die Glashütte zu Karlsbrunn im Warndt in Konkurs geraten. Die Klarenthaler Beständer konnten daher den Karlsbrunner Betrieb bald übernehmen. Die durch die Schließung nun mittellos gewordenen, hier angesiedelten Leute, suchten ihr Los zu verbessern, indem sie sich von nun an in der Landwirtschaft als Haupterwerbsquelle betätigten. Auch einige Handwerker, wie Dreher, Leineweber, Hafenschmied und ein Schneider wechselten indessen ihren Beruf <sup>21)</sup>.

*k) Die Nichterfüllung der verbrieften Rechte*

Interessant ist das weitere Schicksal der Klarenthaler Einwohner und Nachkommen zu verfolgen, denn mit der Stilllegung der Hütte schwand auch die

Gunst des Landesherrn. Die Gräfin hatte im Jahre 1688 den Glasmachern und allen Erben weitgehende Privilegien, u. a. auch die Befreiung von der Leibeigenschaft eingeräumt. Auch Lex schreibt in „Zustand der Ortschaften im Oberamt Saarbrücken“ 1756 noch folgendes: „Die ersten Erbauer dieses Dorfes (Klarenthal) sind zwar Glasmeister, nicht leibeigen, jetzo aber sind die Untertanen Leibeigene und zahlen alljährlich eine gewisses Frongeld.“ Die Tatsache steht in krassem Widerspruch zu den verbrieften Rechten von 1688. Da heißt es: u. a. sollen weder die jetzigen noch künftigen Einwohner zu bemeldetem Klarenthal noch deren Erben und Nachkommen keineswegs der Leibeigenschaft unterworfen sein<sup>22)</sup>.

Aus einem Kommissionsbericht über die Einwohner Klarenthals vom Jahre 1731 entnehmen wir, daß viele Einwohner, teils direkte Söhne, Schwieger- söhne der alten Glasmacher, oder Ehemänner einer ehemaligen Glasmacher- witwe zu den Nachkommen ehemaliger Glasmacher gehörten. Trotzdem zahlten sie hohes Schirmgeld, außerdem jährlich 80 fl. Landgeld; ab und zu auch Türkensteuer und sonstige Leistungen. Da die Einwohner dies als drückende Last empfanden, wandten sie sich kurz nach dem Regierungs- antritt des Fürsten Wilhelm Heinrich 1741 an diesen und baten um Wieder- bewilligung ihrer alten Rechte. Ihre berechtigte Bitte beschied der Fürst ab- schlägig mit der Begründung, daß die Glashütte schon längst eingegangen sei und die Bewohner es versäumt hätten, bei dem jedesmaligen Regierungs- wechsel um Bestätigung ihrer verbrieften Rechte nachzusuchen. So wurden also die ehemals freien Bürger Klarenthals zu leibeigenen Untertanen des Fürsten von Nassau-Saarbrücken<sup>23)</sup>. Leider konnten sie trotz aller Bemü- hungen ihre besonderen Eigenrechte nicht mehr zurückgewinnen.

#### Quellen und Anmerkungen:

- 1) Nebenflüßchen links der mittleren Saar.
- 2) Eine willkommene Schmalzweide in damaliger Zeit.  
Eugenie Löffler schreibt in „Landschaft und Stadt in Pfalz und Saar“ u. a.: „Früher war hier in dem „verwarnten“, d. h. verbotenen Wald, der als „Alter Königsforst“ im Norden bis Merus, im Süden bis Forbach und St. Avold, im Osten zur Saar und im Westen zur Nied reichte, nur fürstliches Jagdgebiet. Er war geschlossener Besitz der Saarbrücker Grafen, die später große Teile des Gebietes an Lothringen verloren. Saarbrücken behielt das Kernstück, in dem sich später bei Karlsbrunn, das schon mit seinem Namen ähnlich Friedrichweiler, Wilhelmsbronn, Lud(wigs-)weiler und Naß(Nassau-)weiler seine Entstehung aus der abso- lutistischen Rodungstätigkeit verrät, ferner Lauterbach, Klarenthal usw. Glashütten ansie- delten.“
- 3) Kneip Christ. Heimatbilder von Dörfern und Höfen zwischen Saar und Warndt, Druck Gebr. Hofer 1934, Seite 7 u. 10.
- 4) Straßen, Häuser, Hofraum, Gärten.
- 5) Es mag sich hier um die alte Ziegelhütte beim Ziegelhof, in der Nähe von Krughütte ge- handelt haben, die im Abschnitt der Krugbäcker Seite 73 genannt wird.
- 6) Reff = Rückentrage.
- 7) Saarbrücker Zeitung vom 4. 4. 1962.
- 8) Lauer W., Die Glasindustrie im Saargebiet, Braunschweig 1922, Seite 18.
- 9) Gemeinde Klarenthal 1662–1962, Heimatbuch Seite 18.
- 10) Einige dieser Glasmacher wechselten später zu den Gersweiler Glashütten und manche Fa- milien sind heute noch hier ansässig (z. B. Blaser, Diesinger, Kurtz).
- 11) Hiegel in: „Die Schule“, Herausgeber Karl Lohmeyer, Ausgabe XXXII, Artikel „Die Glas- industrie im Bitscher Land und um die obere Saar, Seite 218, 219.  
Aus dieser Arbeit gehen diverse Namen hervor, die mit den Klarenthaler Namen und Familien identisch sind. Verfasser zitiert daher die interessierenden Abschnitte.  
Auch die in der saarländischen Glasindustrie zeitweilig führenden Reppert kommen aus dem Bitscher Land und aus der Grafschaft Saarwerden aus deren Glasmacherei her, wie sie von dort aus auch in den Warndt, nach Gersweiler (und zuletzt nach Friedrichsthal gelangt sind). So heiratete nach dem evangl. Kirchenbuch in Bockenheim an der Saar 1688 Stoffel Reppert, Hans Conrad Reppert des Glasmachers auf der Glashütte Sohn Kunigunde Geyer aus Büthen. Hans Conrad Reppert der obige Glasmacher in Rosteig bei Wingen (1614–1639)

hatte dann noch einen Sohn Adam (geb. 1643?), der als erster von dort auf die Glashütte in Klarenthal, also dem Warndt zu, kam, um dort 1716 zu sterben. Auch die Spiegelhütte bei St. Nicolaus, im Warndt, hat er um 1705 errichtet.

- 12) Im Jahre 1610 wurde die Glashütte zu Münztal von den Tiroler Pächtern Martin, Greiner, Johann Huber, Krebs und Hoff verwaltet. Die Hütte in Sucht war um 1629 die bekannteste und die reichste des Bitscherlandes; ihre Pächter genossen einige Vorrechte, wie Holz- und Eichelrechte und Befreiung von den Fronarbeiten, die aber nicht den Freiheiten der adelnten Glaskünstler der französischen Vogesen, oder der Nassau-Saarbrücker Kreuzwalder Gegend im Warndt glichen. Der Dreißigjährige Krieg zerstörte alle Glashütten mit Ausnahme der Suchter, die von 1640 an von der Schweizer Familie Stenger verwaltet wurde und um 1669 ein Dorf mit einer Schule und einer Kapelle bildete. Aus Mangel an Holz ging die Suchter Hütte um 1700 ein.
- 13) Sonst sind noch die Rosenberger zu nennen, die aus diesem frühen Glasmachergebiet an die mittlere Saar kamen und dann noch später von den eigentlichen Saarquellen, wo 1707 bedeutende Glashütten in Hochwalsch und Valerysthal (Dreibrunnen) gegründet wurden. So ist die Glasindustrie um Saarbrücken, besonders der im Bitscher Land und um die obere Saar verpflichtet, ja teils aus ihr mit entstanden. Die frühesten Pioniere aber waren hier doch die besonders angesehenen und wohlhabenden Stenger. Sie kamen aus der Schweiz und um 1640 ins Bitscher Land und erscheinen schon 1643 auch im Warndt tätig, wo zu Beginn des Jahrhunderts französische Hugenotten und Adlige aus der Metzger Gegend die Glasindustrie eingeführt hatten. Lauer, wie oben, nennt nachstehend die Namen der Glashütten in der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken: Wilhelmsbrunn, Klarenthal, Werbeln, Lauterbach, Karlsbrunn, Friedrichsthal, Fischbach, Merchweiler, Quierschied, Gersweiler und Fenne. Unweit des Saarbrücker Landes, jedoch auf lothr. Gebiet, arbeiteten die Glashütten: Merlenbach, Alte Glashütte, Kreuzwald, Neue Glashütte und Schoenecken. Auf pfälzischem Gebiet werden genannt: Glashüttershof bei Wörschweiler, Glashüttershof bei Oberwürzbach, Glashüttershof bei Rohrbach, Mariannenthal und Schnappach. Die Fenner Glashütte (Saarland) erst 1813 gegründet, ging in den Kriegsjahren des 2. Weltkrieges ein. Maßgebend arbeiteten hier die Raspiller. Der Betrieb hatte Weltruf erlangt. Siehe Carl Büch in „Die Schule“, 10. Jahrgang 1957, Seite 95–106.
- 14) Kneip, wie oben, Seite 10, 11.  
15) Lauer W., wie oben, Seite 16.  
16) Kneip, wie oben, Seite 8.  
17) Florin, „Die Glasindustrie in Lothringen“.  
18) Gemeinde Klarenthal, Heimatbuch, Seite 18.  
19) Gemeinde Klarenthal, Heimatbuch, Seite 20.  
20) Lauer, wie oben, Seite 19.  
21) Lauer, wie oben, Seite 21.  
22) Gemeinde Klarenthal, Heimatbuch Seite 20.  
23) Lauer, wie oben, Seite 20.  
24) Kneip, wie oben, Seite 8.  
Die Gräfin Eleonore Klara war die Gemahlin des Grafen Gustav Adolf von Nassau-Saarbrücken (1632–1709, verh. 1662). In der Armee des Deutschen Kaisers kämpfte dieser gegen die Franzosen, wurde am Kochelberg bei Straßburg verwundet und starb im Jahre 1677. Der einbalsamierte Leichnam ist in Straßburg in der St. Thomaskirche aufgebahrt und heute noch zu sehen.
- 25) Im Jahre 1962 waren 300 Jahre seit der Eröffnung der ersten Glashütte in Klarenthal und damit der Gründung des gleichnamigen Dorfes vergangen. Dies galt als Anlaß, eine würdige Feier zu begehen. Bei dieser Gelegenheit verlieh die Saarländische Regierung dem inzwischen mit Kruhhütte vereinigten Dorf ein Wappen.

## 2. DIE KLARENTHALER ZIEGELEIEN

Als eines der Dörfer, die auf dem Sektor der Wirtschaft auch im 18. und 19. Jahrhundert eine Menge Betriebe nachweisen, muß vor allem Klarenthal genannt werden.

Infolge seiner reichen Bodenschätze entstanden dort im 18. Jahrhundert viele Kleinbetriebe.

Sehen wir uns die geologische Karte des Gersweiler Raumes, in der Klarenthal einbegriffen ist, näher an, so fällt uns auf, daß nicht nur die Flözzüge auf reiche Kohlenvorkommen hinweisen, sondern daß diese auch von großen Schichten diluvialen Lehmes teilweise überzogen sind, die sich die

dortigen Einwohner zu Nutzen machten. Bestanden doch im 18. Jahrhundert allein im Klarenthaler Gebiet 12 Handziegeleien, die hauptsächlich Backsteine herstellten. Dazu kam später noch eine Dampfziegelei. (Über letztere finden Sie einen eingehenden Bericht in der Arbeit über die Stangenmühle<sup>1)</sup>). Von der Verwertung des Lehmtes erfuhren wir bereits in dem Abschnitt über die Krugbäcker in Krughütte, die die Saarbrücker Herrschaft bereits um 1720 hier ansetzte<sup>2)</sup>. Doch der Vertrieb dieser handgearbeiteten, gebrannten Produkte, wie Krüge, Deicheln und dergleichen mehr, ging langsam zurück, besonders in der französischen Besetzungs- und Revolutionszeit um 1789 und später. Diese Zeitepoche war auch allgemein entscheidend für die geschichtliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts. Produktiver war die Anfertigung von Backsteinen und Ziegeln, die sich besser und schneller verkaufen ließen. Sie konnten an Ort und Stelle schon in kleinem Umkreis abgesetzt werden. So kam es auch, daß die noch rüstigen Töpfer-Handwerker und teilweise auch ihre Nachkommen sich bald diesem verwandten Handwerk zuwendeten.

Schon um 1737 erhielt der 1728 aus dem Nassauischen eingewanderte Krugbäcker Johann Georg Müller die Erlaubnis, eine Ziegelei in Erbbestand zu bauen. 1745 ging diese Ziegelei an den aus Ransbach zugezogenen Lorenz Henne über. Vorübergehend gehörte der Betrieb dem Sebastian Franz aus Völklingen. 1784 übernahm Mathias Henne die Ziegelei und 1787 Johann Georg Henne als Erbbeständer. Als letzter Besitzer wird Friedrich Scholl genannt. Sodann hören wir von einem Einwanderungsgesuch des Zieglers Joseph Sewald. — Die bereits in der Krugbäckergeschichte genannte Aschbachziegelei gehört in eine viel frühere Zeit. —

Im Jahre 1821 bestanden in Klarenthal 4 Ziegeleien und 1890 verzeichnete der Ort bereits 11 Ziegeleien; davon befand sich eine in Krughütte<sup>3)</sup>. Es handelte sich ausschließlich um Ziegelei-Handbetriebe. Philipp Hafner von der nahen Stangenmühle betrieb ganz in der Nähe seiner Mühle auch eine kleine Handziegelei. Um 1890 kaufte er an der heutigen Kreisstraße lehmhaltiges Land und eröffnete bald darauf eine Dampfziegelei, die er kaufmännisch gut führte. Infolge billigerer Herstellung von Backsteinen und Ziegeln durch diesen Großbetrieb zeigten sich die Kleinbetriebe gegenüber diesem nicht mehr konkurrenzfähig, und langsam schlossen die Klarenthaler Handbetriebe ihre Pforten<sup>1)</sup>. Eine Zeichnung<sup>3)</sup> zeigt uns die Lage sämtlicher Ziegeleien Klarenthals um das Jahr 1890. Die Ziegeleibesitzer sind uns alle noch in bester Erinnerung, mit Namen bekannt und auf der Skizze mit der betr. Nummer bezeichnet.

Wollen wir uns nun über diese primitiven Handziegeleien und die Anfertigung von Ziegelsteinen (Backsteinen) näher informieren:

#### *Die Einrichtung einer Handziegelei:*

Zur Eröffnung und Führung eines Ziegeleibetriebes gehörte immerhin ein gewisses Betriebskapital. Um einen ertragreichen Betrieb zu führen, war der Besitz von lehmhaltigem Land, als Basis des Rohmaterials, unerlässlich<sup>4)</sup>. Die Fabrikation von Ziegelsteinen beschränkte sich auf die frostfreie Jahreszeit. Die gesamten Arbeiten vollzogen sich im Freien. Der gefrorene Lehm hielt beim Brennen nicht zusammen. Zur damaligen Einrichtung einer Handziegelei gehörte außer dem Lehm ein Platz zur Erstellung überdachter Arbeits- und Trockenräume und dazu Raum für den Brennofen. Weiteres

Land brauchte man für einen sogenannten Mischkasten zur Lehmverarbeitung. Jeder Betrieb besaß außerdem ein Wassersammelbecken. Bei geeigneter Grundstückslage legte der Besitzer eine Wasserstelle an, „Pfuhl“ genannt. Befand sich keine entsprechende Möglichkeit dazu, mußte ein Brunnen vorhanden sein <sup>5)</sup>.

#### *Die Fabrikation von Backsteinen und Ziegeln:*

Der gegrabene Lehm kam in den Grund- oder Mischkasten. Dieser war ca. 1 m tief in die Erde eingelassen. Seine Größe betrug 4 x 4 m im Quadrat. Den ganzen Grundkasten schlug man innen mit Brettern aus. Hierin feuchtete der Arbeiter den Lehm an. Nach dem Aufweichen begann das Umrühren, also Mischen. Verschiedene Fabrikanten benutzten hierzu eine Art Knetmaschine, die im Rundgang mit einem Pferd in Bewegung kam. Kleinstbetriebe verrichteten diese mühselige Arbeit mit Schaufel und Breithacke. Ganz in der Nähe, unter dem Dach eines Schuppens, standen die Trockenregale und die Arbeitstische für die Former. Der Arbeiter lagerte die fertig vorbereitete Lehmmasse auf der einen Tischhälfte, die andere Hälfte benutzte er zum Formen. Die Form bestand aus Holz. Unter dieser lag ein Brett, welches der Former mit Sackleinen umwickelte und naß hielt, damit der Lehm nicht festklebte. Der Arbeiter füllte die Form (ohne Boden) und strich den zuviel eingefüllten Lehm mit einem Holz oder Eisen sorgfältig, gleichbleibend mit der Oberkante ab. Jetzt zog er die Form hoch und stellte den gut festgestampften Lehm als Block, auf einem kleinen Brett tragend, auf das in seiner Nähe befindliche Trockengerüst. Das Trockengerüst, aus vielen Regalen bestehend, hatte etwa eine Gesamthöhe von 2 m. Nach dem Trocknen, welches je nach Jahreszeit einige Zeit dauerte, kamen die Rohbacksteine in den Brennofen. Man stellte gewöhnlich die Öfen mit den Maßen 5 x 5 m im Quadrat her. Hier konnten bis 10 000 normale Steine auf einmal eingesetzt und gebrannt werden. Zur Vermeidung von Wärmeverlusten dichtete der Arbeiter den Ofen mit Lehm, Sand und Backsteinstücken gut ab. Zur nötigen Hitze dienten einige Feuerstellen am Ofenboden und in etwa  $\frac{2}{3}$  Höhe des Ofens. Ähnlich wie beim Steingutgeschirr feuerte man zuerst schwach, damit das feuchte Material keine Risse bekam, alsdann verstärkte der Schürer das Feuer. Ein Brand dauerte 4–5 Tage <sup>6)</sup>.

#### *Die Menge der Produktion*

Daß diese Ziegelei-Handbetriebe für das Dorf doch einen gewissen wirtschaftlichen Faktor darstellten, ergibt sich aus folgender Rechnung: Angenommen ein Ofen faßte 10 000 Steine, je nachdem dazu 4 000 Klein-Backsteine, macht bei 11 Betrieben =  $14\,000 \times 11 = 154\,000$  Stück. Da 10 Monate gearbeitet werden kann, würde die Jahresproduktion  $154\,000 \times 10 = 1\,540\,000$  Stück betragen.

#### *Vertrieb der Ware*

Zum Vertrieb der Produktion mußte der Besitzer Pferde und Wagen stellen. So ist z. B. noch bekannt, daß der Ziegler Johann Scholl seine Produkte mit eigenem Fuhrwerk bis Nancy lieferte <sup>5)</sup>. Doch im allgemeinen belieferte man die nähere Umgebung.

Nach alledem kann man feststellen, daß auch die kleinsten Ziegelfabrikanten ein gewisses Vermögen besitzen mußten. Der kaufmännische Geist konnte viel zum Gewinn beitragen.

Die gesamten Betriebe fertigten Backsteine, teilweise in zwei Größen an. Einige Firmen spezialisierten sich außerdem auf Flachziegeln, sogenannte Biberschwänze.

Die Klarenthaler Produkte gehörten zu den gerne gekauften, da sich die gebrannten Steine als sehr hart und wetterfest erwiesen. Viele Betriebe, wie die beiliegende Zeichnung erläutert, befanden sich an der Kreisstraße, der sogenannten Holzschleife.

Nachstehend ein namentliches Verzeichnis der Betriebe nebst Inhabern um das Jahr 1890. Die eingesetzten Zahlen entsprechen den Lageplan-Nummern:

1. Scholl Heinrich
2. Maurer Heinrich—Scholl
3. Hartmann Adam—Braun
4. Scholl Daniel—Henne
5. Sabath Jakob—Wolf
6. Scholl Christian—Wolf
7. Braun Jakob—Dierstein
8. Lux Joseph—Braun
9. Sewald Joseph—Henne
10. Heck und Baum (nur kurz in Betrieb)
11. Scholl Friedr.—Herrmann \*)

Mit vorstehender Arbeit verdienen die Familien Sewald, Henne und Scholl besondere Beachtung. Bei den beiden ersten handelt es sich um alte saarländische Familien. Die Sewalds sind bereits um 1670 in Völklingen ansässig. Die Henne wohnten 1687 in Gersweiler, ebenso die Scholl wohnten 1742 in Gersweiler. Diese 3 Familien führten ihren Beruf als Ziegler oder Ziegeleibesitzer in vielen Generationen aus. Die Henne und Scholl treten als Kannenbäcker in Krughütte in Erscheinung. Die Henne sind öfter mit den Sewald verschwägert. Gerade die Sewald gelten als Gründerfamilie mehrerer saarländischer Backstein- und Ziegelei-Betriebe. Zu ihren Gründungen gehörten u. a. Ziegeleibetriebe in Klarenthal, Merchweiler, Hilbringen, Seewaldshausen, Hüttigweiler, Welschbach. Die Namensschreibung Sewald hat sich infolge großer Verbreitung der Familienmitglieder an vielen Orten des Saarlandes (durch Falschschreibung) geändert. Mit den Jahren kamen 10 verschiedene Namensänderungen zum Vorschein.

1. Sevvaldts,
2. Sebalt,
3. Sebald
4. Seewalt,
5. Seewald,
6. Seewaldts,
7. Seewaldt,
8. Sewald,
9. Sevald,
10. Seevalt.

Quellen:

- 1) Carl Büch in Saarbrücker Hefte Nr. 23: Die Stangenmühle und die Gründung der Klarenthaler Dampfziegelei.
  - 2) Carl Büch in Saarbrücker Hefte Nr. 22: Die Krug- und Kannenbäcker.
  - 3) Kneip Chr., Heimatbilder von Dörfer und Höfen zwischen Saar und Warndt, Druck Gebr. Hofer 1934.
  - 4) Hafner Heinrich, \* Klarenthal. Mündliche Mitteilung an den Verfasser.
  - 5) Heinrich Schneider, Gersweiler. Mündliche Mitteilung an den Verfasser und Überlassung des Stammbaumes Scholl.
  - 6) Hafner Heinrich, \* Klarenthal.
  - 7) Rektor Sewald, Klarenthal. Mündliche Mitteilung an den Verfasser und Überlassung des Stammbaumes Seewald.
- Abb. 6 8) Schneider Heinrich stellte in liebenswürdiger Weise dem Verf. die Photographie von Heinrich Scholl zur Verfügung.
- 9) In der nachstehenden Zeichnung: „Ziegeleien in Klarenthal-Krughütte um das Jahr 1890 (v. Henry)“ ist unter Nr. 11 eine Ziegelei Scholl Friedr. – Herrmann – registriert. An dieser örtlich bezeichneten Stelle legten Arbeiter bei Aushebungsarbeiten für einen Neubau im Juli 1966 Ecke Parallel- und Gersweilerstraße im Ortsteil Krughütte eine Feuerungskammer samt Eisenrost und Führungskanal zur Brennkammer einer früheren Ziegelei frei. (Saarbrücker Zeitung v. 28. 7. 1966). Aus weiterem Mauerwerk kann man schließen, daß nahebei ein Wohnhaus stand. Kneip<sup>3)</sup> vermutete, daß die Eheleute Scholl-Herrmann diese Ziegelei auf einen uralten Betrieb gleicher Art aufgebaut hätten. Er glaubt weiter, daß diese alte, erste Ziegelei identisch wäre mit der in alten Urkunden genannten Aschbach-Ziegelei. In diesen Urkunden heißt es: „Hier lag ein Hof (gemeint ist der Hof Aschbach, nicht zu verwechseln mit dem viel später gegründeten Aschbacher Hof) und eine Ziegelei, bei welcher eine Kirche errichtet wurde“. Der Kneip'schen Vermutung, daß es sich bei dem neuen Fund um die erwähnte uralte Aschbach-Ziegelei handele, muß widersprochen werden, denn die entdeckte Ziegelei sollte doch nahe der Kirche (heute Ziegelhof genannt) gestanden haben. Diese jetzt gefundene Ziegelei stand aber ca. 700–800 m von der Kirche entfernt und kann daher nicht identisch mit der alten Aschbachziegelei gewesen sein. So bleibt also die genaue Lage der Aschbachziegelei immerhin fraglich.

*Auszug aus dem Stammbaum des alten Krugbäcker- und Ziegeleibesitzer-geschlechts Scholl<sup>5)</sup>*

Namen	verheiratet mit	Kinderzahl	Vornamen der Kinder
Scholl Joh. Heinrich Krugbäcker, Krughütte ∞ 15. 5. 1742 Sohn von Joh. Phil. Scholl aus Mühlen/Nassau	Müller Elisabeth Dorothea v. d. Aspacher Krughütte	5	Elisabeth Marg., Johann Heinrich, Maria Gertraud, Johann Emmerich, Anna Maria
Scholl Joh. Heinrich Krugbäcker, Krughütte * 6. 8. 1745 Krughütte † 23. 9. 1786 Krughütte ∞ 17. 3. 1767	Stötzer Maria Kath., Krughütte * 24. 5. 1746	9	Maria Elisabeth, Phil. Heinr., Marg. Elisa- beth, Kath., Maria Barb., Joh. Daniel, Joh. Friedrich Joh. Phil., Kath. Dorothea,
Scholl Phil. Heinrich * 14. 1. 1771 Krughütte ∞ 14. 10. 1794 † 6. 12. 1818 Krughütte	Müller Maria Elisab., Krughütte * 20. 10. 1775 † 18. 1. 1864	5	Maria Elisabetha, Maria Sofia, Katharina, Maria Margarethe, Johann Heinr.
Scholl Johann Heinrich Ziegler * 1805 † 14. 2. 1870	Herrmann Sofie * 19. 5. 1806 † 1858	9	Phil. Heinrich, Johann Daniel, Gg. Jacob, Christian, Wilh. Heinrich, Friedrich Wilhelm, Joh. Christian, Carl Conrad, Maria
Scholl Phil. Heinrich, ledig † 1893 Maria Maurer geb. Scholl verw. Herrmann * 19. 12. 1839 Krughütte † 19. 4. 1919 Krughütte			letzte Besitzer der Ziegelei

Den Ziegeleibetrieb legte man um die Jahrhundertwende still.

Zeichenerklärung: \* geboren, ∞ verheiratet, † gestorben

*Auszug aus dem Stammbaum des alten Ziegler- und Ziegeleibesitzer-  
geschlechts Sewald<sup>7)</sup>*

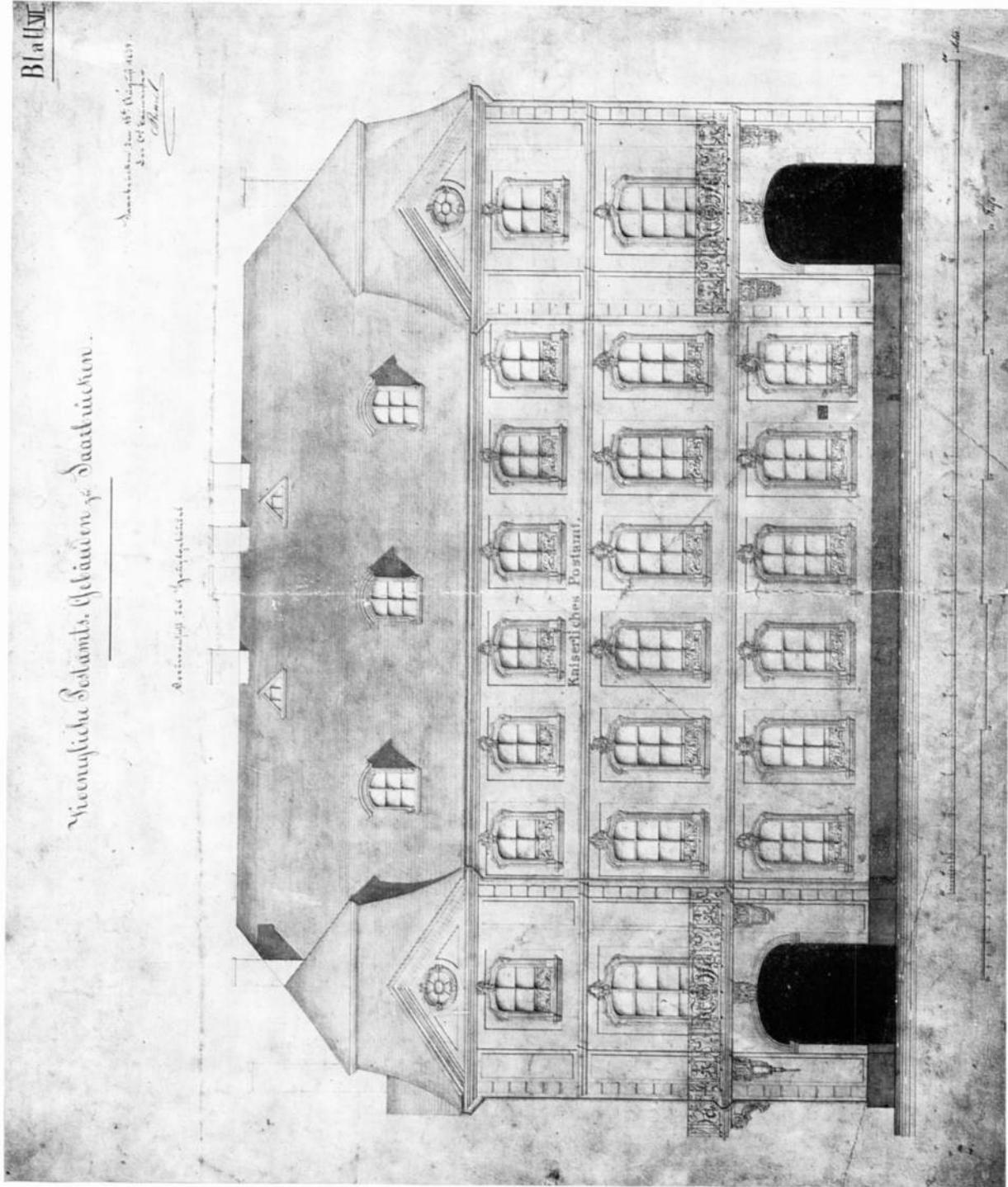
Namen	verheiratet mit	Kinderzahl	Vornamen der Kinder
Sevvald Georg um 1670 in Völklingen	Maria Katharina	2	Melchior, Maria-Elisabeth
Sebalt Melchior um 1700 in Völklingen	Maria Ochs, Völklingen	1	Joh. Georgius
Sebald Joh. Georgius Ackerer, 1734 Völklingen	Maria Bottermann, Völklingen	6	Anna, Joh. Andreas, Joh. Petrus, Michael, Maria Joanetha, Margaretha,
Nach 1778 in Forbach (Sofhienglashütte)	Kath. Ney (2. Frau)	1	Jean in Forbach
Sebald Petrus Ackerer und Ziegler 1768 in Völklingen 1801 nach Klarenthal	Henne Anne-Marie, Bliesransbach	4	Anna Maria, Joh. Petrus, Petrus, Johann, in Völk- lingen geboren, Wilhelm, Heinrich in Klarenthal geboren (Die Kinder waren Ziegler in Hilschbach, Welschbach)
Seewald Joh. Petrus geb. 26. 10. 1794, in Völk- lingen. Ziegler zog nach 1817 nach Merchweiler	Anne Marg. Dörr, geb. 1798 in Merchweiler	9	Christian geb. in Klaren- thal, Johann, Jakob, Nic., Wilhelm, Margarethe Maria (1) Katharina, Maria (2)
(Alle Söhne waren Ziegler, die Töchter mit Ziegler verheiratet. Die Mutterhütte übernahm die Linie Sewald Joh. Georgius-Ney Kath.)			
Sewald Jean, 1783, Land- und Gastwirt, Sofhienglashütte, Forbach	Sommer Marg. aus Sofhienglashütte geb. 1783	1	Joseph
Sewald Jos., 1828, Landwirt und Ziegler Sofhienglashütte	Henne Dorothea, geb. 1824 Klarenthal	7	Friedrich in Forbach, Joseph, Michael, Anton, Maria, Gustav, Heinrich. Alle 6 in Klarenthal geboren.
Sewald Anton, 1859 Landwirt u. Ziegeleibesitzer in Klarenthal	Scherzinger Maria, geb. 1864, Klarenthal	6	Maria, Gustav, Antonia, Heinrich, Johanna, Hermann

Im Jahre 1902 wurde die Hütte stillgelegt. Sie war seit 1777 in Betrieb und in Besitz der Familie Sewald-Henne.

Von den Nachkommen ist noch hervorgetreten: Der Josef Sewald, Rektor in Völklingen, später Bürgermeister in Klarenthal.



Fassadenzeichnung  
des Postgebäudes  
(ehemaliges Palais Freithal)  
am Ludwigsplatz  
in Saarbrücken  
vom 15. 8. 1854  
(Archiv der Ober-  
postdirektion Saarbrücken)



(Anmerkung der Redaktion:  
Das beigegebene Schuhmaß  
sowie die Präzision des  
Details lassen vermuten,  
daß dem Zeichner der  
Originalplan Stengels  
vorgelegen hat.

Vgl. die vor Auffindung  
dieses Planes angefertigte  
Rekonstruktion von Heinz  
zum Wiederaufbau in  
Saarbrücker Hefte 8/1958  
Abb. 25)

Hofgebäude  
des Postgebäudes  
am Ludwigsplatz  
in Saarbrücken,  
Plan vom 15. S. 1854  
(Archiv der Ober-  
postdirektion Saarbrücken)

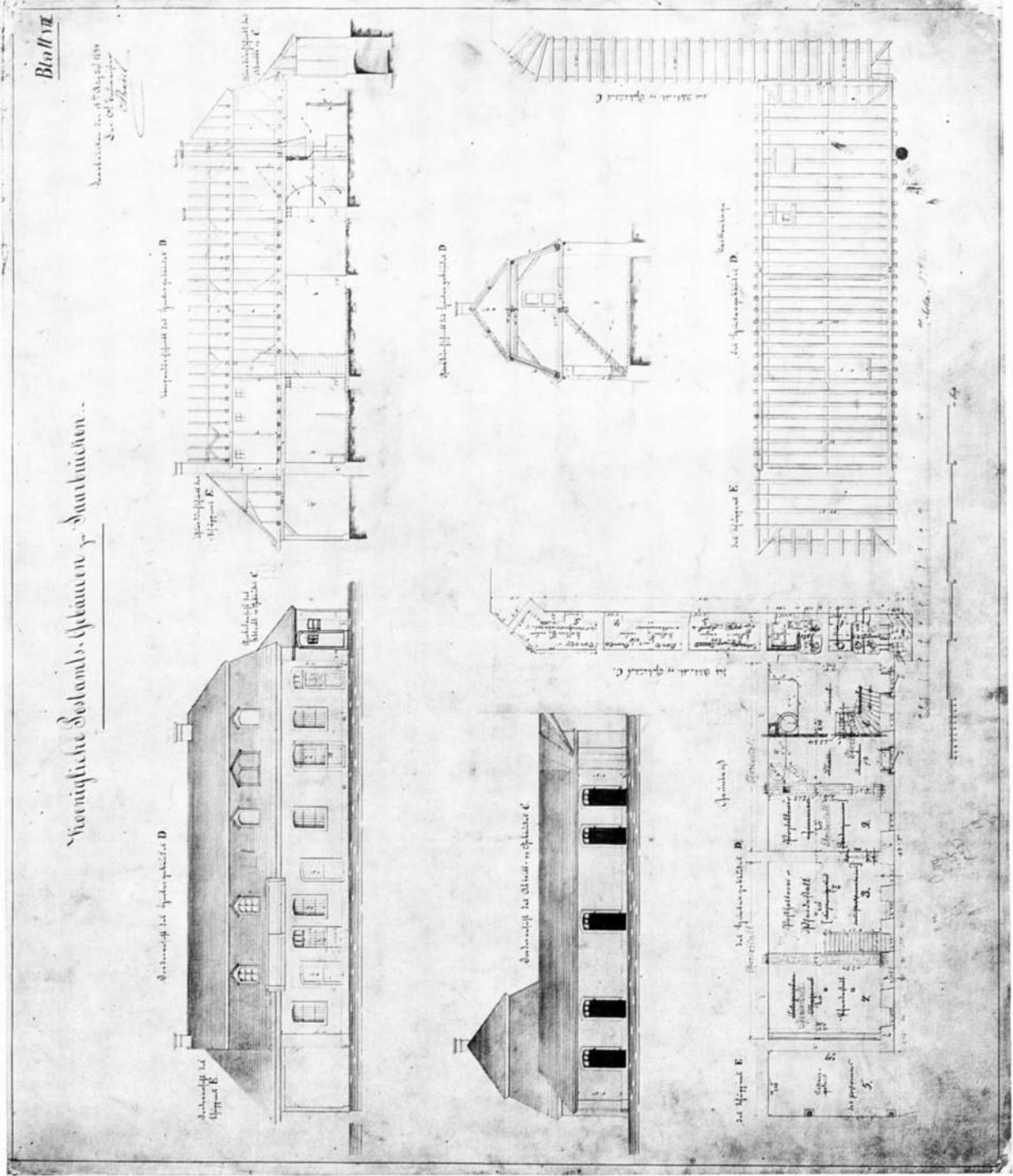


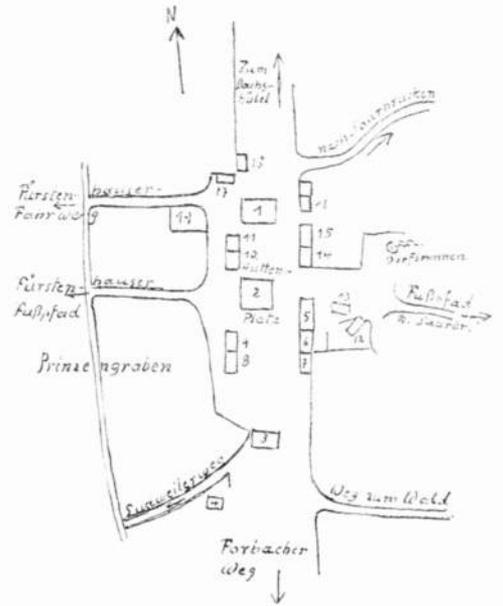




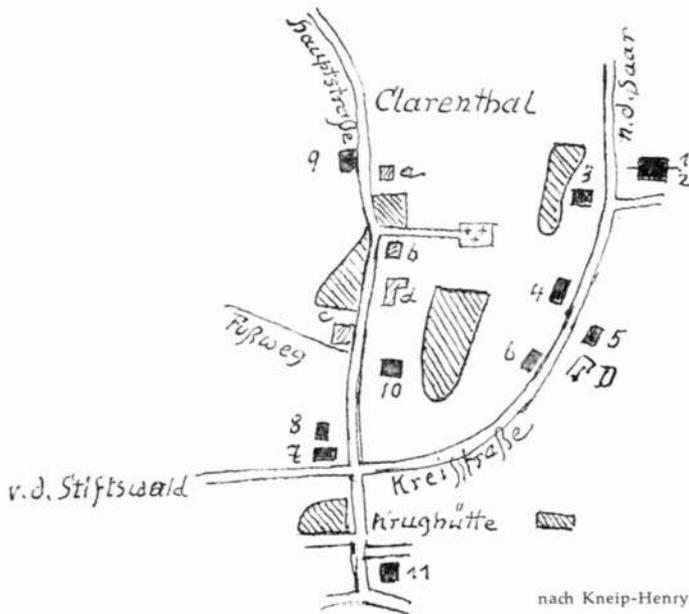


Abb. 6  
Ziegler Johann Heinrich Scholl, geb. 1805, gest. 14. 2. 1870  
Foto im Besitz von H. Schneider, Gersweiler

Lageplan der Herrschaftsglashütte um 1688 n. Kneip



1. Herrschaftshaus
2. Herrschaftshaus Glashütte
3. Herrschaftshaus Fensterglashütte
4. Herrschaftshaus Salinhütte
5. Herrschaftshaus Glaskammer
6. Huber Hanns Georg
7. Reppert Hanns Georg
8. Huber Hanns
9. Reppert Adam
10. Herrschaftswohnhaus Reppert
11. Schramm Michel
12. Burkhard S.
13. Brucker Joh.
14. Kramer Hans Michel
15. Kramer Johannes
16. Wohnhaus (Reppert)
17. Wohnhaus (Köhl)
18. Herrschaftswohnhaus Groer
19. Herrschaftsgarten



nach Kneip-Henry





